Stahel'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze u. Bayerischer Gesetze

(Würzburger Volksausgabe).

Die

Schulordnungen

für die kgl. bayerischen

hum. Gymnasien, Progymnasien u. Lateinschulen

vom 23. Juli 1891 bezw. vom 25. Juni 1894.

Die

Prüfungsordnung

für das

Lehramt an humanistischen u. technischen Ant.-Anstalten

vom 21. Januar 1895.

Nach amtl. Quellen bearbeitet

von

J. Füger

kgl. Gymnasialprofessor.

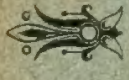

147

Stahel'sche Verlags-Anstalt in Würzburg

Königl. Hof- und Universitäts-Verlag.

Veränderungen, Ergänzungen u. dergl. werden je nach Bedürfnis als Nachträge erscheinen.

Disziplinarordnung für die k. bayr. Studienanstalten und Realgymnasien. (Stahel'sche Gesetzes-Sammlung No. 123.) 2. Auflage, broschirt **20** ₰.

Effert, G., Professor, **Grundriß der mathematischen und physikalischen Geographie.** Für Real- und Handelsschulen sowie zum Selbstunterricht. 4. Aufl. = Durch Ministerial-Entschließung in das Verzeichnis der für die k. b. Real-[illegible] zugelassenen Lehrmittel aufgenommen. = Preis

PRESENTED
TO
THE UNIVERSITY OF TORONTO
BY
Prof. Ignaiz

Schiller's ausgewählte Gedichte erläutert von J. Ev. Haselmayer, k. Reallehrer. broschirt ℳ **2.60.**

Schiller's Romanzen und Balladen nebst dem **Lied von der Glocke** erläutert von J. Ev. Haselmayer, k. Reallehrer, broschirt ℳ **1.—.**

Schwager, Heinrich, Aufgaben aus der **Arithmetik** für Fortbildungsschulen. 2. verm. Aufl., broschirt ℳ **1.—**, gebunden ℳ **1.20.**

A. F.

Stahel'sche Gesetzes-Sammlung Nr. 147.

Die

Schulordnungen

für die

humanistischen Gymnasien, Progymnasien u. Lateinschulen

im

Königreich Bayern

vom 23. Juli 1891 bezw. vom 25. Juni 1894,

dann die

Prüfungsordnung

für das

Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten

vom 21. Januar 1895.

[mit den seither erschienenen

authentischen Interpretationen, Ergänzungen und Vollzugsbestimmungen.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

J. Füger,

Kgl. Gymnasialprofessor.

133372
13/7/14

Stahel'sche Verlags-Anstalt in Würzburg

Königlicher Hof- und Universitäts-Verlag

1900.

Vorwort.

Eine Neubearbeitung der im Jahre 1889 nach dem Vorgange Seibels herausgegebenen Erläuterungen zur Schulordnung für die Studienanstalten ꝛc. ꝛc. im Königreiche Bayern ist von sehr beachtenswerter Seite schon seit Jahren angeregt und vielfach gewünscht worden, besonders nachdem auch die neue Schulordnung vom 23. Juli 1891 fast in allen ihren Teilen wesentliche Änderungen und umfangreiche Ergänzungen erfahren hat, so daß sich mit dem ursprünglichen Texte nicht mehr zurechtkommen läßt. Von den zahlreichen in den letzten 8 Jahren erschienenen nachträglichen und wichtigen Erlassen seien nur hervorgehoben: die Neuregelung der Höhe und Erhebung des Schulgeldes, die Lehrprogramme für den Physikunterricht in der 7. und 8. Klasse, dann des Turnunterrichtes, die gegen den übermäßigen Zudrang zu den humanistischen Studien gerichteten Maßnahmen, die Neuordnung des Schuljahres und der Ferien, die für den Übertritt der 6. in die 7. Klasse vorgeschriebene Prüfung, die Verbescheidung der Gesuche um Dispense von den Folgen des § 29 Abs. 6 der Schulordnung, Unterdrückung der Schüler-Verbindungen, Beiziehung des Amtsarztes in sanitären Fragen u. a. m.; ferner ist inzwischen die in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1891 (s. u. S. 2) bereits angekündigte „anderweitige organische Regelung der isolierten Lateinschulen" und damit die Einrichtung der Progymnasien und Lateinschulen erfolgt, sodann sind neue Bestimmungen über die Prüfungen für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten erschienen, und endlich sind im Zusammen-

hange mit diesen die pädagogisch-didaktischen Seminarien für die Kandidaten der philologisch-historischen Fächer eingerichtet worden. Diese Erlasse sind nun denjenigen Organen der Schulverwaltung, welche für den Vollzug der bezüglich des Studienwesens bestehenden Bestimmungen in erster Linie zu sorgen haben, jederzeit zugängig, wenn auch das Nachsuchen in den Aktenfascikeln und Amtsblättern mühevoll, oft umständlich und — was bei der notorischen Überbürdung der Rektorate mit den aufreibendsten und schwierigsten Amtsgeschäften besonders in Betracht kommt — recht zeitraubend ist, den übrigen Interessenten aber, namentlich den Herren Kollegen oder den Eltern und Angehörigen der Studierenden, welche doch auch hin und wieder Veranlassung haben, Nummer, Datum, Betreff und Inhalt der Entschließungen sich genauer anzusehen, wird ein systematisch-geordnetes Nachschlagebuch bei Informationen über die betr. Verordnungen kaum entbehrlich sein. Diesem Bedürfnisse soll durch die vorliegende Schrift abgeholfen werden. Dieselbe ist so angelegt, daß sie bei Benützung des ausführlichen alphabetarischen Registers rasch und zuverlässig über die sämtlichen das Gymnasialschulwesen betreffenden Bestimmungen Aufschluß gibt.

Im übrigen erscheint die Sammlung gegen jene von 1889 in etwas veränderter Gestalt, indem sie sich auf die Schulordnungen der humanistischen Lehranstalten beschränkt, einmal weil hinsichtlich dieser die umfassendsten Ergänzungen 2c. erfolgt sind, sodann weil die Schrift um einen mäßigen Preis hergestellt, möglichst weite Verbreitung finden dürfte. Mit Rücksicht hierauf mußte der Verfasser, wenn auch ungern, vorerst davon abstehen, die in den übrigen Staaten des deutschen Reiches z. Z. geltenden einschlägigen Bestimmungen zum Vergleiche heranzuziehen, wofür ausreichendes Material gesammelt und gesichtet war.

Die Verlagsbuchhandlung hat sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, die in Zukunft zur Schulordnung erscheinenden Erlasse in Form von Nachträgen auszugeben.

Ehrerbietigſten Dank erſtattet zum Schluſſe der Verfaſſer dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, für die mit höchſter Entſchließung vom 12. Februar 1899 Nr. 1825 „die Herausgabe von Erläuterungen zur Schulordnung für die humaniſtiſchen Gymnaſien betr.“ genehmigte Aufnahme einzelner Beſtimmungen der Inſtruktion zur Schulordnung in die „Erläuterungen“. Geziemenden Dank ſpricht er ferner aus ſeinem hochverehrten Amts-Vorſtand, Herrn Kgl. Gymnaſialrektor Bergmann, welcher ihm mit größter Liebenswürdigkeit die Einſichtnahme der Amtsblätter und einſchlägiger Aktenſtücke geſtattete, endlich dem I. Vorſtande des Bayeriſchen Gymnaſiallehrervereins, Herrn Kgl. Gymnaſialprofeſſor Dr. Gebhard, für ſeine vielfachen Anregungen und Ratſchläge.

Möge die Schrift vielen gute Dienſte leiſten und den Beifall finden, deſſen ſich die erſtmalige Bearbeitung von allen Seiten zu erfreuen hatte!

Würzburg, im Juli 1899.

J. Füger.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Königlich Allerhöchste Verordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern . . . 1

Titel I. Allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichtes 4

„ II. Zahl der Unterrichtsstunden und Verteilung des Unterrichtsstoffes (Lehrplan); Lehrbücher 8

„ III. Ordnung des Schuljahres; Schul- und Hausaufgaben 32

„ IV. Gymnasialabsolutorium 50

„ V. Besond. Vorschriften f. Privatstudierende 62

„ VI. Schulzucht 64

„ VII. Vorstand und Lehrer der humanistischen Gymnasien, Lehrerrat 67

„VIII. Oberaufsicht 72

„ IX. Bes. Unterrichts- u. Erziehungsanstalten 75

Beilagen I—VI. Formulare der Weihnachts-, Oster-, Jahres- 2c. 2c. Zeugnisse 78

Beilage VII Lehrprogramm für den Physikunterricht in der 7. und 8. Klasse 85

Beilage VIII. Lehrprogramm d. Turnunterrichtes 94

B. Königlich Allerhöchste Verordnung „die Einrichtung der Progymnasien und Lateinschulen im Königreiche Bayern betr.“ 97

C. Die Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten . . 105

D. Die Einrichtung der pädagogischen Seminarien für die Lehramtskandidaten der philol.-hist. Fächer . . 137

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben auf Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die bezüglich der Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien des Landes bisher geltenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und hiernach der in der Anlage beigefügten „Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern" Allerhöchst Unsere Genehmigung erteilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

Diese Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 vorbehaltlich der nachstehenden Übergangsbestimmungen in Wirksamkeit.

In Fällen, in welchen die Durchführung im Einzelnen von der vorausgehenden Willigung neuer budgetmäßiger Mittel bedingt ist, hat das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Weitere zu veranlassen.

Das Lehrprogramm für Arithmetik, Mathematik und Physik (§ 13 der neuen Schulordnung) gelangt mit dem Schuljahre 1891/92 in den Klassen 1 mit 6 zur Einführung und wird in der Folge successive in den Klassen 7—9 von Schuljahr zu Schul-

jahr mit den aufrückenden Schülern fortgesetzt, so daß die volle Geltung des Lehrprogrammes erst mit dem Schuljahre 1894/95 erfolgt. Diejenigen Schüler, welche im nächsten Schuljahre die 7., 8. und 9. Klasse besuchen, haben bis zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien den Unterricht in der Mathematik und Physik nach Maßgabe der Bestimmungen in § 13 der Schulordnung vom 20. August 1874 unter Beachtung der Ziffer III der mit Unserer Genehmigung erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 28. Januar 1891 Nr. 688 (Ministerialblatt Seite 40) zu empfangen; jedoch ist in diesen Klassen der Unterricht in der Physik, soweit dies die an der Anstalt vorhandenen Instrumente und Apparate gestatten, durch einfache Experimente zu beleben und zu veranschaulichen.

Der Unterricht in der Naturkunde hat, woferne ein solcher nicht schon in den Vorjahren stattfand, in den Klassen 1—3 nach dem Lehrprogramm für das Wintersemester der ersten Klasse zu beginnen und ist demgemäß semesterweise bis zum Schlusse der fünften Klasse fortzuführen. In den Klassen 4 und 5 hat übergangsweise, woferne nicht an einen vorausgegangenen Unterricht angeknüpft werden kann, ein abgekürzter Lehrgang Platz zu greifen, so daß die Schüler einen Überblick über die drei Naturreiche erhalten.

Der Pflichtunterricht im Zeichnen ist im Schuljahre 1891/92 auch in der zweiten Klasse nach dem Lehrprogramm für die erste Klasse zu erteilen.

Wenn an einer Anstalt einzelne der vorgesehenen neuen Maßnahmen, zumal aus dem Gesichtspunkte mangelnder budgetmäßiger Mittel, zur Zeit nicht durchführbar sind, ist hierüber bis spätestens 1. September ds. Js. unter Begutachtung entsprechender sonstiger Benützung der betreffenden Unterrichtsstunden an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten.

Von den Bestimmungen der Schulordnung vom 20. August 1874 bleibt Titel IX „Von den isolierten Lateinschulen“ bis zu anderweitiger organischer Regelung dieser Schulen mit der Abänderung in Kraft, daß § 47 fortan lautet:

„Schüler, welche von einer isolierten Lateinschule an ein humanistisches Gymnasium übertreten wollen, werden auf Probe in diejenige Klasse aufgenommen, für welche sie das Zeugnis der Reife mitbringen".*)

Im Übrigen treten mit der Schulordnung vom 20. August 1874 auch alle zu ihrem Vollzuge ergangenen, in die neue Schulordnung übernommenen oder dieser entgegenstehenden generellen Vorschriften außer Wirksamkeit, insbesondere auch die Ziffern II, IV, VI—XVI der mit Unserer Genehmigung erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 28. Januar 1891 Nr. 688 (Ministerialblatt Seite 39 ff.)**).

München, den 23. Juli 1891.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der Generalsekretär,
Ministerialrat
Dr. von Giehrl.

---

*) Vergl. die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1894 „die Einrichtung der Progymnasien und Lateinschulen im Königreiche Bayern betr." (s. Anhang).

**) Zu dieser Schulordnung ist unterm 23. Juli 1893 eine VIII Titel umfassende Instruktion erschienen, welche den einzelnen Anstalten des Königreichs zum ausschließlichen Gebrauch für das Lehrpersonal zugegangen ist.

Schulordnung

für die humanistischen Gymnasien

im Königreiche Bayern.

Titel I.

Allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichtes.

§ 1.

Die humanistischen Gymnasien haben den Zweck, die männliche Jugend auf der Grundlage höherer allgemeiner Bildung zu selbständigem Studium vorzubereiten und zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen.

Die z. Z. bestehenden 42 humanistischen Gymnasien sind: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg (St. Anna), Augsburg (St. Stephan), Bamberg (A.), Bamberg (N.), Bayreuth, Burghausen, Dillingen, Eichstätt, Erlangen, Freising, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Landau, Landshut, Ludwigshafen, Metten, München, (Ludwigs-, Luitpold-, Max-, Theresien- und Wilhelmsgymnasium), Münnerstadt, Neuburg a. D., Neustadt a. d. H., Nürnberg (A.), Nürnberg (N.), Passau, Regensburg (A.), Regensburg (N.), Rosenheim, Schweinfurt, Speyer, Straubing, Würzburg (A.), Würzburg (N.) und Zweibrücken.

§ 2.

1. Das humanistische Gymnasium umfaßt neun Jahreskurse (Klassen).

2. Die unterste Klasse ist die erste; die folgenden tragen die ihrer Reihe entsprechende Ordnungsziffer.

§ 3.

1. Die Gesamtzahl der Schüler eines humanistischen Gymnasiums soll 600 nicht übersteigen.

2. Die Anzahl der Schüler soll in den Klassen 1—3 nicht über 50, in den Klassen 4—6 nicht über 45 und in den Klassen 7—9 nicht über 35 betragen.

3. Haben sich für eine Klasse mehr Schüler gemeldet, so ist die Klasse in Parallelkurse zu teilen; ausnahmsweise kann statt dessen ein Aushilfslehrer beigegeben werden.

§ 4.[1]

1. Die Schüler haben zu den Kosten der Schule durch Entrichtung von Schulgeld beizutragen.

Durch die M. E. vom 18. Juli 1896 Nr. 11255 „die Erhebung des Schulgeldes an den Gymnasien betr." ist vom Beginne des Schuljahres 1896 97 an das Schulgeld für die sämtlichen Klassen der humanistischen und Real-Gymnasien auf jährlich **45 Mk.** — zahlbar in 10 gleichen Monatsraten — erhöht.

Gemäß der M. E. vom 23. Juni 1891 Nr. 8803 ist das Schulgeld am 15. eines jeden Schuljahrs-Monates im voraus zu erheben. Die am 15. Dezember zur Erhebung gelangende Monatsrate ist jeweils ihrem vollen Betrage nach als Einnahme für das nachfolgende Kalender-Jahr rechnerisch zu behandeln.

Im Hinblick auf den nunmehrigen Schuljahrsanfang (18. September) und mit Rücksicht auf die Schulgeldbefreiungsgesuche, deren Bescheidung einige Zeit in Anspruch nimmt, ist in der an die K. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken unterm 31. Dezember 1894 ergangenen und dann generalisierten Ministerial-Entschließung ausgesprochen, daß es keinem Anstand unterliege, wenn die zwei ersten Monatsraten des Schulgeldes zusammen jeweils am 15. Oktober zur Erhebung gelangen.

2. Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur für diejenigen inländischen Schüler statt, welche ihre Mittellosigkeit durch ein Vermögenszeugnis nachweisen, sich durch sittliches Verhalten sowie durch Begabung, Fleiß und Fortschritte als würdig zeigen und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Würdigkeit geben.

Hinsichtlich der Schulgeldbefreiungen hat das K. Staatsministerium mit E. vom 18. Juli 1896 Nr. 11255 sich zu der bestimmten Weisung veranlaßt gesehen, daß eine größere Milde und Nachsicht als bisher auch bei den neuen Schulgeldsätzen, die nach den angestellten Erhebungen an den bayerischen Gymnasien immer noch weitaus geringer sind als in den übrigen deutschen Bundesstaaten, nicht ausgeübt werden solle. Wenn es auch nach wie vor in den Inten-

tionen der Unterrichtsverwaltung gelegen sei, daß würdige und dürftige Schüler bei den Studien nach Möglichkeit gefördert werden sollen, so müsse es doch als billig erachtet werden, wenn die Eltern, welche ihren Söhnen die Studienlaufbahn und die sich hieraus ergebenden Berechtigungen zugänglich machen wollen, zu einem kleinen Opfer zu Gunsten der vom Staate mit großem Aufwande geschaffenen Schuleinrichtungen herangezogen werden.

Ein weiterer Gesichtspunkt, dem eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, sei bei den bezüglichen Beratungen in der Kammer der Abgeordneten hervorgehoben worden, daß nämlich jene Schüler, von denen die Eltern oder sonstige Angehörige am Orte des Gymnasialsitzes wohnen, in Bezug auf den Aufwand für ihre Studien sich in einer wesentlich günstigeren Lage befinden als diejenigen Schüler, welche außerhalb des Wohnsitzes der Eltern den Gymnasialstudien obliegen, und daß es daher durchaus angemessen erscheine, wenn die betr. Kommission bei Schulgeldnachlaß-Gesuchen von Schülern der ersteren Gattung einen strengeren Maßstab anlege, als bei Gesuchen der zuletzt genannten Schüler, die Dürftigkeitsfrage in besonders eingehender Weise prüfe und demgemäß Schulgeldbefreiungen nur in dringlichen Fällen gewähre. Schließlich wurde noch auf die Bemerkungen, welche hinsichtlich der Schulgeldentrichtung in dem Ministerialerlaß vom 19. Juli 1895 Nr. 10297 „den Zudrang zu den humanistischen Studien betr." enthalten sind, hingewiesen und namentlich die Bestimmung hervorgehoben, daß in der Regel die in die erste Klasse eintretenden Schüler, sowie die Repetenten aller Klassen zur Bezahlung des Schulgeldes anzuhalten sind. Bei den in die erste Klasse eintretenden Schülern wird es, wenn besondere Dürftigkeit nachgewiesen ist, möglich sein, bei entsprechenden Fortschritten zu Weihnachten oder Ostern des betreffenden Schuljahres eine Erleichterung in Bezug auf die Schulgeldentrichtung zu gewähren.

Hiebei wurde bemerkt, daß von allen Schülern, welche vor Ablauf eines Monats (d. i. in der Zeit vom 15. des einen, bis zum 15. des andern Monats) an den Anstalten zugehen, der volle Monatsbetrag des Schulgeldes zu bezahlen und von jeder Rückvergütung an die in der Zwischenzeit ausgetretenen Schüler abzusehen ist.

Schüler, welche aus anderen Staatsanstalten zugehen, sind von der Bezahlung des Schulgeldes für jene Zeit befreit, für welche sie dasselbe bereits an der bisher besuchten Anstalt entrichtet und worüber sich dieselben jeweils durch eine Bestätigung des einschlägigen Rektorates auszuweisen haben.

Außer diesem Schulgelde können von den Schülern nur noch Beiträge für Schüler-Lesebibliotheken bis zum Meistbetrage von 1 Mk. jährlich und für Krankenverpflegung in der jeweils durch Ministerial-Entschließung festgesetzten Höhe erhoben werden; alle anderen Beiträge für Reinigung, Beheizung, Tinte, Zeichnungsvorlagen, Modelle u. s. w. sind aufgehoben; nicht ausgeschlossen ist die gemeinsame Beschaffung des Papieres für Schulaufgaben unter Repartierung der Barauslagen auf die einzelnen Schüler.

a) Unter „inländisch" ist „dem deutschen Reiche angehörig" zu verstehen. An der österreichischen Grenze kann bei auswärtigen Schülern, deren Heimat einer bayerischen Anstalt näher liegt als einer österreichischen, eine wohlwollende Berücksichtigung der Verhältnisse eintreten. Namentlich gilt dies auch für die Söhne von Beamten und Bediensteten der Verkehrsanstalten und des Zollwesens, bei welchen der Dienst den Aufenthalt in einer bayerischen Stadt oder deren Nähe mit sich bringt. Im übrigen können Ausländer vom Schulgelde nur auf Grund besonders erholter Ministerial-Genehmigung befreit werden.

b) Durch die generalisierte Ministerial-Entschließung vom 8. März 1875 Nr. 1099 ist genehmigt worden, daß die Lehrer an den humanistischen Gymnasien des Staates von der Entrichtung des Schulgeldes für ihre Söhne, welche dieselbe Anstalt besuchen, an welcher der Vater als Lehrer wirkt, befreit sein sollen. Durch eine weitere Ministerial-Entschließung vom 8. Oktober 1891 Nr. 13548 ist diese Vergünstigung auch auf den Fall ausgedehnt worden, daß in einer Stadt, in welcher zwei oder mehrere humanistische Gymnasien sich befinden, Lehrer des einen Gymnasiums ihre Söhne ein anderes am Orte befindliches Gymnasium besuchen lassen.

c) Wenn mehrere Brüder eine Anstalt besuchen und die Eltern im Hinblicke darauf um Ermäßigung des Schulgeldes nachsuchen, wird die Kommission in Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller zu würdigen haben, ob dem Antrage stattgegeben werden kann.

3. Über gänzliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes entscheidet eine Kommission, welche aus dem Rektor und zwei von ihm zugezogenen Mitgliedern des Lehrerrates besteht.

a) Die Beschlüsse der Kommission haben nur auf die Dauer eines Schuljahres Geltung; es sind daher, abgesehen

von etwa während des Schuljahres notwendigen Abänderungen, die Listen über bereits erteilte Befreiungen beim Beginn jedes Schuljahres einer neuen Prüfung zu unterstellen.

b) Die Gültigkeit der amtlichen Vermögenszeugnisse, welche zum Zwecke der Befreiung vom Schulgeld ausgestellt werden, wird auf den Zeitraum von drei Jahren ausgedehnt. Doch bleibt es den Rektoraten beziehungsweise Kommissionen überlassen, in besonderen Fällen die Erneuerung eines Vermögenszeugnisses jederzeit zu verlangen.

§ 5.

Lehrgegenstände der humanistischen Gymnasien sind:

1. Pflichtfächer:

Religion; deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache; Arithmetik, Mathematik und Physik; Geschichte; Geographie; Naturkunde; Zeichnen; Kalligraphie; Turnen;

2. Wahlfächer:

hebräische, englische und italienische Sprache; Zeichnen, soweit nicht verbindlich; Stenographie; Gesang und Instrumentalmusik; Schwimmen.

Titel II.

Zahl der Unterrichtsstunden und Verteilung des Unterrichtsstoffes (Lehrplan); Lehrbücher.

§ 6.

1. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Pflichtfächer beträgt in den zwei untersten Klassen 25, in der dritten 26, in der vierten 27, in der fünften und sechsten 28, in der siebenten, achten und neunten 29.

2. Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei; doch können an denselben mitunter Exkursionen zur Erteilung des Unterrichtes in der Naturkunde unternommen und auf dieselben ausnahmsweise Turnübungen und auch Stunden in Wahlfächern verlegt werden.

3. An den vier übrigen Wochentagen ist der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag zu verteilen. Der Unterricht in den Pflichtfächern soll sich abgesehen vom Turnen an einem Vormittag oder Nachmittag nicht über drei Stunden ausdehnen; nur an Tagen, deren Nachmittage frei sind, darf der Unterricht am Vormittag vier Stunden umfassen.

Im Dezember und Januar beginnt der Unterricht vormittags 8¼ Uhr, wofür die Pause um 10 Uhr auf 10 Minuten beschränkt wird. (M. E. vom 28. Juni 1895 Nr. 9481).

§ 7.

1. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigen nachstehende Übersichten:

2. Für die Pflichtfächer:

Lehrgegenstände	Klassen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Religion . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch . . .	5	4	3	2	2	2	2	3	4
Latein	8	8	8	8	8	7	7	6	6
Griechisch . . .	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch . .	—	—	—	—	—	3	3	2	2
Arithmetik, Mathematik u. Physik	3	3	3	2	4	4	5	5	4
Geschichte . . .	—	—	2	2	2	2	2	3	3
Geographie . .	2	2	2	2	1	(vgl. § 15 Abs. 2)			
Naturkunde . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Zeichnen . . .	—	2	2			(vgl. § 19)			
Kalligraphie . .	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Turnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe:	25	25	26	27	28	28	29	29	29

3. Für die Wahlfächer:

Lehrgegenstände	Klassen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hebräisch . . .	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Kursen			
Englisch . . .	—	—	—	—	—	in 2–3 zweistündigen Kursen			
Italienisch . .	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Kursen			
Stenographie .	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Kursen			
Zeichnen . . .	—	—	—	in den 6 oberen Kursen in der nötigen Anzahl zweistündiger Kurse.					
Musik (Streichinstrumente) .	in der nötigen Anzahl zweistündiger Kurse.								
Gesang	in der nötigen Anzahl ein- oder zweist. Kurse.								

4. Das Lehrziel der verschiedenen Klassen wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt.

§ 8.

Religion.

Der Religionsunterricht für die Schüler der humanistischen Gymnasien wird nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen erteilt.

Verfassungsurkunde, Beilage II § 39, Anhang Nr. I (Konkordat), Art. V, Abs. 4 und Nr. II (Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde) § 11 — s. auch M. E. vom 8. April 1852 Nr. 2994 „den Vollzug des Konkordates betreffend" und M. Bl. 1873 S. 445.

§ 9.

Deutsche Sprache.

1. Der Unterricht in der deutschen Sprache soll Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines im Gedankenkreise der Schüler liegenden Themas, ferner Einblick in Haupterscheinungen der Sprachentwicklung, Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur und Kenntnis der bedeutendsten Kunstformen der Dichtung und Prosa erzielen.

2. Der Unterricht hat sich nicht bloß auf die eigens für dieses Fach angesetzten, sondern auf alle Lehrstunden zu erstrecken, die insofern auch deutsche Stunden sein sollen, als die Schüler im allgemeinen und insbesondere bei dem Übersetzen aus den fremden Sprachen zur Vervollkommnung des deutschen Ausdruckes und zum sprachrichtigen Antworten anzuhalten sind.

3. In den unteren fünf Klassen wird, soweit nicht der Unterricht in der lateinischen Grammatik die besondere Behandlung einzelner Teile der deutschen Sprachlehre überflüssig macht, im Anschlusse an einen Leitfaden, teilweise auch an das Lesebuch, ein grammatischer, die Schüler zum regelrechten und sicheren Gebrauche der Schriftsprache führender Unterricht in folgender Abstufung erteilt:

4. Erste Klasse: Einteilung der Laute, Silben und Wortarten; Übung im Deklinieren und Konjugieren auf Grund der von den Schülern mitgebrachten Kenntnisse und ihres natürlichen Sprachgefühles; die wichtigsten Präpositionen mit ihren Kasus. Mit dem grammatischen Unterrichte ist der Unterricht in der Orthographie und die schriftliche Einübung derselben zu verbinden.

Die vielfachen Klagen, welche über die Verschiedenheit der von den einzelnen Lehrern und Schulen befolgten Schreibweise erhoben wurden, hatten das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten veranlaßt, auf Grund des von dem verlebten K. Universitätsprofessors von Raumer in Erlangen aufgestellten und von einer Kommission deutscher Sachverständiger durchberatenen Entwurfes das im Verlag von R. Oldenbourg in München erschienene Büchlein „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch an den bayerischen Schulen" ausarbeiten zu lassen. Dasselbe ist, der M. E. vom 21. September 1879 No. 7589 „die deutsche Rechtschreibung betr." zufolge an allen Schulen des Königreichs dem Unterrichte in der Art zu Grunde zu legen, daß die Lehrer für die Durchführung der darin aufgestellten Normen der Rechtschreibung in allen schriftlichen Ausarbeitungen der Schule Sorge zu tragen haben. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1879. S. 243.)

5. Zweite Klasse: Erweiterung des einfachen und die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes; Kasusrektion; Konjunktionen und Interpunktion, im Anschlusse an die Lektüre mit schriftlichen Übungen.

6. Dritte Klasse: Eingehende Behandlung des zusammengesetzten Satzes und der Nebensatzarten; Bildung einfacher Perioden besonders im Anschlusse an die Lektüre. Mit der Satzlehre ist die Lehre von der Interpunktion und den Konjunktionen entsprechend zu erweitern und zu befestigen. Die fortgesetzten orthographischen Übungen haben sich auch auf die gebräuchlichsten Fremdwörter zu erstrecken, wobei der Unterschied von Fremdwort und Lehnwort verdeutlicht werden soll. Gelegentlich werden sinnverwandte Wörter erläutert.

7. Vierte Klasse: Eingehendere Behandlung der Laut- und Formenlehre in ihren wichtigsten Teilen (Brechung, Umlaut, Ablaut; starke, schwache und gemischte Flexion); Umwandlung der direkten in die indirekte Rede und umgekehrt (insbesondere beim Übersetzen aus dem Lateinischen zu üben); Wiederholung und Vertiefung der Satzlehre; Bildung zusammengesetzter Perioden.

8. Fünfte Klasse: Befestigung des gesamten Lehrstoffes der vierten Klasse; außerdem Belehrung über die wichtigsten Versarten, Wortbildung.

9. In den genannten fünf Klassen und ebenso auch in den vier folgenden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die früher gewonnene Kenntnis des sprachrichtigen Ausdruckes lebendig erhalten, erweitert und vertieft werde.

10. Die Lektüre von Musterstücken der deutschen Literatur bildet auf allen Stufen einen Hauptteil des deutschen Unterrichtes. Dieselbe ist so zu betreiben, daß die Schüler ein volles Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form gewinnen, zum schönen und ausdrucksvollen Vortrag angeleitet werden und das Gelesene zum Ausgangspunkte und Vorbilde für eigene Versuche stilistischer Darstellung machen.

11. Gedichte sind auswendig zu lernen und mit Verständnis vorzutragen. Über die Wahl der in den einzelnen Klassen auswendig zu lernenden Gedichte haben sich die Lehrer einer Anstalt untereinander zu verständigen. Dabei ist durch Auffrischung des früher Gelernten Sorge zu tragen, daß eine größere Anzahl klassischer Gedichte und Stellen den Schülern zum dauernden geistigen Eigentum werde.

12. In den unteren und größtenteils auch in den mittleren Klassen ist der Lektüre ein Lesebuch zugrund zu legen. Auf deutliche Aussprache, richtiges Lesen, freie Wiedergabe des Inhaltes, Auswendiglernen von Gedichten ist auf dieser Stufe das Hauptaugenmerk zu richten.

13. In den vier oberen Klassen hat die Lektüre die Aufgabe, die Schüler mit den bedeutendsten Kunstformen der Poesie und Prosa vertraut und mit den besten Schriftstellern bekannt zu machen. Die Hauptregeln der Poetik werden an Musterbeispielen entwickelt und den Schülern zum Verständnisse gebracht. Zu der Klassenlektüre, welche Musterwerke der Literatur in sachlicher, sprachlich-stilistischer, ethischer und ästhetischer Beziehung zu behandeln hat, tritt eine zweckmäßig geleitete und von den Lehrern wohlkontrollierte Privatlektüre der Schüler. Zu diesem Zwecke sollen die Schülerbibliotheken eine entsprechende Auswahl darbieten.

14. Die Klassenlektüre hat sich in der 6. und 7. Klasse mit den epischen und lyrischen Dichtungsarten (besonders Klopstock, Herder, Voß, Goethe, Schiller, Bürger, Körner, Uhland) und mit ausgewählten Erzeugnissen der historischen Prosa zu befassen. Auch die wichtigsten ausländischen Reimstrophen der Lyrik (Sonett, Ottave, Terzine, Canzone, Ritornell, Ghasel, Madrigal) werden an passenden Mustern (Goethe, Platen, Rückert, Chamisso, Zedlitz, Geibel) erläutert. In der 7. Klasse kann auch schon zur Lektüre leicht verständlicher Dramen übergegangen werden. In der 8. und 9. Klasse werden neben schwierigeren lyrischen Gedichten hauptsächlich Dramen der deutschen Literatur, auch Shakspeares, außerdem prosaische Abhandlungen (besonders von Herder, Lessing, Schiller) und hervorragende Erzeugnisse der Rede-

kunst behandelt. Auch wird in den beiden oberen Klassen die Lektüre den Unterricht in der Literaturgeschichte begleiten.

15. Ein historischer Überblick der deutschen Literatur wird in den beiden oberen Klassen gegeben und zwar in der 8. Klasse von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts, in der 9. Klasse von Opitz bis in das 19. Jahrhundert. Es soll dabei der literarische Entwicklungsgang in kurzen, aber scharfen Umrissen und mit charakteristischen Belegen aus den beiden klassischen Epochen zur lebendigen Anschauung gebracht und eine eingehendere Behandlung nur den bedeutendsten und einflußreichsten Schriftstellern der neueren klassischen Epoche gewidmet werden.

16. In der 8. Klasse werden außerdem ausgewählte Stücke des Nibelungen- und Gudrunliedes sowie einige Lieder Walthers von der Vogelweide gelesen und erklärt. Vor Beginn der Lektüre und in Verbindung mit dieser ist die mittelhochdeutsche Laut- und Formenlehre zu behandeln. Es soll damit nicht nur ein Verständnis unserer alten Sprache und Literatur, sondern auch eine historische Sprachbetrachtung angebahnt werden.

17. Die schriftlichen Arbeiten erstrecken sich in den drei unteren Klassen auf Nacherzählungen, indem das Erzählte zuerst einfach wiedergegeben, später erweitert oder durch Veränderung des Standpunktes umgestaltet wird, auf briefliche Mitteilungen, Schilderungen in erzählender Form, zusammenfassende Nacherzählungen von Abschnitten aus der Sage und Geschichte, Umbildung geeigneter erzählender Gedichte, Beschreibungen von einfachen Örtlichkeiten.

18. In den drei mittleren Klassen wird außer den Hauptregeln der Stilistik (schlichte und pathetische, einfache und geschmückte, gedrängte und breite Darstellung) die Technik des Aufsatzes in ihrer einfachsten Form, später eingehender mit den Regeln der Gliederung (partitio und divisio) an Musterbeispielen den Schülern zum Verständnis gebracht. In der sechsten Klasse sind dieselben auch mit den hauptsächlichsten Tropen und Figuren bekannt zu machen. Zur schriftlichen Ausarbeitung sind zu wählen: Beschreibungen von Gegenständen der Natur, sowie von Plätzen und Gebäuden des Schulortes und seiner Umgebung, Schilderungen von Naturvorgängen und wirklichen oder erdichteten Erlebnissen (teilweise in Briefform), Erzählungen und erweiterte Darstellungen nach dem in Cornelius Nepos, Cäsar, Ovid u. s. w. Gelesenen, Inhaltsangaben größerer Lesestoffe (wie von Goethes Hermann und Dorothea oder von Gesängen Homers), Erläuterung von Sprichwörtern

mit Beispielen aus dem Leben, einfache Abhandlungen über Sätze, die dem Gedankenkreise der Schüler entnommen sind, in der Regel nach vorher festgestellten Dispositionen.

19. In den drei oberen Klassen werden die Übungen im Disponieren fortgesetzt und wird die Anordnung des Aufsatzes eingehender begründet. In der 9. Klasse werden von der Rhetorik die Abschnitte über die Arten und Teile der Rede erläutert und eingeübt. Als Themata zu deutschen Aufgaben sind in den drei oberen Klassen zu geben: Beschreibungen von Kunstwerken im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht, abhandelnde Betrachtungen über einzelne Sätze, welche der Lektüre der Schriftsteller entnommen und dem Ideenkreise der Schüler angemessen sind, Ausarbeitungen von rhetorischen Thematen, insbesondere Reden, welche die Schriftsteller bloß andeuten, Aufsätze im Anschlusse an die Geschichte oder über allgemeine Sätze, über welche die Schüler die nötige Aufklärung besitzen, Charakteristiken und Vergleichungen von historischen und dichterischen Personen, Darlegung der Beweggründe einzelner Personen des Epos und des Dramas, Abhandlungen über den Grundgedanken und die Motivierung von Dichtungen.

20. Freie Vorträge über geeignete Themata, die teilweise zur Kontrolle der Privatlektüre dienen, bilden in den drei oberen Klassen einen Bestandteil des deutschen Unterrichts. Überhaupt hat der Unterricht, besonders bei der Lektüre der alten wie der modernen Schriftsteller, auf die Fertigkeit gewandter und wohlgeordneter Entwicklung eines größeren Gedankenkreises hinzuwirken.

§ 10.

Lateinische Sprache.

1. Dem Unterricht im Lateinischen ist das Ziel gesetzt, den Schülern einerseits eine derartige Kenntnis der lateinischen Sprache beizubringen, daß sie einen deutschen, jedoch im Gedankenkreise der alten Schriftsteller liegenden Text zu übersetzen vermögen, und dieselben andererseits mit den hauptsächlichsten Werken der klassischen Literatur der Römer bekannt zu machen. Beide Aufgaben sind im wechselseitigen Zusammenhang zu lösen, so daß sich der grammatische Unterricht wesentlich auf dasjenige zu beschränken hat, was für das Verständnis der Autoren im Umfange der Gymnasiallektüre von Bedeutung ist.

Für die Klassen 1—5 wird der Lehrstoff folgendermaßen verteilt:

2. Erste Klasse: Die Deklination des Substantivums und Adjektivums mit Einschluß der Genusregeln und der Kom-

paration, das Verbum sum und die erste und zweite Konjugation mit Ausschluß der unregelmäßigen Verba, die Zahlwörter (cardinalia und ordinalia), die Präpositionen und von den Pronomina die Personalia, Possessiva, ferner hic, is, ille, iste, qui. Die grammatischen Regeln werden am Lese- und Übungsstoffe anschaulich gemacht und eingeübt. Zugleich ist auf Aneignung eines entsprechenden lateinischen Wortschatzes in dieser und den folgenden Klassen Gewicht zu legen.

3. Zweite Klasse: Die gesamte Formenlehre in Verbindung mit den nötigen Übersetzungsübungen. Im Anschlusse an die Lektüre des Übungsbuches sind die Schüler mit den einfachen syntaktischen Regeln (ut, ne, acc. cum inf., participium relativum und absolutum) bekannt zu machen.

4. Dritte Klasse: Wiederholung der Formenlehre, von der Syntax die Kasuslehre und weitere Einübung der in der zweiten Klasse durchgenommenen Regeln über Satzverbindung. Zur Lektüre kann auch schon Cornelius Nepos benützt werden. Passende Sprüche sind bereits in dieser Klasse dem Gedächtnis der Schüler einzuprägen.

5. Vierte Klasse: Wiederholung der Kasuslehre, Syntax der Tempora und Modi, Einübung der oratio obliqua durch Umwandlung direkter Reden. Zur Lektüre dient Cornelius Nepos.

Durch die M. E. vom 13. Mai 1879 Nr. 6104 „den Lehrstoff der 4. Lateinklasse betr.“ ist angeordnet worden, daß die Begründung und Einübung der für die Fassungsgabe der Schüler schwierigeren syntaktischen Konstruktionen der lateinischen Sprache z. B. der in der deutschen Sprache von einem Relativsatze abhängigen Fragesätze, des abhängigen Irrealis u. dergl. der 5. Klasse vorbehalten, in der 4. Klasse aber diese Sprachgesetze nur soweit behandelt werden, als es zum Verständnis der lateinischen Lektüre dieser Klasse notwendig erscheint. (M. Bl. f. K. und Sch. A. 1879 S. 97.)

6. Fünfte Klasse: Wiederholung der gesamten Syntax, vorzugsweise tiefere Begründung und festere Einübung der Moduslehre. Den Lesestoff bieten: Caesar de bello gallico, Ovid oder eine poetische Chrestomathie aus Phädrus und den Elegikern; im Anschlusse hieran werden die notwendigsten Regeln der Prosodie und Metrik behandelt. Lateinische Spruchverse sollen memoriert werden.

7. In den folgenden vier Klassen (6—9) tritt die Lektüre der Schriftsteller mit erhöhter Bedeutung in den Vordergrund; doch sind auch die Übersetzungen in das Lateinische unter steter

Wiederholung und Bezugnahme auf die Grammatik fortzusetzen und die Aufgaben in stilistischer Beziehung stufenweise zu steigern.

8. Beim Übersetzen der Autoren ist auf die Richtigkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdruckes sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Bei der Erklärung kommt es darauf an, die Schüler zu vollständigem sprachlichen wie sachlichen Verständnisse des Gelesenen zu bringen, so daß sie über den Inhalt und Gedankengang eines Schriftwerkes in geordneter Rede Rechenschaft zu geben im stande sind. Auf solche Weise sollen durch die Lektüre die Schüler zugleich einen Einblick in das kulturelle Leben der alten Welt erhalten.

9. Die Schriftsteller und Schriftwerke, aus welchen für die einzelnen Klassen eine Auswahl zu treffen ist, jedoch so, daß Prosa und Poesie immer in gleicher Weise Berücksichtigung finden, sind folgende:

10. für die sechste Klasse: Caesar de bello civili, Curtius, Livius, Ovid; Elegiker;

11. für die siebente Klasse: Livius, Sallustius, von Cicero kleinere Reden und Cato, Lälius; Vergil;

12. für die achte Klasse: Ciceros Reden, dessen Briefe mit Auswahl, Quintilians X. Buch, Tacitus' Germania; Horaz' Oden und ars poetica;

13. für die neunte Klasse: Cicero, Tacitus; Horaz' Satiren und Episteln (Terenz, Plautus).

14. Autoren, welche für eine niedere Stufe bestimmt sind, können auch in einer höheren Klasse behandelt werden, aber so, daß in rascherem Zuge gelesen und mehr die Komposition des Ganzen in das Auge gefaßt wird.

15. Mehr als zwei lateinische Schriftsteller nebeneinander zu lesen, ist nicht gestattet.

16. Schriftliche Übersetzungen besonders schwieriger oder lehrreicher Abschnitte sind von Zeit zu Zeit von den Schülern zu verlangen. Unzulässig ist, eine fortlaufende Übersetzung zu diktieren.

17. Ausgewählte Stellen der Autoren, namentlich Oden des Horaz, sollen von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt werden.

18. Zur freiwilligen Privatlektüre ist in den zwei obersten Klassen hiezu befähigten und strebsamen Schülern Anleitung zu geben.

§ 11.

Griechische Sprache.

1. Der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt in der vierten Klasse. Zweck desselben ist, die Schüler in das allseitige Verständnis der klassischen Werke der griechischen Literatur einzuführen. Der grammatische Unterricht soll wesentlich in den Dienst der Hauptaufgabe treten und die Sicherheit der Interpretation vorbereiten.

Die Verteilung des Lehrstoffes ist folgende:

2. Vierte Klasse: Die Formenlehre mit Ausschluß der verba liquida und der Verba auf μι; Einübung der Regeln durch Übersetzungen aus dem Griechischen und in das Griechische; zugleich sind die Schüler schon in dieser Klasse anzuhalten, sich einen entsprechenden Wortschatz anzueignen.

3. Fünfte Klasse: Die gesamte Formenlehre in Verbindung mit den nötigen Übersetzungen. Leichtere syntaktische Regeln sind gelegentlich bei der Lektüre zu erklären. Diese kann im zweiten Semester bereits zu Xenophons Anabasis vorschreiten.

4. Von der sechsten Klasse an tritt die Lektüre der Klassiker in den Vordergrund; bei derselben ist die Vertiefung und Sicherung der grammatischen Kenntnisse als unerläßliche Vorbedingung des richtigen Verständnisses stets in das Auge zu fassen; jedoch soll die sachliche und ästhetische Erklärung immer mehr das Übergewicht erhalten.

5. Ein systematisch grammatischer Unterricht in Verbindung mit den nötigen Übersetzungsübungen wird in der sechsten und siebenten Klasse erteilt, und zwar soll in der sechsten Klasse die Syntax der Kasus, in der siebenten die des Verbums behandelt werden. In den zwei obersten Klassen werden zur Erhaltung und Befestigung der sprachlichen Kenntnisse unter Rücksichtnahme auf die Lektüre Übungen im Übersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in mäßiger Ausdehnung (eine Stunde wöchentlich) fortgesetzt.

6. Die Schriftsteller, aus welchen in den einzelnen Klassen die Auswahl zu treffen ist, sind folgende:

7. für die sechste Klasse: Xenophons Anabasis, (Arrians Anabasis); Homers Odyssee;

8. für die siebente Klasse: Xenophon, Herodot, Dialoge des Lukian, Biographien des Plutarch; Homers Odyssee und Ilias;

9. für die achte Klasse: Reden des Lysias, Isokrates, Lykurgos, kleinere Reden des Demosthenes; Homer, eine Auswahl aus den Lyrikern, Tragödien des Euripides oder Sophokles;

10. für die neunte Klasse: Demosthenes, Platon, (Thukydides); Homer, Tragödien des Sophokles, (Aischylos).

11. Im übrigen findet auch auf den griechischen Unterricht das § 10 Abs. 8 u. 14—18 Gesagte entsprechende Anwendung.

§ 12.

Französische Sprache.

1. Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in der sechsten Klasse. Durch den Unterricht im Französischen sollen die Schüler grammatische Sicherheit und einen hinreichenden Wortschatz gewinnen, so daß sie die Fähigkeit erlangen, französische Schriften zu verstehen und deutsche Texte mit einiger Gewandtheit in das Französische zu übersetzen. Besonderes Gewicht ist auf richtige Aussprache zu legen; auch sind die Schüler an den Laut der fremden Sprache und an rasche Auffassung des Gesprochenen zu gewöhnen.

2. Der grammatische Unterricht umfaßt in der sechsten Klasse die Formenlehre mit Inbegriff der notwendigsten Regeln über Wortstellung, aber mit Ausschluß der unregelmäßigen Verba, in der siebenten Klasse die unregelmäßigen Verba und die einfachen Regeln der Syntax, in der achten Klasse die gesamte Syntax. Zur Einübung der grammatischen Regeln dienen stufenweise gesteigerte und bis in die oberste Klasse fortgesetzte Übersetzungen. An diese schließen sich Diktate und Sprechübungen. Bei der Erklärung und Analyse der Lesestücke ist es ratsam, daß sich der Lehrer thunlichst der französischen Sprache bediene, indem er anfänglich dem Französischen rasch das Deutsche folgen läßt, später, wenn die Schüler an die Auffassung der französischen Sprache gewöhnt sind, diese allein gebraucht.

Über die Behandlung des französischen Unterrichts an den Gymnasien verbreitet sich des weiteren eine M. E. vom 15. Juli 1885 Nr. 7650 „die Lehrmethode beim französischen Sprachunterrichte betr." Dieselbe führt u. a. aus: „Eine moderne Sprache darf nicht auf dieselbe Weise behandelt werden wie eine tote; während es im Griechischen und Lateinischen darauf ankommt, daß die Gymnasiasten ihre Klassikertexte, wenn sie dieselben in den Händen haben, verstehen und übersetzen können, müssen die Schüler bei einer lebenden Sprache mit Sorgfalt auch darauf eingeübt werden,

daß sie den Lehrer oder Mitschüler, wenn dieselben französische oder englische Sätze sprechen, oder vorlesen, vollständig verstehen. Damit dieses die Schüler leisten, müssen dieselben in erster Linie eine sorgfältige Anleitung zur richtigen Aussprache erhalten, überdies aber auch öfters angehalten werden, einen vom Lehrer gesprochenen Text (ein sogenanntes Dicté) korrekt nachzuschreiben. Überhaupt aber soll der Lehrer bei dem Unterricht in modernen Sprachen den Charakter derselben als lebende Sprachen im Auge behalten und darauf sehen, daß die Schüler, soweit als nur immer möglich, den praktischen Gebrauch der Sprache im Hören und Sprechen erlernen."

3. Die Lektüre beschränkt sich in den beiden unteren Klassen auf das Lesebuch oder eine Chrestomathie. Kurze Erzählungen, Fabeln u. s. w. sind auswendig zu lernen und mit sorgfältiger Beachtung der richtigen Aussprache vorzutragen.

4. In den beiden oberen Klassen werden größere Abschnitte aus einer Chrestomathie oder zusammenhängende gut gewählte Stücke aus den Schriftstellern der klassischen Periode oder der modernen Zeit gelesen, wie etwa Montesquieu (considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains), Voltaire (histoire de Charles XII), Michaud (histoire de la I. croisade), Ségur (histoire de Napoléon), Guizot (histoire de Charles I.), Villemain (cours de la littérature française), Mignet, (histoire de la révolution), Thiers, (expédition d'Egypte, campagne d'Italie en 1800), Lanfrey (histoire de Napoléon), ebenso geeignete Dramen von Racine, Corneille, Molière, Scribe, Sandeau.

§ 13.

Arithmetik, Mathematik, Physik, mathematische Geographie.

1. Die Arithmetik umfaßt die bekannten vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen sowie die Proportionen mit ihren Anwendungen auf das bürgerliche Leben.

2. Die Mathematik (Algebra und Geometrie) bewegt sich lediglich innerhalb des Gebietes der Elementarmathematik; ausgeschlossen sind die der höheren Mathematik angehörigen Gebiete der Kombinationslehre und der analytischen Geometrie.

3. Die Physik wird unter Anwendung einfacher Apparate zur praktischen Demonstration physikalischer Thatsachen in zwei Jahreskursen und je zwei Wochenstunden gelehrt. Der Unter-

richt soll sich, von den allgemeinen Eigenschaften der Körper ausgehend, auf die wichtigsten Abschnitte der Elementarphysik erstrecken.

4. Die mathematische Geographie soll in der unten angegebenen Verteilung mit Benützung eines guten Telluriums und eines großen Globus gelehrt und durch Beobachtung des gestirnten Himmels unterstützt werden.

Der Lehrstoff wird verteilt, wie folgt:

5. Erste Klasse: Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division ganzer Zahlen; die vier Operationen mit benannten Zahlen; Zerlegung einer ganzen Zahl in Faktoren; Primzahlen; Kennzeichen der Teilbarkeit einer Zahl durch die einzifferigen Zahlen (die Zahl 7 ausgenommen); relative Primzahlen; Übung im Kopfrechnen.

6. Zweite Klasse: Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Teilers zweier Zahlen; kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches mehrerer Zahlen; die gewöhnlichen Brüche; ihre Umformung und Reduktion; die vier Operationen mit denselben; Schlußrechnungen; Übungen im Kopfrechnen.

7. Dritte Klasse: Dezimalbrüche; die vier Operationen mit denselben; Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt; einfache und zusammengesetzte Schlußrechnungen, insbesondere Zinsberechnung; Übung im Kopfrechnen.

8. Vierte Klasse: Erklärung der gebräuchlichsten Maße und Gewichte, gegenseitige Verwandlung derselben; Proportionen und ihre Anwendung, namentlich auf Zins-, Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung; Übung im Kopfrechnen.

9. Fünfte Klasse: a) Algebra: die vier Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen; Bildung und Umformung algebraischer Ausdrücke. b) Planimetrie: Grundbegriffe; Winkel; Parallellinien; Dreiecke und ihre Kongruenz; einfache Konstruktionen, geometrischer Ort, das Viereck und seine Arten.

10. Sechste Klasse: a) Algebra: Potenzen und Wurzeln; Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; Übungen, namentlich auch im Auflösen der Textgleichungen. b) Planimetrie: Vielecke, Flächenmessung und Gleichheit, Proportionalität und Ähnlichkeit geradliniger Figuren; Übungsaufgaben und Konstruktionen.

Die hinsichtlich des mathematischen Lehrstoffes der sechsten Gymnasialklasse geltenden Bestimmungen wurden durch M. E. vom 9. April 1898 Nr. 5476 „den Unterricht in der Mathematik an den humanistischen Gymnasien und Progymnasien betr." durch nachstehende Anordnungen ergänzt:

1) Der vorgeschriebene algebraische Lehrstoff ist in der Weise zu behandeln, daß die Gleichungen während des ganzen Jahres geübt werden und daß neben den Gleichungen die Lehre von den Proportionen, von den Potenzen und Wurzeln durchzunehmen ist.

2) Der Planimetrie-Lehrstoff erstreckt sich auf die Vielecke, die Flächengleichheit, Verhältnisgleichheit und Messung der Flächen geradliniger Figuren, endlich auf die Ähnlichkeitslehre.

3) Durch gründliche Durchnahme einer kleinen Reihe von gut gewählten, einfachen Konstruktionsaufgaben werden die Schüler zur selbständigen Lösung solcher Aufgaben angeleitet. Dabei wird es sich als zweckmäßig erweisen, die unumgänglich nötigen Sätze aus der Kreislehre vorauszuschicken. Die systematische Behandlung des Kreises bleibt schulordnungsgemäß der siebenten Klasse vorbehalten.

11. Siebente Klasse: a) Algebra: Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; Logarithmen mit Übungen, namentlich im Gebrauche der Tafeln. b) Planimetrie; Lehre vom Kreis; Anwendung der Algebra auf Geometrie; Verwandlung und Teilung der Figuren; regelmäßige Vielecke; Kreismessung. c) Ebene Trigonometrie; rechtwinkliges Dreieck; die wichtigsten goniometrischen Formeln; schiefwinkliges Dreieck; d) Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper; Unterschied zwischen Physik und Chemie, veranschaulicht durch einfache Experimente; die festen Körper: Kräfteparallelogramm, Schwerpunkt, Hebel, schiefe Ebene, Keil, Rolle, Schraube; die flüssigen Körper: das archimedische Prinzip; Bestimmung des spezifischen Gewichtes fester Körper; die gasförmigen Körper: das Mariottesche Gesetz, Barometer, Luftpumpe, Schall; Wirkungen der Wärme: Thermometer, Dampfmaschine.*)

12. Achte Klasse: a) Algebra: arithmetische und geometrische Reihen; Zinseszins- und Rentenrechnung. b) Stereometrie: Lage und Stellung gerader Linien und Ebenen; Drei- und Vierkant; die regelmäßigen Körper: Polyeder, Prismen, Pyramiden, Cylinder, Kegel und Kugel: im Anschlusse die Grundgleichungen der sphärischen Trigonometrie. c) Physik: die verschiedenen Arten von Bewegungen: Fallgesetze; das einfache Pendel; die Lehre vom Lichte: Zurückwerfung, Brechung, Zerstreuung, optische Instrumente; Elektrizität und Magnetismus: Grunderscheinungen und Grundgesetze, Telegraph, Telephon.*)

*) Durch die M. E. vom 23. September 1898 Nr. 16 686 wurde bestimmt, daß dem Physikunterrichte an den humanistischen Gymnasien in Zukunft das in Beilage VI angefügte Lehr-Programm zu Grunde zu legen sei.

13. Neunte Klasse: a) Mathematische Geographie: Grundbegriffe, welche sich auf Erscheinungen am Sternenhimmel beziehen; Ortsbestimmungen der Gestirne durch verschiedene Koordinatensysteme; Gestalt und Größe der Erde, bestimmt durch Gradmessungen; Abplattung der Erde, durch Gradmessungen und Pendelbeobachtungen zu finden; Bestimmung der geographischen Breite und Länge eines Ortes durch astronomische Messung oder mit Globus und Landkarte; tägliche Bewegung der Erde um ihre Axe; unveränderlicher Sterntag; Sternzeit; Zählung der geographischen Längen und der Zeiten von einem bestimmten Meridian der Erde aus; einheitliche Weltzeit; jährliche Bewegung der Erde um die Sonne; das System des Kopernikus; die Keplerschen Gesetze; das Newtonische Gravitationsgesetz; Erklärung des scheinbaren Sonnenlaufes, der Jahreszeiten und der Zonen; Bestimmung eines wahren und eines mittleren Sonnentages; Ungleichheit der wahren Sonnentage; Sonnenuhren; mittlere Sonnenzeit; Dauer eines mittleren Sonnentages. b) Mathematisches Repetitorium, welches nach oder neben dem Unterrichte in der mathematischen Geographie abgehalten werden kann: Wiederholung und Erweiterung sowie übersichtliche Zusammenfassung und Vertiefung des mathematisch-physikalischen Lehrstoffes der vier letzten Klassen.

§ 14.

Geschichte.

1. Der Geschichtsunterricht wird von der dritten Klasse an erteilt und behandelt den Stoff in einem doppelten Gange.

2. In der dritten, vierten und fünften Klasse ist vorzugsweise das biographische Moment zu berücksichtigen, zugleich aber auch die Einprägung eines festen Grundstockes historischer Daten und ein in großen Zügen gehaltener Überblick über die griechische, die römische, die deutsche und die bayerische Geschichte zu erzielen.

3. In der sechsten, siebenten, achten und neunten Klasse ist das Maß der Anforderungen zu erweitern und durch Eingehen auf den Zusammenhang der Thatsachen zu vertiefen; zugleich ist die Weckung und Entwickelung der Fähigkeit anzustreben, den zum geistigen Besitz der Schüler gewordenen Stoff nach gegebenen Gesichtspunkten in eigener Ordnung und Fassung darzustellen.

4. Die Geschichte Deutschlands und im engsten Anschlusse an sie die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses*)

*) Mit M. E. vom 26. September 1874 Nr. 11 633 ist angeordnet, daß dieser Bestimmung der genaueste Vollzug werde. Vergl. auch M. E. vom 13. Januar 1851 und 24. März 1852 (Döll. V. O. S 24, 273, und 274).

ist besonders eingehend zu behandeln, die Geschichte anderer Staaten ist in den vier oberen Klassen, soweit in ihr der Schwerpunkt einzelner Zeiträume liegt, eingehend, im übrigen in übersichtlicher Darstellung zu berücksichtigen. Kulturhistorischer Stoff ist dem Standpunkte der Schule entsprechend zu verwerten.

5. Der Unterricht soll in einer dem Verständnisse der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise erteilt werden. Der vorzugsweise auf die Darlegung der ursächlichen Verhältnisse, auf eine eingehendere Charakteristik hervorragender Persönlichkeiten und auf eine scharfe Hervorhebung des Wichtigen abzielende Vortrag des Lehrers dient zur Belebung des Unterrichtes und zur Sicherung des Verständnisses. Zum gleichen Zwecke können anziehende Stellen aus mustergültigen Geschichtsschreibern mitgeteilt werden. Für passende historische Lektüre der Schüler ist in den Schülerbibliotheken Sorge zu tragen. Früher behandelte Geschichtsstoffe wichtigerer Art sind durch ein bei geeigneter Gelegenheit erfolgendes Zurückgreifen im Gedächtnisse der Schüler stets gegenwärtig zu erhalten.

6. Eine Scheidung des Unterrichtes nach der Konfession der Schüler findet nicht statt.

7. In der dritten Klasse wird der Geschichtsunterricht mit der Erzählung der anziehendsten Sagen des klassischen Altertums eingeleitet. An diese reiht sich ein elementarer Kursus der alten Geschichte bis auf Augustus, wobei der Lehrstoff hauptsächlich an das Leben und die Thaten hervorragender Männer sich anzuschließen hat.

8. In der vierten Klasse wird in der nämlichen Weise die römische Kaisergeschichte und die deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen *) Geschichte behandelt.

9. In der fünften Klasse ist die deutsche Geschichte bis auf die neuere Zeit fortzuführen und hiebei gleichfalls der bayerischen*) Geschichte eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden.

10. In der sechsten Klasse umfaßt der Unterricht die allgemeine Geschichte von dem Anfange der historischen Zeit bis auf Augustus, wobei in eingehender Weise die Geschichte der Griechen und Römer behandelt wird; in der siebenten Klasse

) Siehe Seite 22).

von da bis zum Erlöschen des Hohenstaufenschen Hauses; in der achten Klasse von da bis zum Abschlusse des westfälischen Friedens; in der neunten Klasse von da bis auf die neueste Zeit einschließlich.

§ 15.

Geographie.

1. Geographieunterricht wird in den Klassen 1—5 erteilt. Er bezweckt eine anschauliche Kenntnis von der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberflächen, von den physikalischen und den politischen Verhältnissen der Erdteile und ihrer Länder. Die Wandkarte ist in allen fünf Klassen der Ausgangs- und der Mittelpunkt des geographischen Unterrichtes. Globus und geographische Anschauungsbilder sind zu benützen.*) Es ist stets darauf zu sehen, daß den Schülern durch Wiederholung und Vergleichung das bereits Erlernte gegenwärtig erhalten und das neu zu Erlernende durch immer wiederkehrenden Hinweis auf schon Bekanntes anschaulich gemacht werde. In den Klassen 3—5 empfehlen sich Versuche der Schüler im Kartenzeichnen. Durch Schilderungen aus Natur- und Menschenleben hat der Lehrer den Unterricht zu beleben. Für geeignete Lektüre ist in den Schülerbibliotheken Vorsorge zu treffen.

2. Auch in den Klassen 6—9 ist namentlich beim Geschichtsunterrichte und durch den Hinweis auf zweckmäßige Lektüre die Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse der Schüler sorgfältig zu berücksichtigen.

3. In der ersten Klasse beginnt der Unterricht mit der Beschreibung Bayerns, seiner Gebirge, Flüsse und wichtigsten Städte. Im Sommersemester wird eine kurz gefaßte Darstellung der Erdgestalt und Erdoberfläche sowie eine hydro- und orographische Übersicht von Europa gegeben.

4. In der zweiten Klasse umfaßt der Unterricht die Geographie von Deutschland und der österreichischen Monarchie, dann der Schweiz;

5. in der dritten Klasse das übrige Europa;

6. in der vierten Klasse die außereuropäischen Erdteile;

7. in der fünften Klasse weitere Ausführung der Geographie Deutschlands, Wiederholung der übrigen Länder Europas.

*) Ein Verzeichnis der empfehlenswerten Schulwandkarten ist den Kgl. Rektoraten mit den M. E. vom 21. Juli 1895 und vom 5. April 1898 mitgeteilt worden.

§ 16.

Naturkunde.

1. Der Unterricht in der Naturkunde bezweckt die Ausbildung der Sinneswahrnehmungen, die Weckung und Erhaltung des Interesses an der Beobachtung von Naturgegenständen. Er ist nicht Vorbereitung für ein Fach, sondern dient dazu, einen wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Bildung zu vermitteln. Er knüpft am zweckmäßigsten an den in der Volksschule genossenen Anschauungsunterricht an, solang thunlich, ohne Lehrbuch, beginnend mit der Vorführung bekannter heimatlicher Naturgegenstände. Zugleich soll Anleitung zu verständnisvoller und sorgfältiger Anlage und Pflege von Sammlungen mit dem Unterrichte verbunden werden. Haus- und Schulaufgaben haben zu unterbleiben.

Mit M. E. vom 18. November 1893 wurde den K. Rektoraten eine Druckschrift mitgeteilt, in welcher beachtenswerte Winke für die Erteilung des naturkundlichen Unterrichtes enthalten sind.

Der Lehrgang ist folgender:

2. Erste Klasse; Wintersemester: Einleitung in die Pflanzenkunde; Lehre von der Gestalt und von den Teilen der Pflanze; Einteilung nach dem Linnéschen Systeme. — Sommersemester: Erklärung und Bestimmung der am Schulorte und in dessen Umgebung wachsenden Bäume, Gesträucher und Getreidearten, womöglich mit Exkursionen verbunden;

3. Zweite Klasse: Wintersemester: Einleitung in die Tierkunde; Einteilung der Tiere; Säugetiere. — Sommersemester: Fortsetzung der Pflanzenkunde; Gartengewächse; heimatliche Kulturpflanzen; Besuch von Gärten;

4. Dritte Klasse: Wintersemester; Fortsetzung der Tierkunde; Säugetiere; Vögel; die übrigen Wirbeltiere bis zu den Fischen ausschließlich. — Sommersemester: Fortsetzung der Pflanzenkunde; wildwachsende, offenblühende Pflanzen der Umgebung; Exkursionen;

5. Vierte Klasse: Wintersemester: Fortsetzung der Tierkunde; Fische, wirbellose Tiere. — Sommersemester: Fortsetzung der Bestimmung offenblühender Pflanzen; Moose; Flechten; Algen; Exkursionen;

6. Fünfte Klasse: Wintersemester: Mineralienkunde. — Sommersemester: Pflanzengeographisches; Repetitorium der Pflanzen- und Tierkunde; Exkursionen.

§ 17.

Turnen.

1. Der Turnunterricht bezweckt harmonische Ausbildung des ganzen Körpers zu gesteigerter Rüstigkeit, Gewandtheit und Ausdauer. Zugleich soll derselbe zur Ordnungsliebe, zur Entschlossenheit und Geistesgegenwart erziehen, und jugendliche Frische und Fröhlichkeit pflegen. Besondere Kraftübungen und Kunststücke (Gipfelübungen) sind ausgeschlossen.

Bezüglich des Turnunterrichtes an den humanistischen und Realgymnasien hat das Kgl. Staats-Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Entschließung vom 19. Juli 1893 Nr. 9803 folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Erteilung des Turnunterrichtes hat fortan nach dem beigefügten Lehrprogramm (Beilage VII) zu geschehen, welches Lehrstoff und Lehrgang dieses Unterrichts enthält.

2) Der Turnunterricht ist in der Regel klassenweise zu behandeln; Klassen, welche nicht mehr als 25 Schüler zählen, können mit der nächsthöheren Klasse, wenn deren Schülerzahl ebenfalls nicht mehr als 25 beträgt, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins ausreichender Turnlokalitäten (4 □ m. auf den Schüler im geschlossenen Raum) zu Einer Turnabteilung verbunden werden.

3) Der Turnunterricht ist thunlichst im Freien zu erteilen; im geschlossenen Raum sind stauberregende Übungen und Spiele möglichst zu vermeiden.

4) Befreiungen vom Turnunterricht erfolgen in der Regel nur auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses; die Dispenserteilung ist in den Zeugnissen vorzumerken.

5) Die Turnlehrer können zur Erteilung von 28 Turnstunden in der Woche angehalten werden.

6) Die Turnlehrer sind zu denjenigen Sitzungen des Lehrerrates beizuziehen, in welchen über die Verteilung des Turn-Unterrichts, die Bildung der Turnabteilungen und andere auf den Turnunterricht der Anstalt bezügliche Angelegenheiten, sowie über das Gesamtverhalten der Schüler verhandelt wird.

7) Hiemit treten die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 13. August 1879 – den Turnunterricht an den humanistischen und realistischen Mittelschulen des Königreichs betr. — Kultus-Ministerialblatt 1879 S. 211 ff. — außer Wirksamkeit (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1893 S. 273 ff.)

2. Der Unterricht wird nach dem System Spieß erteilt und umfaßt in allen Klassen Frei-, Ordnungs- und Stabübungen, sowie Übungen an den Turngeräten und Turnspiele, wobei ein

planmäßiger Fortschritt vom Einfachen und Leichten zum Schweren einzuhalten und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schüler möglichst zu berücksichtigen ist.

3. Den Übungen des Gehens, Laufens und Springens ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Die Übungen im freien Stütz- und an Stemmgeräten beginnen nicht vor der dritten, das Bockspringen nicht vor der vierten, die Beugestütz- und Beugehangübungen nicht vor der fünften Klasse; das Pferdespringen bleibt den höheren Klassen vorbehalten.

5. Bei geeigneten Verhältnissen können vom Vorstande der Anstalt Spielstunden mit freiwilligem Besuche unter Beaufsichtigung eingerichtet werden.

§ 18.

Kalligraphie.

1. In den drei untersten Klassen wird Unterricht im Schönschreiben erteilt, bei welchem vorzugsweise auf Reinlichkeit und Deutlichkeit zu sehen ist.

Nach einer M. E. vom 24. Dezember 1875 Nr. 15510 „Vollzug der Bestimmung des § 24 Abs. 5 der Schulordnung vom 24. August 1874 betr. darf bei der Prüfung für die Aufnahme in die erste Klasse von den Knaben Kenntnis und Übung der Lateinschrift nicht verlangt werden, dagegen hat der Schreibunterricht dieser Klasse in den ersten Wochen des Jahres hauptsächlich die Übung der lateinischen Schrift sich zur Aufgabe zu machen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1875 S. 513).

2. In der dritten Klasse hat sich dieser Unterricht im zweiten Semester auf die Einübung der griechischen Schrift zu erstrecken.

3. Übrigens haben alle Lehrer in sämtlichen Klassen auf eine reinliche und deutliche Schrift in den Heften strenge zu halten. Es wird dem Ermessen des Rektors anheimgegeben, solche Schüler höherer Klassen, welche nachlässig schreiben oder einer Nachhülfe bedürfen, in den Schreibunterricht einer niederen Klasse zurückzuverweisen oder zum Besuche besonderer Schreibstunden zu verpflichten.

§ 19.

Zeichnen:

1. Der Unterricht im Zeichnen erstreckt sich auf Freihand- und Linearzeichnen. Er wird von der zweiten Klasse an erteilt, ist in der zweiten und dritten Klasse verbindlich, in den folgenden

Klassen freigestellt. Der Pflichtunterricht befaßt sich nur mit den Elementen des Freihandzeichnens; der Wahlunterricht sowohl mit dem Freihandzeichnen als auch mit dem Linearzeichnen. Beide Gattungen des Zeichnens werden in gesonderten Unterrichtsstunden und in Abteilungen gelehrt, welche mit Rücksicht auf das Alter und die Geschicklichkeit der Schüler zu bilden sind. Jede Abteilung erhält wöchentlich in zwei Stunden Unterricht.

2. Die Beteiligung auch an dem Wahlunterricht muß den Schülern um so dringender empfohlen werden, als die durch denselben vermittelte Kunstübung nicht bloß die Weckung und Bildung des Formensinnes und Geschmackes fördert, sondern für einzelne Berufsarten (für Offiziere, Mediziner, Naturforscher, Techniker) als unentbehrlich erscheint.

Über den Unterricht selbst wird folgendes bemerkt:

A. Freihandzeichnen.

3. Das Freihandzeichnen erstreckt sich in der zweiten und dritten Klasse auf Übungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten geometrischen Figuren sowie auf das Zeichnen einfacher Ornamente.

4. Daran schließt sich im Wahlunterrichte für die Schüler der folgenden Klassen das Zeichnen von geometrischen Körpern mit Erläuterungen über die Elemente der Perspektive, das Zeichnen von zusammengesetzten Ornamenten nach Wandtafeln und dem Runden, von Landschaften, von Teilen des menschlichen Körpers, Büsten u. s. w., wobei vornehmlich die Antike zu berücksichtigen ist.

B. Linearzeichnen.

5. Das Linearzeichnen umfaßt zunächst Übungen im Gebrauche der Zeicheninstrumente durch Zeichnen ebener Figuren. Sodann ist mittelst anschaulicher Demonstrationen zur Erläuterung des Projektionszeichnens und zu umfassenden Übungen in demselben überzugehen. Nach der Projektion von Punkten, Geraden, von ebenen, geradlinig begrenzten Figuren und von Kreisen sind einfache, ebenflächig und krummflächig begrenzte Körper sowie Durchdringungen dieser Körper mit ebenen und krummen Oberflächen mittels Projicierens darzustellen. Der Unterricht hat sich auch auf das Zeichnen der Säulenordnungen und, soweit es angeht, anderer Architekturteile unter Anfügung angemessener Erläuterungen zu erstrecken.

Für die Erteilung des Zeichenunterrichtes sind in der mit M. E. vom 17. Juni 1894 den Rektoraten mitge-

teilten Druckschrift beachtenswerte Winke und Ratschläge gegeben.

§ 20.

Stenographie.

1. Der Unterricht in der Stenographie beginnt in der Regel erst in der sechsten Klasse. Schülern der fünften Klasse, welche sich die erforderliche Sicherheit in der deutschen Sprache erworben haben, kann die Teilnahme am stenographischen Unterrichte gestattet werden.

2. Der Unterricht in der Stenographie ist nach dem System Gabelsberger zu erteilen und hat außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche dieses System begründet ist, zu berücksichtigen.

§ 21.

Gesang und Musik.

1. Unterricht im Gesange und in der Musik wird an den humanistischen Gymnasien nach Maßgabe der Mittel und Gelegenheiten erteilt. Die Rektoren werden es sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen besitzen, hinzuwirken.

Da dem Kgl. Staatsministerium in wiederholten Fällen zur Kenntnis gekommen war, daß bei dem Gesangunterrichte an Studienanstalten den Schülern vom Fachlehrer Liederbücher oder einzelne Lieder in die Hände gegeben wurden, welche aus pädagogischen oder sonstigen Gründen zu beanstanden waren und deshalb durch Verfügung der Schulbehörden wieder außer Gebrauch gesetzt werden mußten, so hat dasselbe durch Entschließung vom 1. Jan. 1878 Nr. 16666, die Wahl der Lehrmittel für den Fachunterricht betr., um Mißbräuche in dieser Beziehung ferne zu halten, die Kgl. Studienrektorate beauftragt, in Anwendung der ihnen durch § 41 Abs. 4 eingeräumten Befugnisse genau darüber zu wachen, daß auch bei dem Gesangunterrichte kein Lehrmittel gebraucht werde, welches in pädagogischer Hinsicht Anstoß erregen könnte; die betreffenden Fachlehrer sind zu diesem Zwecke anzuweisen, die von ihnen zur Benützung bei dem Unterrichte gewählten Lehrmittel, bevor sie dieselben in Gebrauch setzen, jederzeit dem Vorstande der Anstalt zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1878 S. 1 u. 2.)

2. Der Musikunterricht hat sich vorzugsweise mit den Streichinstrumenten, namentlich mit dem Violinspiele, zu befassen.

3. Der Unterricht in Gesang und Musik untersteht nach den hierüber ergehenden näheren Bestimmungen der einheitlichen Leitung durch die K. Akademie der Tonkunst in München, sowie der Beaufsichtigung durch die K. Musikschulen in München und Würzburg.

Bezüglich der Instruktion für die betreffenden Kommissäre vergl. die M. E. vom 23. Juni 1897 „Beaufsichtigung des Gesang- und Musikunterrichtes an den Mittelschulen betr."

§ 22.

Hebräische Sprache.

1. Denjenigen Schülern, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken oder eine besondere Befähigung zu linguistischen Studien haben, soll, soweit thunlich, Gelegenheit zur Erlernung des Hebräischen geboten werden.

2. Für den Unterricht in dieser Sprache ist in dem unteren Kurse eine einfache Grammatik und eine Chrestomathie historischer Stücke zu benützen; in dem oberen soll bis zur Lesung der Psalmen und ausgewählter Abschnitte aus den Propheten fortgeschritten werden.

§ 23.

Englische und italienische Sprache.

1. Der hohen Bedeutung der englischen Sprache und Literatur entsprechend soll an jedem humanistischen Gymnasium Gelegenheit zur Erlernung dieser Sprache geboten werden.

2. Desgleichen wird, soweit es die Mittel und Verhältnisse gestatten, auch Unterricht in der italienischen Sprache erteilt.

3. Für den Unterricht in beiden Sprachen gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie für den Unterricht in der französischen Sprache.

§ 24.

Lehrbücher.

1. Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher ist dem Lehrerrat aus der Zahl der von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zugelassenen Lehrbücher gestattet.

Die Verzeichnisse der zum Gebrauche an den humanistischen und Realgymnasien zugelassenen Lehrbücher betr. finden sich M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1893 S. 157 u. ff. (Hauptverzeichnis), 1895 S. 239 und 1896 S. 221.

2. Wünscht der Lehrerrat die Einführung eines in das Verzeichnis der zugelassenen Lehrbücher nicht aufgenommenen Buches, so ist dazu die Genehmigung des genannten K. Staatsministeriums einzuholen. In dem Antrage sind die Vorzüge des neuen Buches gegenüber den bereits zugelassenen eingehend darzulegen.

Durch die M. E. vom 19. Januar 1883 Nr. 8838 „das Verfahren bezüglich der Neueinführung von Schulbüchern an den Mittelschulen betr." ist angeordnet, daß Anträge wegen Einführung neuer Schulbücher mit den dieselben veranlassenden Verhandlungen jederzeit bis zum Schlusse des Wintersemesters in Vorlage zu bringen sind, damit in den darauffolgenden Monaten die erforderliche Prüfung der vorgeschlagenen neuen Lehrmittel durch Sachverständige erfolgen und die Entschließung auf die eingekommenen Anträge noch vor Beginn des neuen Studienjahres rechtzeitig erlassen werden kann.

Vor eingetroffener Genehmigung eines neuen Schulbuches durch das K. Staatsministerium darf dessen Einführung an einer Studienanstalt nicht stattfinden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1883 S 19 u. 20.)

3. Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Rektoren und dem Lehrerrate nur nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Prüfung aller für und gegen sprechenden Gründe vorgenommen werden.

Bei dem Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher kommt als wesentliches Moment auch die Zeit in Betracht, die seit der Einführung des letztgebrauchten Buches verflossen ist, und wird vorausgesetzt, daß ein einmal eingeführtes Schulbuch längere Zeit an einer Anstalt in Gebrauch bleibe; die M. E. vom 5. März 1838 will unter „längere Zeit" mindestens 5 Jahre verstanden wissen. (Döll. B. 24, S. 274.)

4. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern so wesentliche Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage in Frage gestellt wird, so ist vor dem Gebrauche derselben eine neue Genehmigung zu erholen.

5. Das Lehrbuch in irgend einem Fache durch Diktate zu ersetzen, ist nicht gestattet. Auch das Diktieren umfangreicher Ergänzungen ist unzulässig.

Titel III.

Ordnung des Schuljahres; Schul- und Hausaufgaben.

§ 25.

1. Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in ein humanistisches Gymnasium nachsucht, hat sich am ersten Tage des Schuljahres bei dem Vorstand des Gymnasiums anzumelden und dabei seinen Geburts- und Impfschein sowie seine früheren Schul- und Studienzeugnisse vorzulegen.

a) Über das Ergebnis der Inskription, deren Kenntnis und Vergleichung mit dem Stande des Vorjahres dem K. Staatsministerium im Interesse des Dienstes erforderlich ist, haben die Vorstände der humanistischen Gymnasien längstens nach Ablauf der ersten Woche des Schuljahres durch Ausfüllung einer Tabelle zu berichten; siehe M. E. vom 9. Oktober 1877 Nr. 13242 und vom 26. Dezember 1878 Nr. 15550. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1878 S. 396.)

b) Ferner wurden zur Ermöglichung der Kontrole über Erfüllung der Schulpflicht die Vorstände der humanistischen Mittelschulen mit M. E. vom 18. Januar 1880 Nr. 15577 beauftragt, von jedem einzelnen Falle, in welchem ein Schüler vor Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters entweder während des Schuljahres aus der Anstalt ausscheidet oder zu Anfang des Schuljahres in die Anstalt nicht wieder eintritt, der Lokalschulbehörde des Aufenthaltsortes desselben Kenntnis zu geben. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1880 S. 13 u. 14). Gemäß der M. E. vom 23. August 1889 sind indessen die im Alter der Sonn- und Feiertagsschulpflicht stehenden Jünglinge, welche die 5. Klasse einer öffentlichen Lateinschule bezw. eines Gymnasiums oder den 4. Kurs einer Realschule mit Erfolg besucht haben, vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule — unbeschadet der Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes — befreit, werden jedoch in disziplinärer Beziehung wie Sonn- und Feiertagsschüler behandelt. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1889 S. 223.)

c) Nach der M. E. vom 18. Juni 1880 Nr. 3383 „Aufnahme der von einem nichtbayerischen Gymnasium übertretenden Schüler betr." sind alle diejenigen Schüler, welche aus einem nicht bayerischen Gymnasium an eine Studienanstalt des Königreiches Bayern übertreten wollen, vor ihrem Eintritte einer Aufnahmsprüfung

zu unterwerfen, weil doch vielfach die Organisation der deutschen Anstalten im Einzelnen so sehr von einander abweicht, daß nicht sofort ein Schüler von der Klasse des einen Gymnasiums in die eines andern mit Erfolg übertreten kann, wenn auch mit der Bestimmung über die allgemeine Gültigkeit der deutschen Gymnasialabsolutorialzeugnisse die Gleichheit des Zieles der Gymnasialbildung in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reichs ausgesprochen ist.

d) Das Institut der Hospitanten an Studienanstalten kennt die Schulordnung überhaupt nicht. Indes bemerkt die zunächst an das K. Rektorat des Wilhelmsgymnasiums in München ergangene, dann generalisierte M. E. vom 4. Dezember 1874 Nr. 15271 „die Zulassung der Schüler G. und K. D. als Hospitanten betreffend", wie aus dem Ausschlusse der Institution der Hospitanten keineswegs folge, daß solche Schüler wie z. B. Ausländer, die infolge unzureichender Kenntnisse in der deutschen Sprache den an einen ordentlichen Schüler zu stellenden Anforderungen noch nicht genügen können, unter allen Umständen vom Besuche der Studienanstalten zurückgewiesen werden müssen. Der Lehrerrat der Anstalt hat vielmehr in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen, ob der betreffende Schüler die nötige Vorbildung in Bezug auf die einzelnen Lehrgegenstände besitzt, ob derselbe der deutschen Sprache, wenn er sie auch nicht vollständig beherrscht, doch soweit mächtig ist, daß er dem Unterrichte des Lehrers zu folgen vermag und ob durch Zulassung desselben der allgemeine Unterricht keine Störung erleidet. Sind diese Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben, so steht nichts im Wege, den Betreffenden als ordentlichen Schüler der Anstalt aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber steht dem Lehrerrate der Anstalt zu, gegen dessen abweislichen Bescheid Beschwerde zum K. Staatsministerium ergriffen werden kann. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 528 u. 529.)

e) Die den übermäßigen Zudrang zu den humanistischen Studien betreffende M. E. vom 19. Juli 1895 Nr. 20297 hat folgenden Wortlaut:

Die seit einer Reihe von Jahren stetig sich erhöhende Frequenz der humanistischen Gymnasien gibt dem K. Staatsministerium Veranlassung, der Frage näher zu treten, ob etwa dem übermäßigen Zudrange von Schülern zu den humanistischen Studien durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen sei.

Daß die Teilnahme zahlreicher ungeeigneter Elemente am Gymnasialunterricht eine schwere Schädigung der Anstalten und

des Unterrichtsbetriebes an denselben in sich schließt, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, ebensowenig der Umstand, daß durch das fortwährende Anwachsen der Gymnasien dem Staate sehr erhebliche, stets zunehmende Lasten auferlegt werden.

Das K. Staatsministerium glaubt, daß, um dieser übermäßigen Schülerfrequenz in der erforderlichen Weise entgegenzutreten, vorerst besondere organisatorische Maßnahmen nicht notwendig erscheinen, daß vielmehr durch einen angemessenen Vollzug der bereits bestehenden Normen nach der angegebenen Richtung eine immerhin nicht unerhebliche Abhilfe wird geschaffen werden können. Es wird indessen ausdrücklich betont, daß es dem K. Staatsministerium bei den nachfolgenden Erörterungen nur darum zu thun ist, ungeeignete und unbrauchbare Elemente von der Studienlaufbahn ferne zu halten, während es andererseits der bestimmte Wille der K. Staatsregierung ist, daß tüchtige und brauchbare Schüler nach wie vor bei den Studien gefördert werden sollen.

Gemäß § 25 Abs. 3 der Schulordnung vom 23. Juli 1891 ist als untere Altersgrenze für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums das vollendete 9. Lebensjahr festgesetzt, es ist aber eine bekannte Erfahrungsthatsache, daß Schüler dieser Altersstufe häufig die entsprechende Reife und Vorbildung für die humanistischen Studien noch nicht besitzen. Den K. Rektoraten wird es in der Mehrzahl dieser Fälle möglich sein, durch Belehrung der Eltern, Vormünder ꝛc. zu bewirken, daß die Schüler in die unterste Klasse wenigstens nicht vor dem vollendeten 10. Lebensjahre eintreten.

Jene Schüler, welche lediglich die Berechtigung zum Einjährigen-Freiwilligen-Dienst erlangen wollen, um sodann in einen bürgerlichen Beruf einzutreten, werden im Wege der Belehrung ihrer Angehörigen zu veranlassen sein, daß sie eine Realschule, als die für ihre Zwecke geeignetere Schulgattung, besuchen. Ebenso wird es sich empfehlen, jene Schüler der unteren Klassen, deren Angehörige nicht am Orte des Gymnasialsitzes wohnen und die auch sonst ein besonderes Interesse, gerade an dem betreffenden Orte ihre Studien zu machen, nicht nachweisen können, in der Regel an die Progymnasien und Lateinschulen zu verweisen.

Durch strengere Handhabung der Altersdispensen werden manche Schüler, die sich von vorneherein unzweifelhaft als zum Studium untauglich erweisen, von dem Eintritte in das Gymnasium abgehalten werden können. Das K. Staatsministerium wird nach dieser Richtung nicht nur an die primär zuständigen K. Regierungen, Kammer des Innern, die

entsprechenden Weisungen ergehen lassen, sondern auch seinerseits in den der ministeriellen Zuständigkeit vorbehaltenen Dispensfällen eine angemessene Strenge walten lassen, insbesondere die in der generalisierten Ministerial-Entschließung vom 23. Juli 1893 Nr. 10288 ausgesprochenen Grundsätze strikte zur Anwendung bringen. Die K. Rektorate haben sich hienach bei ihren gutachtlichen Anträgen auf Erteilung von Altersdispensen zu richten.

Auch eine angemessene Strenge bei der Aufnahmsprüfung in die erste Klasse erscheint geeignet, eine teilweise Minderung der Frequenz herbeizuführen. Wenn auch zu Gunsten der betreffenden Schüler angeführt werden kann, daß sie mitunter ohne eigenes Verschulden mit verschiedenartiger und vielleicht auch mangelhafter Vorbildung sich zum Eintritte in die erste Klasse melden und hienach eine nachsichtigere Beurteilung der Leistungen nicht vollständig von der Hand gewiesen werden kann, so kann es doch andererseits nicht gebilligt werden, daß, wie es an manchen Anstalten geschieht, alle oder doch nahezu alle sich meldenden Schüler in die erste Klasse aufgenommen werden. Eine strengere Ausscheidung nach der sechswöchentlichen Probezeit wird eine Entfernung der ungeeigneten Elemente herbeiführen, ohne daß Härten in der angedeuteten Beziehung zu befürchten wären.

Nach § 29 Abs. 3 der Schulordnung ist das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern. Durch genaue Befolgung dieser Vorschrift werden unbrauchbare Elemente rechtzeitig einem anderen Berufe zugeführt. Auch die gewissenhafte Beobachtung der Bestimmung in Abs. 7 des gleichen Paragraphen bezüglich der Zulassung zu den Aufnahmsprüfungen wird diesem Zwecke dienen.

Endlich kann die Frage der Schulgeldentrichtung von Bedeutung für die Frequenz der Anstalten sein. In dieser Richtung glaubt das K. Staatsministerium, daß namentlich in den unteren Klassen bezüglich der Befreiung vom Schulgelde keine zu große Milde geübt werden sollte. In § 4 der Schulordnung vom 23. Juli 1891 ist ausdrücklich bestimmt, daß die erwähnte Vergünstigung nur jenen Schülern zu teil werden soll, welche durch Begabung, Fleiß und Fortschritte sich als würdig erweisen und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Würdigkeit geben. Eine sichere Feststellung dieser Verhältnisse wird bei den Schülern der unteren Klassen in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, am wenigsten aber wohl beim Eintritt eines Schülers in die unterste Klasse;

diese Schüler werden daher in der Regel zur Bezahlung des Schulgeldes anzuhalten sein, ebenso die Repetenten aller Klassen. Den mit der Behandlung der Befreiungsgesuche befaßten Kommissionen ist von dieser Anschauung des K. Staatsministeriums besondere Mitteilung zu machen. Ob nicht außerdem überhaupt eine Erhöhung des dermalen zu entrichtenden Schulgeldes veranlaßt sei, wird der weiteren Erwägung vorbehalten.*)

Die K. Rektorate werden beauftragt, die im Vorstehenden enthaltenen Bemerkungen zur Richtschnur für die Behandlung der einschlägigen Fragen zu nehmen und die im Vollzuge gemachten Wahrnehmungen veranlaßten Falles jeweils in dem gemäß § 44 Abs. 10 der Schulordnung zu erstattenden Jahresberichte besonders hervorzuheben.

2. Während des Schuljahres findet in der Regel eine Aufnahme nicht statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domizilveränderung der Eltern veranlaßt oder durch andere gewichtige Ursachen begründet ist.

Zu den „anderen gewichtigen Ursachen" gehört der Wunsch von Eltern, mit dem Sohne einen Versuch an einer anderen Anstalt zu machen, regelmäßig nicht. Dagegen können hygienische Rücksichten oder Familienverhältnisse den Übertritt eines Schülers an eine andere Anstalt als gerechtfertigt erscheinen lassen. Da jedoch ein solcher Wechsel in der Regel störend auf den Bildungsgang eines Schülers einwirkt, und zwar um so mehr, je weiter das Schuljahr vorgerückt ist, so darf dem Antrage nur stattgegeben werden, wenn sich jene Gründe als ganz triftig erweisen.

3. Wer in die erste Klasse eintreten will, muß das neunte Jahr vollendet, darf aber das zwölfte nicht überschritten haben; von der letzteren Bestimmung kann die einschlägige K. Regierung, Kammer des Innern Dispense erteilen.

Bezüglich der Frage, „ob eine einmal erteilte Altersdispense als fortwirkend zu betrachten sei", erging am 24. September 1884 eine M. E. Nr. 10521 „Altersdispense für den Lateinschüler A. D. an das Gymnasium betr.", welche dahin lautet, daß nach der von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bisher beobachteten Praxis stets angenommen wurde, wie eine einmal erteilte Altersdispense bei regelmäßigem Fortgange der Studien als fortwirkend zu erachten sei, daß sohin — abgesehen von den

*) Vergl. oben S. 5 u. 6.

Fällen des § 28 Abs. 6 der Schulordnung vom 20. Aug. 1874*) — die einem Lateinschüler gewährte Dispense sich auf die Klassen des Gymnasiums auch dann erstrecke, wenn infolge dieser Dispense von dem beteiligten Schüler bei seinem Eintritte in das Gymnasium die für die Gymnasialklassen festgesetzte äußerste Altersgrenze überschritten wird.

Dieser Grundsatz muß auch — stets die regelmäßige Fortsetzung der Studien vorausgesetzt — für den Fall des Übertrittes eines Schülers von einer Studienanstalt an eine andere beziehungsweise beim Übertritte von einer (isolierten) Lateinschule an eine vollständige Studienanstalt festgehalten werden.

4. Die Aufnahme von Knaben, welche das neunte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig und erfordert eine Dispense, welche von dem Lehrerrate erteilt werden kann.

5. Die Aufnahme in die unterste Klasse ist durch eine Prüfung bedingt, in welcher sich der Schüler über ein genügendes Maß von Kenntnissen in der Religion, im Deutschen und im Rechnen auszuweisen hat.

Dieses Maß von Kenntnissen wird durch das Lehrziel bestimmt, welches dem dritten Kurse der Volksschule gesetzt ist.

6. Wenn diese Prüfung bei einem Knaben ein schwankendes Ergebnis liefert, so kann derselbe auf eine sechswöchentliche Probe zugelassen werden. Nach Ablauf der Probezeit hat der Lehrerrat endgültig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu befinden.

7. Die Aufnahme in eine höhere Klasse findet unter sinngemäßer Anwendung der im Vorhergehenden gegebenen Bestimmungen statt. Vgl. übrigens § 40.

Die Aufnahmsprüfungen sind vor dem für den Schuljahres-Beginn festgesetzten Tage abzuhalten; siehe M. E. vom 1. Juli 1897 „den Beginn des Schuljahres an den humanistischen und technischen Mittelschulen betr." (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1897 S. 277 u. f.)

§ 26.

1. Das Schuljahr beginnt am 10. September, beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 12. September.

Durch M. E. vom 18. April 1894 ist für den Schuljahrsbeginn der 18. September, beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, der 20. September festgesetzt. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1894 S. 109 u. 110.)

*) Jetzt § 29 Abs. 6 d. Sch. O. vom 23. Juli 1891.

2. Das erste Semester schließt am Freitag vor dem Palmsonntage nach Beendigung des nachmittägigen Unterrichtes.

Mit M. E. vom 11. März 1894 ist der Beginn der Osterferien an den humanistischen Gymnasien und Lateinschulen für die Folge und zwar beginnend mit dem Jahre 1894 auf Freitag vor dem Palmsonntage nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes festgesetzt und zwar sind die Schüler an dem angegebenen Tage jeweils um 10 Uhr vormittags in die Ferien zu entlassen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1894, S. 83.)

Zugleich wurden die Anstaltsvorstände ermächtigt, einzelnen auswärtigen Schülern erforderlichen Falles ausnahmsweise auch zu einer früheren Morgenstunde die Abreise in die Ferien zu gestatten.

3. Das zweite Semester beginnt mit dem Dienstage nach der Osterwoche und schließt mit einem feierlichen Akte am 14. Juli, beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 13. Juli.

4. Am Allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten (12. März) findet ein Unterricht nicht statt.

Am Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Königs (27. April und 30. September) ist behufs Teilnahme der Schüler an der kirchlichen Feier der Unterricht am Vormittag auszusetzen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1887 S. 63.)

5. Während der Weihnachtszeit wird der Unterricht vom 23. Dezember an nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt.

Durch M. E. vom 10. Dezember 1893 ist angeordnet worden, daß der Unterricht am 23. Dezember, bezw. wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 22. Dezember jeweils Vormittag 10 Uhr geschlossen werde. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1893 S. 468.)

6. Der Fastnachtsdienstag und der Pfingstdienstag sind gleichfalls vom Unterrichte frei zu geben.

Am Samstag vor Pfingsten sind die Schüler jeweils Vormittag 10 Uhr in die Ferien zu entlassen, s. M. E. vom 18. April 1894 (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1894, S. 110).

Bezüglich der erforderlichen Falles zu gestattenden früheren Entlassung auswärtiger Schüler findet für die Weihnachts- und Pfingstferien die unter Abs. 2 angeführte M. E. sinngemäße Anwendung.

7. Für die Abhaltung eines Maifestes mit musikalischen und deklamatorischen Vorträgen kann ein Tag freigegeben werden.

Über den Rahmen, in welchem sich das Maifest an den Studienanstalten zu halten hat, siehe M. E. vom 15. Februar 1859 Nr. 1255; nach dieser soll dabei jede pompöse Schaustellung und unnötige Ausgabe vermieden werden.

Insbesondere sollen alle Musikstücke von Studierenden, mit Ausschluß bezahlter Musiker, ausgeführt, dabei aber sämtliche Lehrer und Studierende der Anstalt zum Erscheinen verpflichtet werden.

8. Außer den durch diese Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

§ 27.

An allen Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen; da, wo ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen.

a) Inhaltlich M. E. vom 4. Oktober 1889 „die Pflege des religiösen Lebens an den Mittelschulen" betr. haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, befohlen, daß die Rektoren der Mittelschulen angewiesen werden, dafür möglichst Sorge zu tragen, daß auch an Werktagen in einer passend gelegenen Kirche und zu geeigneter Zeit den katholischen Schülern der Anstalt der Besuch einer, wenn auch allgemein zugänglichen Messe ermöglicht wird.

b) Auf den Antrag mehrerer Rabbiner des Königreiches hat sich das K. Staatsministerium veranlaßt gesehen, entsprechend der in einzelnen Fällen bereits wiederholt ergangenen Entscheidung mit Entschließung vom 19. Januar 1887 Nr. 8451 „Schuldispense der israelitischen Schüler an Sabbathen und israelitischen Festtagen betr." die allgemeine Anordnung zu treffen, daß die israelitischen Schüler der humanistischen und technischen Mittelschulen an den Sabbathen und israelitischen Festtagen vom Schulbesuche zu dispensieren sind, sofern von Seite der Eltern derselben oder deren Stellvertreter ein besonderer Antrag hierauf bei den betreffenden K. Rektoraten gestellt wird.

Die Beteiligten sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß ein Nachholen des an solchen Tagen durchgenommenen

Unterrichtspensums in der Schule nicht stattfindet und daß daher den israelitischen Schülern die Ausfüllung der auf diese Weise in ihrem Unterrichte entstehenden Lücken selbst überlassen werden muß.

§ 28.

1. Um den Lehrstoff einzuüben und den Fortschritt der Schüler zu beurteilen, werden denselben in angemessenen Zwischenräumen passende Aufgaben, längere und kürzere (Extemporalien), zur Bearbeitung in der Schule ohne Benützung von Hilfsmitteln (Schulaufgaben) gegeben.

Nach M. E. vom 1. Februar 1891 sind Schulaufgaben (Extemporalien) in mäßigem Umfange in der Dauer von 1 Stunde, in den oberen Klassen — besonders bei deutschen Arbeiten — bis zu 2 Stunden zu fertigen und zwar in folgender Anzahl während eines Jahres:

1. Deutsche:
   in Kl. 1—3: 6—8, in Kl. 4 u. 5: 4—5, in Kl. 6—9: 3—4
2. Lateinische:
   in Kl. 1—3: 12—15, in Kl. 4—5: 8—10, in Kl. 6—9: 6—8
   (auch Lateinisch-Deutsch),
3. Griechische:
   in Kl. — —, in Kl. 4—5: 8—10, in Kl. 6—9: 5—6
   auch Griechisch-Deutsch),
4. Arithmetik: in Kl. 1—3: 5—6, in Kl. 4: 3—4, in Kl. 5—9: 5—6
   (Math. Physik)
5. Französische: in Kl. 6—7: 6—8, in Kl. 8—9: 4—5.

In Religion, Geschichte und Geographie können nach dem Ermessen des Lehrers Schulaufgaben gehalten werden; doch soll die Zahl derselben nicht über vier gehen.

2. Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, der sie gegeben hat, womöglich innerhalb der nächsten acht Tage korrigiert und zensiert zurückzugeben. Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Rektorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Zeugnissen zu erteilenden Noten.

3. Außerdem ist den Schülern alle vierzehn Tage in den unteren fünf Klassen, jeden Monat in den oberen vier Klassen eine deutsche Hausaufgabe zu geben, welche, wie die Schulaufgaben, von dem Lehrer zu korrigieren und in der Klasse durchzusprechen ist.

Die Gesamtzahl der während eines Schuljahres zu bearbeitenden deutschen Hausaufgaben ist in den fünf unteren

Klassen mindestens 18, in den vier oberen Klassen mindestens 9. Die deutsche Aufgabe kann, besonders in den mittleren und unteren Klassen, von Zeit zu Zeit auch in einer Übersetzung aus fremden Sprachen bestehen.

4. Auch aus den übrigen sprachlichen Unterrichtsgegenständen und aus der Mathematik sind den Schülern kleinere häusliche Aufgaben zur Einübung des Lehrstoffes und zur Anregung der eigenen Thätigkeit zu geben. Dieselben hat der Lehrer zu kontrollieren, indem er auch außerhalb der Schulstunden die Hefte partienweise einer Durchsicht unterzieht. Dabei ist auf Ordnung und auf Reinlichkeit der Schrift zu achten.

5. Eine Häufung der Schulaufgaben zu gleicher Zeit ist thunlichst zu vermeiden; wo mehrere Lehrer in einer Klasse beschäftigt sind, haben sich dieselben zu diesem Behufe miteinander zu verständigen.

§ 29.

1. Das Vorrücken eines Schülers in eine höhere Klasse hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen der vorausgehenden Klasse vollständig genügt hat. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrate am Ende des Schuljahres getroffen.

2. Dem Rektor, welchem neben dem bisherigen Ordinarius, den übrigen in der Klasse beschäftigten ordentlichen Lehrern und dem Ordinarius der nächsthöheren Klasse die Beurteilung der Reife für das Vorrücken vorzugsweise zusteht, obliegt es, auf Klarstellung der einschlägigen Verhältnisse rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

Von besonderer Wichtigkeit ist mit Rücksicht auf die geordnete Durchführung der Bestimmungen der Wehrordnung über die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst die Entscheidung über das Vorrücken aus der 6. in die 7. Klasse. Es wurde deshalb den Rektoren zur Pflicht gemacht, hier durch geeignete Maßnahmen zu verhüten, daß in irgend einer Hinsicht ein zu milder Maßstab angelegt werde; die deshalb für den Übertritt der 6. in die 7. Klasse vorgesehene Prüfung fand zum ersten Male gegen Schluß des Schuljahres 1894/95 statt und ist fortan nach Maßgabe der M. E. vom 24. Februar 1894 abzuhalten, welche Folgendes bestimmt:

Die Prüfungskommission besteht aus dem K. Rektor, dann den Ordinarien und Fachlehrern der 6. und 7. Klasse. Den Vorsitz führt, wenn nicht ein eigener Ministerialkommissär

abgeordnet wird, der K. Rektor, welcher die Anordnungen im einzelnen zu treffen hat.

Als Unterlage des Urteils, ob die Schüler der 6. Klasse sich das nötige Maß der Kenntnisse für die 7. Klasse angeeignet haben, dient zunächst der Jahresfortgang und die letzte Schulaufgabe in jedem Fache, einschließlich Religion und Geschichte. Diese Schulaufgaben sollen sich deshalb nicht blos auf den unmittelbar vorher durchgenommenen Lehrstoff sondern auf den Stoff des ganzen Schuljahres erstrecken. Die Angabe bezw. das Thema ist im Einverständnisse mit der Prüfungskommission festzustellen. Wenn an einer Anstalt mehrere Abteilungen der 6. Klasse bestehen, so ist in diesen Abteilungen die gleiche Aufgabe gleichzeitig abzuhalten. Für angemessene Aufsicht hat der K. Rektor Sorge zu tragen. Bei der mündlichen Prüfung, bei welcher die Schüler der 6. Klasse bezw. einer Abteilung dieser Klasse zusammenzunehmen sind, müssen besonders jene Schüler geprüft werden, welche nach dem Jahresfortgange oder nach den Noten der letzten Schulaufgabe in einem Gegenstande ungenügende oder kaum genügende Leistungen erzielt haben und überhaupt in Betreff ihrer Reife für die 7. Klasse Anlaß zu Bedenken geben; auch solche, gegen welche Verdacht besteht, daß sie bei der letzten Schulaufgabe nicht selbständig gearbeitet haben.

Die Prüfung halten der Ordinarius der 6. Klasse und die betreffenden Fachlehrer ab; doch steht es auch dem K. Rektor und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu, geeignete Fragen zu stellen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Lehrerrate, welcher über das Vorrücken der Schüler entscheidet, zur Beschlußfassung vorzutragen. Das Reifezeugnis für die 7. Klasse und damit das Zeugnis für die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst ist jedenfalls demjenigen zu versagen, welcher in zwei Gegenständen die Note „ungenügend" erhalten hat, oder auch nur in einem einzigen Gegenstande, in welchem das vorausgehende Jahreszeugnis des Schülers einen Vermerk (§ 29 Abs. 4 d. Sch. O.) aufweist. Für solche, welche außerdem in einem einzigen Gegenstande nicht genügt haben, kommen die Bestimmungen in § 29 Abs. 4 der Schulordnung in Betracht.

Die Verhandlungen unterliegen der gleichen Vorschrift über Amtsverschwiegenheit wie die Verhandlungen der Absolutorialprüfung.

3. Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

4. Schülern, deren Leistungen lediglich in einzelnen Gegenständen nicht genügten, kann das Vorrücken nur gestattet werden, wenn ihre Gesamthaltung erwarten läßt, daß sie das Versäumte nachholen und an dem Unterrichte in der höheren Klasse mit Erfolg teilnehmen werden. Darüber ist ein Vermerk in das Jahreszeugnis mit dem Beifügen aufzunehmen, daß er eine gleiche Nachsicht in der nächsthöheren Klasse nicht mehr zu erwarten hat. Diese Nachsicht ist bei Schülern ausgeschlossen, welche in denselben Gegenständen wiederholt die Note „ungenügend" erhielten.

Durch die M. E. vom 30. September 1897 Nr. 15 605 ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Beifügung des Vermerkes die Note „ungenügend" in einem der im Zeugnis vorgetragenen Gegenstände voraussetzt.

Die Frage, ob das Reifezeugnis dem Schüler zu versagen sei, welcher beim Gymnasialabsolutorium oder bei der Abgangsprüfung an einem Progymnasium auch nur in einem einzigen Gegenstande ungenügend erhalten hat, in dem das vorausgehende Jahreszeugnis (d. i. der 8. oder 5. Klasse) einen Vermerk aufweist, ist nach der herrschenden Praxis im allgemeinen zu verneinen. Doch kann unter Umständen ein solcher Fall von der Prüfungskommission bei der Gesamtbeurteilung der Reife des betreffenden Kandidaten im Sinne des Schlußsatzes des § 29 Abs. 4 entschieden werden.

5. Das Überspringen einer Klasse ist, namentlich in den vier oberen Klassen, nur ausnahmsweise bei besonders ausgezeichneter Befähigung und entsprechendem Alter zu gestatten. Die Entscheidung steht dem Lehrerrate zu.

6. Wer nach zweijährigem Besuche einer Klasse nicht die Befähigung zum Übertritte in die nächsthöhere erlangt hat, ist von dem Studium an einer humanistischen Lehranstalt abzuweisen; ebenso auch derjenige, der bereits früher eine Klasse repetiert hat und nun bei nochmaliger Wiederholung einer höheren Klasse das für dieselbe festgesetzte Alter überschreiten würde.

In Betreff der Dispensation von dieser Bestimmung hat das K. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A. unterm 1. Juli 1897 nachstehende Entschließung erlassen:

Gemäß § 29 Abs. 6 der Schulordnungen für die humanistischen Gymnasien 2c. sind Schüler, welche nach zweijährigem Besuche einer Klasse die Befähigung zum Übertritte in die nächsthöhere nicht erlangt haben, von den Studien wegzuweisen; ebenso diejenigen Schüler, welche bereits früher eine

Klasse repetiert haben und nun bei nochmaliger Wiederholung einer höheren Klasse das für die letztere festgesetzte Alter überschreiten würden.

Die Dispensation von dieser Bestimmung war zufolge einer generalisierten Ministerial-Entschließung vom 4. Dezember 1879 Nr. 15 691 der Zuständigkeit des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

In der Ministerial-Entschließung vom 23. Juli 1893 Nr. 10 288 wurde den K. Rektoraten der humanistischen Gymnasien bekannt gegeben, daß das K. Staatsministerium eine Dispense von den Folgen des § 29 Abs. 6 der Schulordnung im allgemeinen nur dann zu bewilligen gesonnen sei, wenn entweder die Überschreitung der Altersgrenze eine unerhebliche ist, oder wenn die geringen Studienerfolge eines Schülers nachgewiesenermaßen durch Umstände, welche außerhalb des Verschuldens desselben gelegen sind, wie Krankheit, Anstaltswechsel, Unglücksfälle in der Familie und Ähnliches, ihre Erklärung finden; im übrigen solle aus wohlbemessenen Gründen die Abweisung derartiger Dispensgesuche die Regel bilden, da es insbesondere nicht als veranlaßt erachtet werden könne, Schüler trotz mangelnder Befähigung in den obersten Klassen das Studium fortsetzen zu lassen. Die K. Rektorate wurden zugleich angewiesen, bei ihren gutachtlichen Äußerungen über die Dispensgesuche auf die erwähnten Gesichtspunkte entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die in Frage stehenden Dispensgesuche wird nunmehr eine Änderung in der Weise getroffen, daß die Verbescheidung derselben den Lehrerräten übertragen wird; zugleich wird angeordnet, daß die in der Ministerial-Entschließung vom 23. Juli 1893 ausgesprochenen Grundsätze auch fernerhin eingehalten werden sollen.

Da die Dispensgesuche in der Regel während der Ferien gestellt werden, zu dieser Zeit aber die Lehrerräte nicht zusammenzutreten pflegen, haben sich die letzteren vorsorglich schon vor Schluß des Schuljahres über die allenfallsige Dispensiation der sämtlichen dem § 29 Abs. 6 der Schulordnung verfallenen Anstaltsschüler schlüssig zu machen. Es wird dies ohne vorausgehende Erhebungen um so leichter geschehen können, als die etwa in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse, wie Krankheit, Anstaltswechsel 2c. ohnehin in der Regel amtsbekannt sein werden. Sollten solche berücksichtigenswerte Umstände seitens der Beteiligten erst während der Ferien geltend gemacht werden, so hätte sich der Lehrerrat zu Beginn des folgenden Schuljahres neuerdings mit der

betreffenden Angelegenheit zu befassen. Die Gründe, welche zur Gewährung oder Abweisung einer Dispense geführt haben, sind im Lehrerratsprotokoll kurz zu erwähnen; die erteilte Dispense ist nachträglich bei Beginn des nächsten Schuljahres auf dem betreffenden Jahreszeugnisse zu konstatieren. Die von einem Lehrerrate bewilligte Dispense bleibt auch in Kraft beim Übertritt des Schülers an eine andere Anstalt. Gegen die hier einschlägigen Beschlüsse der Lehrerräte ist Beschwerde an die vorgesetzte K. Regierung, Kammer des Innern, und gegen die Entscheidung der letzteren Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zulässig.]

Im übrigen hat es bezüglich der Altersdispense für die neueintretenden Schüler bei den geltenden Bestimmungen, insbesondere der durch die Schulordnungen den K. Regierungen, Kammern des Innern, eingeräumten Zuständigkeit auch fernerhin sein Verbleiben. (M. Bl. d. J. f. K. u. Sch. A. 1897 S. 279 u. 280).

7. In das Austrittszeugnis eines Schülers, der kurz vor Jahresschluß, ehe über seine Befähigung zum Vorrücken eine Bestimmung getroffen wurde, austritt, wird entsprechend dem jeweiligen Zeitpunkte ein allgemeines Urteil über Betragen, Fleiß und Leistungen sowie die Bezeichnung der Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den vorgeschriebenen Prädikaten aufgenommen. Erregt der Inhalt des Austrittszeugnisses bezüglich der Befähigung zum Vorrücken Bedenken, so kann die Zulassung zu einer Aufnahmsprüfung für die nächsthöhere Klasse nur auf einen motivierten Lehrerratsbeschluß hin erfolgen.

§ 30.

1. Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Schülern regelmäßig zu Weihnachten und zu Ostern, dann am Schlusse des Schuljahres Zeugnisse nach den in Beilage I und II angefügten Mustern ausgestellt. Die beiden ersteren beschränken sich auf eine kurze Bemerkung über Betragen und Fleiß sowie auf eine Note über die Fortschritte in jedem einzelnen Pflichtfache. Das Jahreszeugnis enthält zunächst ein allgemeines Urteil über Betragen, Fleiß und Leistungen des Schülers, dann über dessen Fortschritte in den einzelnen Pflichtfächern mit den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" unter Ausschluß von Zwischennoten. In dem Jahreszeugnisse muß bestimmt ausgesprochen werden, ob der Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die

nächsthöhere Klasse erhalten hat oder nicht. Im übrigen wird auf § 29 Abs. 4 verwiesen.

Das Formular des Weihnachts- und Osterzeugnisses s. Beilage I. Inhaltlich M. E. vom 17. Januar 1875 Nr. 475 „die Taxen von Studienzeugnissen betr." sind diese Zeugnisse — als lediglich zur Verständigung der Eltern über die Haltung ihrer Söhne bestimmt — nicht unter Ziffer 2, sondern unter Ziffer 4 der Entschließung vom 23. Februar 1843 Nr. 3941 zu subsumieren, folglich tarfrei zu behandeln.

Durch M. E. vom 21. April 1893 Nr. 5045 „Vollzug des § 30 der Schulordnung vom 23. Juli 1893 betr." ist angeordnet, daß, wie das Jahreszeugnis für das ganze Schuljahr, so die Osterzensur für die Zeit vom Schuljahrsbeginn bis zu letzterem Termine den Wissensstand des Schülers, wie er sich nach Maßgabe der in den einzelnen Fächern schriftlich und mündlich erzielten Leistungen ergeben hat, zum Ausdrucke zu bringen hat. Das Gleiche gilt von der über Betragen und Fleiß einzutragenden Bemerkung. Allenfallsige Abweichungen größeren Belanges speziell für die Zeit von Weihnachten bis Ostern von jenem Gesamtergebnisse lassen sich in einer Notiz unter der Rubrik „Bemerkung" unschwer ersichtlich machen. Um Eltern und Vormündern die Vergleichung des Osterzeugnisses mit der Weihnachtszensur zu erleichtern, wurde empfohlen, beide auf einem Formular untereinander einzutragen. (Vergl. die Beilage I). Bei diesem Verfahren kommt die Wiederholung etwaiger rügender Bemerkungen der Weihnachtszensur im Osterzeugnisse, wofern hiefür ein neuerlicher Anlaß nicht besteht, ohnehin in Wegfall.

Das Formular eines Jahreszeugnisses s. Beilage II. Die Jahreszeugnisse sind mit einer Taxe von 50 Pfg., die Absolutorial-, Austritts- und Dimissionszeugnisse mit einer Taxe von je 1 Mk. zu belegen. (M. E. vom 18. Februar 1883 „die Erhebung von Zeugnisgebühren bei Studienanstalten betr."

In den Fällen der Anwendung des § 29 Abs. 6 der Sch. O. ist in dem Zeugnisse des betreffenden Schülers entsprechender Eintrag zu machen.

Das Formular eines Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen Dienst, s. Beilage VI. — Übrigens hat das K. Staatsministerium d. J. s. K. u. Sch. A. mit Entschließung vom 4. Mai 1887 Nr. 3914, die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-

Freiwilligen Dienst betr., es für unzulässig erklärt, den Studierenden, welche ohne vorausgegangenen Besuch der I. (jetzt 6.) Gymnasialklasse lediglich der Aufnahmsprüfung in die II. (jetzt 7.) Gymnasialklasse mit Erfolg sich unterzogen haben, vor oder nach bestandener Probezeit Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen Dienst auszustellen, da gemäß § 90 Ziff. 2 Abs. 2 lit. a der Ersatzordnung in Bayern giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen Dienst ausgestellt werden:

Durch die humanistischen Gymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch der I. (jetzt 6.) Gymnasialklasse und

Durch die Realgymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch des III. Kurses (jetzt 6. Kl.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

Ferner wurden mit M. E. vom 7. Dezember 1885 Nr. 13372 die Vorstandschaften derjenigen Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen Dienst auszustellen berechtigt sind, im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern und dem K. Kriegsministerium auf die Schlußbestimmung der im Gesetz- und Verordnungsblatte Jahrgang 1885, Nr. 43, Seite 614 f. f. veröffentlichten Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober ds. Js. Nr. 19413 „Ergänzungen und Änderungen der Ersatzordnung betr." zur entsprechenden Beachtung und zum genauesten Vollzuge hingewiesen.

Bemerkt wurde hiebei, daß die fragliche Bestimmung durch den Umstand hervorgerufen wurde, daß Beteiligte, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnis gemäß § 90 der Ersatzordnung erlangt hatten, das betreffende Zeugnis, Schema 17 der Ersatzordnung, für den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen Dienst selbst Schema 16, gehalten hatten und durch diesen Irrtum zur Versäumnis des bei Verlust des Anrechts einzuhaltenden Meldetermins für den Einjährig-Freiwilligen Dienst verleitet wurden.

Um übrigens alle Zweifel und Mißverständnisse nach Möglichkeit auszuschließen, wurde den betreffenden Schulvorständen das Formular eines Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen Dienste wie sich dasselbe für die Folge zu gestalten hat, im Abdruck, (s. Beilage VI) unter dem besonderen Hinweise mitgeteilt, daß von dem nunmehr vorgeschriebenen, mit der in ent-

sprechenden Lettern gedruckten Überschrift: „Zur Beachtung“ zu versehenden Beisatze nur die erste Zeile auf die Vorderseite des Zeugnis-Schemas zu setzen, das Übrige dagegen auf der Rückseite des Zeugnisses zum Abdrucke zu bringen und nach dem Schlusse des Zusatzes in Klammern hinzuzufügen ist: (M. E. vom 30. Oktober 1885, Ges. u. Verord. Bl. Nr. 43.)

2. Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfnis und Thunlichkeit den Eltern überdies von den Leistungen der Schüler Kenntnis zu geben.

3. Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, für jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Zensur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat. Diese Zensuren dienen zunächst nur zur Kenntnis des Lehrerrates, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf ihr Verlangen mitgeteilt.

§ 31.

1. Der alljährlich am Schlusse des Schuljahres auszugebende gedruckte Jahresbericht soll enthalten:

a) ein Verzeichnis der Lehrer,

b) ein Verzeichnis der durchgenommenen Lehrpensa nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer, welche den Unterricht erteilt haben, dann eine Aufführung der in den drei oberen Klassen als Schul- und Hausaufgaben gegebenen deutschen Themata,

c) die Namen der Schüler nach Klassen in alphabetischer Ordnung mit Angabe ihres Alters und Geburtsortes, ihrer Konfession, ferner des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, sowie die Namen derjenigen Schüler, welche im Laufe des Schuljahres ausgetreten oder gestorben sind,

d) eine kurze Chronik der Anstalt.

2. Jedes Gymnasium hat in der Regel am Ende des Schuljahres außer dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer übernimmt.

Durch M. E. vom 14. Dezember 1877 Nr. 14 629 „die Form der Jahresberichte und Programme betr.“ sind die Rektorate und Subrektorate unter Bezugnahme auf die M. E. vom 5. Juli 1875, wonach die Jahresberichte der Studienanstalten sowie die Programme womöglich in Oktavformat gedruckt

werden sollen, beauftragt worden, für den in Oktav gedruckten Jahresbericht und das Programm ihrer Anstalten das Format des Ministerialblattes als Normalmaß zu Grunde zu legen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1877 S. 516.)

Zufolge M. E. vom 20. April 1885 Nr. 3237 „die Herstellung einer Unterrichtsstatistik betr." ist seit Beginn des Schuljahres 1884/85 eine Statistik der Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Königreiches herzustellen und für die Folge alljährlich zu wiederholen. Die Erhebungen finden alljährlich in den Monaten September und Oktober und zwar jeweils für das unmittelbar vorausgegangene Schuljahr statt. Für die sämtlichen Mittelschulen, gleichviel ob öffentliche oder Privatanstalten ist der Fragebogen III. (M. Bl. 1885 S. 125) durch die Rektoren bezw. Anstaltsvorstände auszufüllen und bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1885 S. 111—137.)

Durch M. E. vom 11. Dezember 1874 Nr. 16000 sind die Rektorate angewiesen, den alljährlich von ihnen zu erstattenden ausführlichen Jahresberichten ein Exemplar des gedruckten Jahresberichtes, sowie des an der Anstalt veröffentlichten wissenschaftlichen Programmes beizulegen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 533.)

Mit M. E. vom 18. Februar 1874 Nr. 2159 „den Austausch der Gymnasialprogramme mit Österreich betr." sind die K. Studienrektorate beauftragt, anstatt der bisherigen für die österreichischen Gymnasien bestimmten 40 Exemplare ihres Programmes nunmehr alljährlich je 65 Exemplare eines jeden Gymnasialprogrammes in der bisherigen Weise an das K. B. Staatsministerium einzusenden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 99.) — Für Deutschland besorgt den Programmaustausch die Teubner'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Ferner wurden die Rektorate mit M. E. vom 15. Mai 1875 Nr. 5830 „Einsendung der Schulprogramme für die kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg betr." angewiesen, mit den für das K. B. Staatsministerium bestimmten Exemplaren der Jahresberichte und Programme noch ein Exemplar der Schulprogramme wissenschaftlichen Inhalts für die Bibliothek zu Straßburg einzusenden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1875 S. 169.)

U. a. ist im Königreich Bayern selbst je ein Exemplar des gedruckten Jahresberichts zu senden an das Landtags-

archivariat, an die K. Hof- und Staatsbibliothek, an das K. statistische Bureau in München, dann noch an das K. Gymnasialrektorat Landshut (behufs Fortsetzung der Gutenäcker'schen Programmensammlung durch Gym.-Prof. Dr. Renn).

Titel IV.

Gymnasialabsolutorium.

§ 32.

1. Wer ein Zeugnis über die Absolvierung des humanistischen Gymnasiums erhalten will, hat sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

2. Diese Prüfung findet an jedem Gymnasium schriftlich und mündlich statt und wird von einer Prüfungskommission abgehalten, welche gebildet wird aus den jeweiligen Ordinarien der vier obersten Klassen und denjenigen Lehrern, welche in der Oberklasse während des Schuljahres Lehrfächer, die Prüfungsgegenstände bilden, behandelt haben.

3. Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rektor, bei der mündlichen der K. Ministerialkommissär, in Stellvertretung desselben der Rektor.

4. Das Stimmrecht des Religionslehrers erstreckt sich auf die Schüler seiner Konfession.

5. Über jede der beiden Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

§ 33.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung beginnt am 18. Juni oder, wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 20. oder 19. Juni und dauert vier Tage.

2. Dieselbe umfaßt

am ersten Prüfungstage: a) eine nicht zu schwierige und aus dem Ideenkreise der alten Welt gewählte Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, vormittags von 7 bis 11 Uhr; b) eine Arbeit aus der Religionslehre, nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage: eine deutsche Ausarbeitung, vormittags von 7 bis 11 Uhr;

am dritten Prüfungstage: a) eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche, wofür der griechische Text autographiert oder gedruckt zur Verteilung kommt, vormittags von 7 bis 10 Uhr; b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am vierten Prüfungstage: Aufgaben aus der Mathematik und Physik, vormittags von 7 bis 11 Uhr.

3. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmt die Prüfungsarbeiten. Diese werden dem Vorstande der Prüfungskommission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

4. Da jedoch in betreff des deutschen Aufsatzes die Auswahl unter mehreren Aufgaben den Anstalten freigestellt wird, so hat am treffenden Prüfungstage die Kommission kurz vor dem Anfange der Prüfung zusammenzutreten und sich über die Wahl des zu stellenden Themas schlüssig zu machen.

§ 34.

1. Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Lehrer, von denen jedenfalls einer der Prüfungskommission angehören muß, stattzufinden und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif getrieben und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit von keinem Examinanden überschritten wird.

2. Bei der griechisch-deutschen Übersetzung ist der Gebrauch eines Wörterbuches, bei der mathematischen Arbeit der Gebrauch von Logarithmentafeln gestattet; doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in denselben keinerlei Behelfe (mathematische Formeln u. dgl.) eingeschrieben vorfinden.

3. Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

4. Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslokal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubnis eines die Aufsicht führenden Lehrers erhalten und an diesen den bis dahin gefertigten Teil seiner Arbeit abgeliefert hat. Jede Entfernung ohne Erlaubnis ist unter Androhung der auf Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen untersagt.

5. Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit die Reinschrift nebst dem Entwurfe, beziehungsweise der Disposition oder, wenn er mit der Reinschrift nicht fertig geworden ist, jedenfalls den Entwurf einzureichen und dann das Arbeitszimmer zu verlassen.

6. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem der anwesenden Kommissionsmitglieder auf der Arbeit vorzumerken.

7. Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, mag sie in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen, so hat die Prüfungskommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen oder ihm für die betreffende Arbeit die Note „ungenügend" in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich festgestellter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

8. Über diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§ 35.

1. Die Korrektur und Zensur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen.

2. Die Zensur ist in den Noten „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" unter Ausschluß von Zwischennoten zusammenzufassen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in die nennte Klasse zu stellen hat, ist ausdrücklich mit der Note „ungenügend" zu bezeichnen.

3. Nach erfolgter erster Korrektur und Zensur vollzieht ein Mitglied der Prüfungskommission die Nachzensur; alsdann werden die sämtlichen schriftlichen Arbeiten unter den übrigen Mitgliedern der Kommission zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungskommission die Noten für die schriftlichen Arbeiten feststellt.

4. Der K. Ministerialkommissär hat nach Einsichtnahme der schriftlichen Arbeiten etwaige Bedenken bezüglich der Korrektur und Zensur der Kommission mitzuteilen und nötigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

5. Wer im Deutschen sowohl bei der schriftlichen Prüfung wie im Jahresfortgange die Note „ungenügend" erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen; ebenso derjenige, welcher im Deutschen und in drei anderen Fächern bei der schriftlichen Prüfung die Note „ungenügend" erhalten hat. Hingegen kann unter Zustimmung des Prüfungskommissärs die mündliche Prüfung denjenigen Schülern der Oberklasse erlassen

werden, bei welchen sowohl in der schriftlichen Prüfung als im Jahresfortgange die Leistung in keinem Gegenstande mit „ungenügend" bezeichnet worden ist und das arithmetische Mittel aus den Durchschnittsnoten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortganges nicht mehr als 2,59 beträgt.

Mit M. E. vom 21. Juli 1889 Nr. 9040 „die Absolutorialprüfung an den Studienanstalten betr." wurden die K. Studienrektorate beauftragt, alljährlich von den schriftlichen Arbeiten der Abiturienten bei der Gymnasialabsolutorialprüfung in allen Fächern je die beste, dann eine mittlere und die schlechteste Ausarbeitung dem gemäß § 44 der Sch. O. vom 20. August 1874 zu erstattenden Jahresberichte beizulegen, sowie bei der gleichen Gelegenheit die sämtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten jener Prüfungskandidaten in Vorlage zu bringen, bezüglich deren Reife zum Übertritte an eine Hochschule sich in der Prüfungskommission bei der Schlußabstimmung (§ 36 der Sch. O.) Zweifel ergeben haben.

§ 36.

Mündliche Prüfung.

1. Nach Beendigung der Korrektur der schriftlichen Arbeiten findet vor Schluß des Schuljahres die mündliche Prüfung statt. Die Tage sind im Einvernehmen mit dem K. Ministerialkommissär festzustellen.

2. Diese Prüfung erstreckt sich auf:

a) Übersetzung und Erklärung von Stellen je eines der in der neunten Klasse gelesenen römischen und griechischen Schriftsteller;

b) Übersetzung und Erklärung einer noch nicht gelesenen Stelle des Homer und einer gleichfalls nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen Prosaikers;

c) Übersetzung nicht gelesener Stellen eines französischen Schriftstellers;

d) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte;

e) Beantwortung von Fragen oder Lösung von Aufgaben aus der Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie.

3. Die Auswahl der Schriftsteller ist dem Vorstande der Prüfungskommission überlassen. Die sämtlichen Schüler der Klasse (des Parallelkurses) sind aus den gleichen Schriftstellern zu prüfen.

4. Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist eine übersichtliche Kenntnis der hauptsächlichsten Thatsachen

der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntnis der deutschen und bayerischen Geschichte zu verlangen.

5. Auf die mündliche Prüfung eines Examinanden ist in der Regel eine Stunde zu verwenden.

6. Die mündliche Prüfung ist bei den in der Oberklasse gelesenen Schriftstellern sowie im Französischen, in der Mathematik und Geschichte von denjenigen Lehrern abzuhalten, welche die betreffenden Gegenstände mit den Schülern zuletzt behandelt haben. Dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern der Kommission steht jederzeit frei, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

§ 37.

1. Bei der Beurteilung der Reife der Abiturienten zum Übertritte an eine Hochschule und des Grades der in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern erworbenen Kenntnisse hat die Kommission von den Ergebnissen der Prüfung, welche durch Gesamtnoten in den einzelnen Gegenständen zu kennzeichnen sind, auszugehen, jedoch auch die Jahresleistungen unter folgender Beschränkung zu berücksichtigen:

2. In einem Gegenstande, in welchem die Prüfung die Note „ungenügend" ergeben hat, können die Leistungen nur dann noch als genügend bezeichnet werden, wenn der Jahresfortgang in diesem Gegenstande mindestens die Note „gut" aufweist.

3. Das Reifezeugnis ist demjenigen zu verweigern, welcher in zwei Gegenständen nicht genügt hat, sowie demjenigen, bei welchem sich auch nur in Einem Gegenstande ungenügende und in keinem anderen bessere als genügende Leistungen ergeben haben.

4. Das Urteil über die Reife wird bloß durch die Prädikate der „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" ausgedrückt; das Prüfungszeugnis hat aber außerdem über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner Kenntnisse in den einzelnen Fächern, sowie über seinen gesamten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urteil zu enthalten. Für das Urteil über Fleiß und Betragen sind die Beobachtungen maßgebend, welche während seiner ganzen Studienzeit gemacht worden sind. Auch Angaben über Leistungen in den während der Schulzeit betriebenen Wahlfächern kann das Prüfungszeugnis enthalten. Dasselbe ist nach dem in Beilage III beigefügten Muster auszufertigen und wird von dem K. Ministerialkommissär und dem Rektor oder gegebenen Falles (§ 32) von dem Rektor allein unterzeichnet.

Inhaltlich der an sämtliche dem K. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A. untergeordnete Stellen und Behörden am 26. August 1874 unter Nr. 7789 ergangenen M. E. „die Konferenz deutscher Schulverwaltungsbeamten zu Dresden, hier die gleichmäßige Anerkennung der von deutschen Gymnasien ausgestellten Reifezeugnisse betr.„ sind die Regierungen sämtlicher deutscher Staaten überein gekommen, bezüglich der Einrichtung der (humanistischen) Gymnasien und der Maturitäts-(Absolutorialprüfungen) derselben fortan gewisse gemeinsame Grundsätze zur Anwendung zu bringen und mit Rücksicht hierauf die von deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitäts-(Absolutorial-) Zeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen gegenseitig als vollgiltig und den einheimischen Reifezeugnissen gleichwertig anzuerkennen.

Hiernach sind also die vom Schlusse des Studienjahres 1873-74 an von außerbayerischen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse als den bayerischen gleichgeltend anzusehen, und bedarf es daher fernerhin einer speziellen höheren Ermächtigung zur Anerkennung solcher Zeugnisse nicht mehr.

Von besonderer Wichtigkeit für das gesamte deutsche Mittelschulwesen ist die dieser Entschließung angefügte Beilage, nach welcher behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse die deutschen Staatsregierungen übereingekommen sind, bei den Gymnasien fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

a) Die gesamte Kursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Jahre.

b) Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt, und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung als darnach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Kursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

c) Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Qualifikation genügend ausgewiesen haben.

d) Die Zulassung zur Maturitätsprüfung, oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäßig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Klassen einen je zwei-

jährigen Kursus haben, von der vollständigen Absolvierung des zweijährigen Kursus der ersten Klasse, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urteil der Prüfungskommission des Gymnasiums abhängig. In Fällen außerordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Centralbehörde des betreffenden Staates gewährt werden.

e) Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjekte sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftliche Klausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. Darüber hinaus auch eine Übersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung eines jeden Staates überlassen.

f) Als Maßstab für die Erteilung des Zeugnisses der Reife gelten im allgemeinen diejenigen Anforderungen, welche das preußische Prüfungs-Reglement aufstellt.

Dabei ist ausnahmsweise die Kompensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältnis der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Kompensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

g) Bei jeder mündlichen Maturitätsprüfung ist ein Regierungs-Kommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mitzuvollziehen. Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Direktor des Gymnasiums zum Regierungkommissarius zu bestellen.

In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Funktion bemerklich zu machen.

h) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in den oberen Klassen unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer, der Regierungskommissarius, und bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Gymnasien, außerdem ein Vertreter des betreffenden Patronats, und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9) Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motiviert werden.

i) Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es muß sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugnis ausgestellt, und daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingange gibt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburtstag und Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Konfession des Schülers an; ebenso, wann er auf das Gymnasium aufgenommen worden ist; eventuell, welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Klassen, namentlich der ersten (obersten) angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Wert auf dem Zeugnis anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

k) Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motiviert sein.

Die Extraneer können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betreffenden Schulaufsichtsbehörde einzuholen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 441 u. f.)

Unter Bezug auf diese Bekanntmachung wurde mit M. E. vom 15. März 1889 Nr. 3065 „die gegenseitige Anerkennung der von deutschen Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse betr." das bezügliche zwischen sämtlichen deutschen Bundesregierungen abgeschlossene Übereinkommen zur entsprechenden Beachtung bekannt gegeben; dasselbe lautet;

I.

1) Das Reifezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule 1. Ordnung) irgend eines deutschen Staates als Schüler der Anstalt (vergl. § 3) erworben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaate diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reifezeugnis eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums bezw. Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) verbunden sind.

2) In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplans und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reifezeugnis von einem Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) eines anderen deutschen Staates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das Reifezeugnis ausstellende Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugnis der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3) In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des § 1,1 — den Reifezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reifezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

II.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium, bezw. Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein - als sog. Extraneer — das Reifezeugnis mit der durch § 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staates zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reifeprüfung als Extraneer an einer Anstalt eines anderen deutschen Staates hat die im § 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn Seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

III.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneer in § 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus (also später als mit dem Beginnen der Ober-Sekunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staates eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezw. deren Stellvertreter angehören. Die Direktoren der

Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkurses, als in dem Beginn der Ober-Sekunda, nachsuchen, dieselbe mit der bevorstehenden Bestimmung im Voraus bekannt zu machen.

IV.

Das im April 1874 unter den deutschen Staatsregierungen geschlossene Übereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse bleibt im übrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch § 3 bezeichneten Beschränkung.

Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Übereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinnentsprechende Anwendung auf die Reifeprüfungen und Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder den zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch § 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

Durch M. E. vom 11. Juli 1889 Nr. 7377, die Abhaltung der Absolutorialprüfung an den Studienanstalten betr., wurden anläßlich des Anfrageberichtes eines Studienrektorates die übrigen K. Studienrektorate zur gleichmäßigen Darnachachtung davon verständigt, daß es unzulässig erscheint, einem oder einzelnen der bei der Gymnasial-Absolutorialprüfung beteiligten Schüler früher als den übrigen eine Mitteilung über das Prüfungsergebnis zu machen oder ein Prüfungszeugnis auszustellen, daß vielmehr die Eröffnung des Prüfungsresultates und die Aushändigung der Prüfungszeugnisse nach vollständigem Abschlusse der Prüfung gleichzeitig an sämtliche Abiturienten zu erfolgen hat. Die Verhandlungen über die Absolutorialprüfung unterliegen dem Amtsgeheimnisse. (M. E. vom 22. Oktober 1874 Nr. 13 475.)

In einer ausführlichen M. E. vom 7. Dezember 1874 Nr. 15 559, „das Verhalten der Abiturienten betr.“, wurden die Rektoren angewiesen, auf einem strengen Vollzug des § 6 der Disziplinarsatzungen, wonach allen Schülern das Tragen von Abzeichen verboten ist, auch gegen-

über den Abiturienten zu bestehen. Außerdem wurde auf § 30 der Satzungen aufmerksam gemacht, welche jede Art von Geldsammlung unter den Schülern ohne Genehmigung des Rektors verbietet. Die Vorstände der Studienanstalten haben mit Wachsamkeit dafür zu sorgen, daß nicht, wie bereits vielfach vorgekommen, schon lange Zeit vor dem Absolutorium die Schüler unter sich Geld für einen Schlußkommers sammeln, der leider nur zu oft mehr den Charakter burschikosen Übermuts, als einer harmlosen Abschiedsfeier trägt. Mit besonderer Strenge, unter Umständen mit Vorenthaltung des Absolutorialzeugnisses, muß aber gegen diejenigen eingeschritten werden, welche sich vor Jahresschluß erkühnen, in öffentlichen Blättern zu dem Abiturientenkommers einzuladen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 529.) Vergl. auch die M. E. vom 31. August 1896 Nr. 12325 „Maßnahmen gegen Schülerverbindungen an den Gymnasien betr.".

5. Dem Vorstande der Prüfungskommission steht, wie jedem Mitgliede derselben, ein Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Vorstande, wenn er glaubt, daß der gefaßte Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt. In diesem Falle sind die Akten und die schriftlichen Arbeiten des betreffenden Abiturienten dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur endgültigen Bescheidung vorzulegen.

§ 38.

Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, werden nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen.

§ 39.

Separate Absolutorialprüfungen können nur mit ministerieller Genehmigung stattfinden und sind auf den Fall beschränkt, daß ein Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung teilzunehmen.

Über die Gebühren bei Separatprüfungen s. M. E. vom 9. September 1839 (Döll. B. 24, S. 236).

Für die Absolventen der Gymnasien sind von besonderer Wichtigkeit die beiden M. E. vom 29. Juli 1884 Nr. 7775 und vom 16. August 1884 Nr. 8774 „den Eintritt der Offiziersaspiranten in die Armee betr."

Inhaltlich ersterer wird nach einer Mitteilung des K. Kriegsministeriums der Unterrichtskurs an der K. Kriegsschule, welcher bis dahin jährlich am 1. April begonnen hatte, künftighin am 1. März eröffnet.

Nachdem für die zum 1. Februar erfolgende Anmeldung der Offiziersaspiranten zum Besuche der Kriegsschule der Besitz des Dienstzeugnisses erforderlich ist, dieses aber frühestens nach 5 monatlichem praktischen Dienst bei der Truppe erteilt werden darf, so wird es im Interesse der in die Armee als Offiziersaspiranten übertretenden jungen Leute gelegen sein, daß sie künftighin jedenfalls v o r dem bisher vielfach üblichen Eintrittstermin schon bis zum 1. Oktober sich zur Annahme beim Truppenteil anmelden.

Unter Bezugnahme auf diese M. E. wurde sodann durch die weitere vom 16. August 1884 den K. Rektoraten eröffnet, daß nach einer neuerlichen Mitteilung des K. Kriegsministeriums die 5 monatliche Minimaldienstzeit, welche die Offiziersaspiranten vor ihrer Aufnahme in die Kriegsschule bei einem Truppenteile durchzumachen haben, nicht erst zur Zeit des wirklichen Eintrittes in die Kriegsschule, sondern schon zur Zeit der Anmeldung hiezu zurückgelegt sein muß.

Nachdem nunmehr vom Jahre 1885 an der Beginn des Kriegsschulkurses auf den 1. März, die Anmeldung hiezu aber schon auf den 1. Februar festgesetzt ist, werden die Offiziersaspiranten nicht erst mit dem 1. Oktober, sondern schon entsprechend früher bei einem Truppenteile behufs rechtzeitiger Erlangung des erforderlichen Dienstzeugnisses einzutreten haben.

Dies wurde den K. Rektoraten in Ergänzung der eingangserwähnten Ministerial-Entschließung mit dem Auftrage mitgeteilt, diejenigen Absolventen, welche in die Armee einzutreten beabsichtigen, hievon entsprechend zu verständigen.

Von fachkundiger Seite wird Gewicht darauf gelegt, daß der Eintritt in die Armee seitens der Offiziersaspiranten überhaupt möglichst frühzeitig bethätigt werde, damit ihre militärische Ausbildung bis zu Beginn der größeren Herbstwaffenübungen soweit gefördert werden kann, daß sie denselben beizuwohnen in der Lage sind.

Übrigens hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Entschließung vom 8. Mai 1896 Nr. 6820 „die als Offiziersaspiranten in die Armee eintretenden Gymnasialabsolventen betr." es für unstatthaft erklärt, daß Absolventen mit besseren Noten, denen nach den Bestimmungen der Schulordnung die mündliche Prüfung erlassen werden kann, alsbald nach Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung aus der Anstalt behufs

Eintrittes in ein Regiment entlassen, oder behufs Vormerkungen von Offiziersaspiranten noch während des Schuljahres provisorische Zeugnisse oder Bestätigungen über den voraussichtlichen oder wirklichen Ausfall der Absolutorialprüfung ausgestellt werden. Zugleich wurde angeordnet, daß die Absolventen ausnahmslos bis zum schulordnungsmäßigen Schlußtermine an der Anstalt zurückzubehalten, und nur die in der Schulordnung vorgesehenen definitive Reifezeugnisse ausgestellt werden.

Titel V.

Besondere Vorschriften für Privatstudierende.

§ 40.

1. Wer aus dem Privatunterrichte an ein humanistisches Gymnasium übertreten will, hat sich über die zu diesem Zwecke genossene Vorbildung sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Hat derselbe schon früher einmal eine öffentliche Anstalt besucht, so sind auch sämtliche früheren Jahreszeugnisse dem Aufnahmsgesuche beizufügen. Eine Verschweigung oder vollends eine Fälschung der Zeugnisse hat bei späterer Entdeckung die Dimission von der Anstalt zur Folge. Bezüglich des Lebensalters sind die in § 25 vorgeschriebenen Normen maßgebend.

Bezüglich der Vorschriften für Privatstudierende s. auch M. E. vom 18. Mai 1882 Nr. 4072, den Vollzug des § 31 Abs. 2 der Disziplinarsatzungen für die Schüler der K. Studienanstalten und Realgymnasien betr." Nach Inhalt der Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Satzungen auch für die Privatstudierenden, welche später in eine Studienanstalt oder in ein Realgymnasium eintreten wollen, maßgebend. Zugleich ist zum Zwecke des Vollzuges angeordnet, daß solche Privatstudierende, wenn sie in einer Stadt, in der sich ein Gymnasium oder eine Lateinschule befindet, ihre Studien machen, sich bei dem Beginne ihres Privatstudiums und in der Folgezeit am Anfange jedes Semesters dem Rektor oder Subrektor der Anstalt vorzustellen haben. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1882 S. 129.)

2. Die Entscheidung über die Aufnahme in eine bestimmte Klasse hängt von dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesamten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrkurse verbreiten und beim Ein-

tritt in die fünfte oder eine höhere Klasse einen deutschen Aufsatz in sich schließen soll. Die definitive Aufnahme erfolgt immer erst nach einer sechswöchentlichen Probezeit.

Durch M. E. vom 4. Juli 1877 Nr. 8392 „die Aufnahme von Schülern an Studienanstalten 2c. betr." ist angeordnet, daß bei Privatstudierenden in die vorgelegten Zeugnisse über genossene Vorbildung einzutragen ist, ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht und bezw. ob nach Ablauf der Probezeit die definitive Aufnahme oder Zurückweisung erfolgt ist. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1877 S. 302.)

3. Wenn ein Privatschüler früher schon einmal ein humanistisches Gymnasium besucht hat, so kommt bei seiner Wiederaufnahme die Frage nach der Klasse, aus welcher er damals ausgetreten ist, nur dann nicht in Betracht, wenn seit seinem Austritte mehr als zwei Jahre verflossen sind. Andernfalls darf dem Schüler aus dem zeitweiligen Privatstudium nicht der Vorteil einer Kürzung der Studienzeit erwachsen.

4. Zur Absolutorialprüfung können Privatstudierende nur auf Grund eines an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichteten Gesuches zugelassen werden. Das Staatsministerium weist, wenn es dem Gesuche stattgibt, den Gesuchsteller einem Gymnasium zur Prüfung zu.

5. Dem Gesuche sind ein Sittenzeugnis, ein Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht mit genauer Angabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände beizufügen. Wenn der Privatstudierende schon früher einmal eine Anstalt besucht hat, so finden die Vorschriften von Absatz 1 und 3 sinngemäße Anwendung; es kommt daher nur, wenn zwischen seinem Austritte aus dem Gymnasium und dem Beginne der Absolutorialprüfung mehr als drei Semester liegen, die Frage nach der Klasse, aus welcher er damals ausgetreten ist, nicht in Betracht.

6. Die Privatstudierenden haben sich gemeinsam mit den Schülern der Oberklasse der schriftlichen Absolutorialprüfung zu unterziehen. Die mündliche Prüfung derselben, von der es für sie keine Dispense gibt, hat in eingehenderer Weise, als bei den übrigen Absolventen zu ermitteln, ob sie sich mit den Lehrgegenständen nicht bloß der Oberklasse, sondern des gesamten Gymnasiums gründlich und mit dem nötigen Erfolge beschäftigt haben. Völlige Unwissenheit in einem Gegenstande schließt die Erteilung des Reifezeugnisses aus; dasselbe gilt auch für den Fall, daß der Examinand in einem Gegenstand

nicht den Grad der Kenntnisse besitzt, welcher zum Eintritte in die siebente Klasse verlangt wird.

7. Wird ein Privatstudierender auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung von der Kommission für reif erklärt, so erhält er darüber ein Absolutorialzeugnis nach dem Formular in Beilage IV.

8. Wer das Realgymnasium absolviert hat und noch das Reifezeugnis des humanistischen Gymnasiums zu erwerben wünscht, wird von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf Ansuchen einem humanistischen Gymnasium zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung zugewiesen. Diese Ablegung erfolgt durch Teilname an der Absolutorialprüfung in der Beschränkung auf die alten Sprachen (schriftlich und mündlich). Das Ergänzungszeugnis wird nach dem Muster in Beilage V ausgestellt.

Titel VI.

Schulzucht.

§ 41.

1. Von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird eine allgemeine Disziplinarordnung erlassen, welche die für alle Anstalten in gleicher Weise geltenden Normen enthält.

2. Daneben können für die einzelnen Anstalten mit Berücksichtigung ihrer lokalen Verhältnisse entworfene besondere Schulsatzungen bestehen; dieselben unterliegen aber der Genehmigung des genannten K. Staatsministeriums.

3. Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Anstalten und deren Lehrern zu Gebote:

a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:
   1) Verweis,
   2) Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunde,
   3) Schularrest bis zu einer Stunde mit zweckmäßiger Beschäftigung bei entsprechender Beaufsichtigung;

b) Rektoratsstrafen:
   1) Verweis,
   2) Karzer,
   3) Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Vergünstigungen,
   4) Androhung der Dimission.

4. Rektoratsstrafen sind in den gewöhnlichen Schulzeugnissen (§ 30 Absatz 1) vorzumerken.

5. Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos oder kommen schwerere Verfehlungen in Frage, so erfolgt die Dimission.

6. Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen, wenigstens mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrates verhängt werden, wogegen eine Berufung nicht stattfindet.

7. Der einmal Dimittierte kann an einem anderen Gymnasium, doch nicht an demselben Orte wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

In der M. E. vom 3. Juli 1886 Nr. 15169 sind die Rektorate beauftragt worden, alljährlich am Beginne des Studienjahres bei Verlesung der Disziplinarsatzungen die Schüler ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen der Schulordnung die einmal dimittierten Schüler an einer anderen Anstalt zwar wieder aufgenommen werden können, aber nicht unter allen Umständen aufgenommen werden müssen; gleichzeitig erging die Weisung, auch die Eltern der Gymnasialschüler gegen Eröffnungsnachweis noch besonders hierauf aufmerksam zu machen; gemäß der M. E. vom 31. August 1896 Nr. 12325 „Maßnahmen gegen Schülerverbindungen an den Gymnasien betr." ist den Eltern wie den Schülern weiter noch zu eröffnen, daß das K. Staatsministerium in Zukunft eine Zuweisung von Schülern, welche wegen Teilnahme an einer verbotenen Schülerverbindung dimittiert wurden, an eine andere Anstalt in der Regel nicht mehr vornehmen werde.

Mit M. E. vom 15. August 1880 Nr. 9614 „Aufrechterhaltung der Schuldisziplin betr." wurden die Vorstände sämtlicher dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstellten öffentlichen Unterrichtsanstalten von der im bezeichneten Betreffe an die Staatsanwälte bei den Landgerichten und an die Amtsanwälte erlassenen Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Juli 1880 in Kenntnis gesetzt, nach welcher in allen Fällen, in welchen gegen einen Schüler einer öffentlichen Unterrichtsanstalt (Gymnasium, Lateinschule, Realschule 2c.) eine Anzeige wegen einer strafbaren Handlung vorliegt, welche zugleich Anlaß zu disziplinärer Einschreitung zu bieten geeignet ist, ungesäumt dem betreffenden Schulvorstand (Rektorate) von der Anzeige unter kurzer Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts Kenntnis zu geben ist.

Bezüglich der Mitteilung von Verurteilungen hat es bei der Bestimmung des § 84 Ziff. 2 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen sein Bewenden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1880 S. 187.)

Ferner hat das K. St. M. d. J. f. K. u. Sch. A. mit Erlaß vom 2. Dezember 1896 Nr. 17957 „Maßnahmen gegen Schülerverbindungen betr." den K. Gymnasialrektoraten eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 2. November 1896 mitgeteilt, in welcher den sämtlichen Polizeiorganen unter Rückerinnerung an die bereits unterm 22. Juli 1873 in gleichem Betreff ergangene Entschließung desselben Ministeriums angewiesen werden, den Schulbehörden bei ihren Bestrebungen zur Unterdrückung der Schülerverbindungen in jeder gesetzlich zulässigen Weise, namentlich aber durch Mitteilung ihrer Wahrnehmungen bezüglich der Abhaltung größerer Trinkgelage, von seiten solcher Schülerverbindungen, wirksam an die Hand zu gehen.

Bei diesem Anlasse glaubte das K. Staatsministerium die K. Gymnasialrektorate noch auf gewisse gesetzliche Bestimmungen aufmerksam machen zu sollen, welche unter Umständen eine wirksame Handhabe zur Unterdrückung von Schülerverbindungen bieten können. Nach den Bestimmungen in den §§ 33 und 53 der Gewerbeordnung kann Gast- und Schankwirten die Wirtschaftskonzession entzogen werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Betreffenden ihr Gewerbe zur Förderung der Völlerei und Unsittlichkeit mißbrauchen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß je nach dem Charakter, den die Zusammenkünfte und Gelage einer Schülerverbindung annehmen, die Mitwirkung des betreffenden Schankwirtes hiebei als „Förderung der Völlerei" erachtet werden könnte, und die K. Gymnasialrektorate wurden deshalb beauftragt, gegebenen Falles bei Aufdeckung von Schülerverbindungen oder von Wirtshausbesuch der Gymnasialschüler an die Polizeibehörde entsprechende Anträge zu stellen und denselben jeweils das verfügbare Material zur Beurteilung der Sachlage auszuantworten.

8. Schüler, die zum zweiten Male dimittiert wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Ablauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einem anderen Gymnasium nachsuchen. Diese Bestimmung findet auch auf jene, welche sich der Absolutorialprüfung unterziehen wollen, sinngemäße Anwendung. Über die Klasse, in welche ein zum zweiten Male Dimittierter aufgenommen werden soll, entscheidet eine Aufnahmsprüfung.

9. Ein Schüler, gegen welchen zum dritten Mal die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann an keinem Gymnasium mehr aufgenommen werden.

10. Die Exklusion (Ausschließung von sämtlichen Anstalten) wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Verfehlungen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrates von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

Titel VII.

Vorstand und Lehrer der humanistischen Gymnasien, Lehrerrat.

§ 42.

1. Jedes humanistische Gymnasium wird von einem Vorstande geleitet, welcher den Namen „Rektor" führt.

Anlangend die dienstliche Stellung des Gymnasialrektors siehe die Allerh. Verordnung vom 1. Juli 1890 (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1890, S. 247), wonach dieselben die pragmatischen Rechte, sowie den Rang und den Gehalt der Regierungsräte erhalten haben.

Die Amtsinstruktion für die Rektoren an den höheren Unterrichtsanstalten vom 16. September 1808 findet sich im Regierungsblatt S. 2481 und Döllinger Band 9 S. 681 u. 735.

Bezüglich der Uniformierung des Lehrpersonales an Gymnasien und Lateinschulen s. das Uniformsregulativ für Lyceal-, Gymnasial- und Realinstituts-Vorstände und Professoren vom 24. Juli 1811 (Reg.-Bl. 1811 S. 945 — Döllinger Band 17 S. 655) dann die M. E. vom 21. Mai 1851 (Döllinger Band 32 S. 140) und vom 23. Dezember 1886 bezw. 18. Februar 1887 „die Uniformierung der K. Zivilstaatsdiener und des subalternen Dienstpersonales betr." (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1887 S. 55 u. f.)

2. Derselbe hat zugleich in einer der beiden obersten Klassen einen Teil des Hauptunterrichtes mit den einschlägigen Korrekturen zu übernehmen und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfange der ihm obliegenden Rektoratsgeschäfte mit Unterrichtserteilung bis zu 12 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden.

3. An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rektor des Gymnasiums keine Lehrstunden übernehmen.

4. Als Haupt der Anstalt hat der Rektor dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disziplin gehandhabt und die be-

züglich des Studienwesens bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

5. Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu beraten.

6. Die Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa erfolgt nach Beratung im Lehrerrate durch den Rektor. Hiebei ist in erster Linie die Qualifikation der Lehrer maßgebend; besondere Wünsche derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklange stehen. Unter mehr als drei Lehrer darf der Unterricht einer Klasse in den alten Sprachen nicht verteilt werden.

7. Der Rektor hat die Klassen der einzelnen Lehrer während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichts in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

8. Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

In einer zunächst an ein K. Studienrektorat ergangenen, sodann generalisierten M. E. vom 22. Dezember 1881 Nr. 5033 bezw. 6875 „die Ferienordnung an Studienanstalten betr." wird bemerkt, daß die den Schülern gestattete Vergünstigung, ihre auswärts wohnenden Eltern an Sonn- und Feiertagen zu besuchen, nur unter der Voraussetzung als unbedenklich erachtet werden könne, daß diese Vergünstigung nur in einzelnen Fällen erteilt, und gegen Mißbrauch eine entsprechende Kontrolle geübt wird.

Die K. Rektorate haben sich deshalb jedesmal von jenen Schülern, welchen während des Schuljahres eine solche Erlaubnis erteilt wird, nach ihrer Rückkehr eine von den Eltern unterzeichnete Bescheinigung darüber in Vorlage bringen zu lassen, daß die beteiligten Schüler thatsächlich im Hause ihrer auswärts wohnenden Angehörigen unter entsprechender Aufsicht sich aufgehalten haben.

Eine allgemeine derartige Vergünstigung ist den Schülern, deren Eltern auswärts wohnen, überhaupt nicht zu erteilen.

Zugleich wurde angeordnet, daß den Schülern der Studienanstalten an solchen Tagen, an welchen eine außergewöhnliche Ansammlung von Menschenmassen, namentlich bei den Eisenbahnzügen stattzufinden pflegt, die Erlaubnis, den Ort der Studienanstalt zu verlassen, überhaupt zu versagen ist.

9. Der Rektor beruft und leitet den Lehrerrat. Ihm liegt die feierliche Eröffnung und Schließung des Schuljahres ob.

10. Der Rektor ist befugt, einem Lehrer Urlaub bis zu drei Tagen zu erteilen; handelt es sich um eine längere Frist, so ist die Genehmigung der K. Kreisregierung einzuholen.

Durch M. E. vom 6. Juni 1890 ist angeordnet, daß für die Folge die zu militärischen Übungen während des Schuljahres einberufenen Lehrer an den humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten mit ihren Gesuchen um Urlaubsbewilligung zum Zwecke der Teilnahme an diesen Übungen den Nachweis beizubringen haben, daß sie bei den zuständigen Militärbehörden um Verlegung des Einberufungstermines auf die Ferienmonate vergeblich nachgesucht haben.

11. In allen sanitären und hygienischen Fragen der Schule hat der Rektor sich an den einschlägigen Amtsarzt zu wenden.

Mit M. E. vom 25. Juli 1898 Nr. 12376 „Schulhygiene betr." wurden die K. Rektorate und Subrektorate beauftragt, von der ihnen nach § 42 Abs. 11 eingeräumten Befugnis in umfassenderer Weise als dies bisher geschehen ist, Gebrauch zu machen, d. i. mit dem Amtsarzt in Bezug auf hygienische und sanitäre Angelegenheiten in regelmäßigen Verkehr zu treten. Mindestens einmal im Jahre ist der Amtsarzt einzuladen, daß er die Anstalt während des Unterrichtsbetriebes einer eingehenden Visitation unterstelle. Soferne hieraus für den Amtsarzt ein Anlaß zu Erinnerungen oder Beanstandungen sich ergibt, sind behufs thunlichster Beseitigung der geltend gemachten Mängel alsbald die entsprechenden Einleitungen zu treffen und insoweit geboten, an das K. Staatsministerium Antrag zu stellen. Unter Umständen wird es sich auch empfehlen, den Amtsarzt zur Beratung im Lehrerrate beizuziehen.

Vergl. auch die M. E. vom 13. Oktober 1865 Nr. 8605 „Gesundheitspflege in den Schullokalitäten betr." (§ 45 Abs. 3)

§ 43.

1. Jede Klasse hat ihren besonderen Ordinarius, d. h. Hauptlehrer, welcher in der Klasse die sämtlichen oder doch die meisten Stunden in den Hauptgegenständen erteilt und zunächst für den Unterricht und die Schulzucht in derselben verantwortlich ist. Die ordentlichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer führen teils den Namen „Gymnasiallehrer", teils den Namen „Gymnasialprofessor". Außerdem werden je nach Bedürfnis der Anstalt Assistenten zugewiesen.

2. Die Übertragung eines Ordinariates erfolgt auf einen desfalls vom Rektorate zu erstattenden Bericht durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in widerruflicher Weise. In dringenden Fällen steht es dem Rektorate zu, eine provisorische Anordnung zu treffen.

3. Der Ordinarius einer Klasse kann nach dem Bedürfnisse der Anstalt und nach seiner besonderen Befähigung für einzelne Lehrfächer auch zum Unterrichte in anderen Klassen verwendet werden. Jeder Lehrer der Anstalt ist verpflichtet, nach Anweisung des Rektors den Unterricht in einzelnen Gegenständen auch in einer niederen Klasse zu übernehmen.

4. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Übernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für Lehrer, welche ihre Hauptaufgabe in den vier untersten Klassen zu lösen haben, 22, für Lehrer, welche hauptsächlich in den fünf oberen Klassen beschäftigt sind, 20, für Lehrer des Zeichnens 26 Stunden. Assistenten dürfen in der Regel nicht über 18 Wochenstunden verwendet werden.

5. Der Geschichtsunterricht wird entweder von dem Ordinarius, wenn derselbe hiefür Befähigung zeigt, oder von einem anderen, dafür speziell geprüften Lehrer der Anstalt erteilt.

6. Jeder Lehrer ist gehalten, in Notfällen z. B. bei Erkrankung eines Kollegen vorübergehende Aushilfe zu leisten.

7. Erteilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachteil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler einer Klasse, in welcher er Unterricht erteilt, oder an Schüler der nächstniederen Klasse Privatunterricht erteilen; auf die Erteilung von Privatunterricht an Privatstudierende, welche im nächsten Jahre in die Anstalt einzutreten beabsichtigen, findet dieses Verbot sinngemäße Anwendung.

8. Zum Antritte einer andern Stellung oder Funktion neben der Schule ist die dienstliche Bewilligung des K. Staatsministeriums erforderlich.

§ 44.

1. Zur Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mitteilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden teils in regelmäßigen

Zwischenräumen, teils auf besondere Veranlassung Sitzungen des Lehrerrates statt, welchen sich ohne triftigen Grund kein Lehrer entziehen darf.

2. Den Lehrerrat bilden die jeweiligen Ordinarien der sämtlichen Klassen sowie die für Religion, die obligaten Sprachen, Mathematik und Geschichte angestellten ordentlichen Lehrer.

3. Die Lehrer der übrigen Pflichtfächer werden nach Veranlassung zum Lehrerrate beigezogen und haben in diesem Falle Stimmberechtigung.

4. Die Assistenten der in Absatz 2 bezeichneten Pflichtfächer haben den Beratungen des Lehrerrates stets beizuwohnen.

Nach einer M. E. vom 19. Mai 1882 „Vollzug der Schulordnung für die Studienanstalten § 43 Abs. 2 und 3 betr." sind die als *Klaßverweser* an einer Studienanstalt verwendeten Assistenten zu den Lehrerkonferenzen als *stimmberechtigte Mitglieder* beizuziehen, da dieselben in ihrer Eigenschaft als Klaßverweser die Funktionen eines ordentlichen Lehrers auszuüben und demgemäß auf die Dauer dieses Verhältnisses auch in die einem solchen Lehrer durch § 43 Abs. 2 der Schulordnung zugewiesenen Befugnisse einzutreten haben.

Betreffs der Beiziehung *des Turnlehrers* zu den *Sitzungen des Lehrerrates* siehe S. 26 N. 1,6.

5. Die Aufgaben des Lehrerrates im einzelnen sind: Beratungen über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disziplinärer Natur, über Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa, über Wahl der Lehrbücher; Beschlußfassung über Altersdispensen, über die Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der Schüler (Überspringen einer Klasse), über Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute; endlich Bestrafung von schwereren Disziplinarfällen.

6. Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Lehrerrates erfolgt durch den Rektor.

7. Die Berufung des Lehrerrates hat in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung stattzufinden. Jeder Lehrer der Anstalt hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rektor zu einer Berufung des Lehrerrates zu veranlassen, in welchem jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Beratung unterwerfen kann.

8. Die Beschlüsse werden abgesehen von dem in § 41 Absatz 6 bezeichneten Falle durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

9. Wenn der Rektor durch einen Beschluß des Lehrerrates das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen ministerieller Entscheidung zu sistieren.

10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren Motivierung zu enthalten hat. Diese Protokolle sind dem am Schlusse jedes Schuljahres von dem Rektorate über den Stand der Anstalt zu erstattenden Berichte im Originale beizulegen.

Titel VIII.

Oberaufsicht.

§ 45.

1. Die humanistischen Gymnasien unterstehen in Bezug auf Unterricht und Disziplin der Oberaufsicht des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welchem desfalls der oberste Schulrat als fachmännisches Organ zur Verfügung steht. Die K. Regierungen, Kammern des Innern, haben einschlägige Wahrnehmungen und Anträge berichtlich darzulegen. Visitationen der Anstalten rücksichtlich dieser ihrer inneren Verhältnisse werden vom K. Staatsministerium nach Bedarf angeordnet. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen Vorstand oder Lehrer eines humanistischen Gymnasiums wird vom K. Staatsministerium verfügt; in solchen Fällen ist die K. Kreisregierung erste, das K. Staatsministerium zweite Instanz.

2. Die alljährlich von den Vorständen der Gymnasien zu erstattenden Jahresberichte sind an die K. Kreisregierungen zu richten und von diesen mit den als notwendig oder zweckmäßig erachteten Bemerkungen und Vorschlägen dem K. Staatsministerium einzusenden; die Bescheide ergehen nach Beratung im obersten Schulrate.

Durch M. E. vom 11. Dezember 1874 Nr. 16 000 „die Einsendung der Jahresberichte betr." sind die Rektorate der humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten angewiesen, den alljährlich von ihnen zu erstattenden ausführlichen Jahresberichten ein Exemplar des gedruckten Jahresberichtes, sowie des an der Anstalt veröffentlichten wissenschaftlichen Programmes beizulegen. M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 533.)

Bezüglich der diesem Jahresschlußberichte beizulegenden schriftlichen Arbeiten der Abiturienten s. S. 53.

Infolge der Errichtung des durch Allerhöchste Verordnung vom 22. November 1872 (M. Bl. d. J. f. K. u. Sch. A. 1872 S. 457—460) in das Leben gerufenen obersten Schulrates, wodurch das K. Staatsministerium in die Lage gesetzt wurde, einen Teil der Aufgaben, welche bisher den Kreisregierungen bezüglich der Überwachung der Unterrichtsanstalten oblagen, selbst zu übernehmen, erging mit M. E. vom 19. März 1873 Nr. 2822 „die Visitation und Bescheidung der Jahres-Berichte der Gymnasien, Lateinschulen und Gewerbschulen betr." an sämtliche K. Regierungen, K. d. J., Folgendes;

a) Die K. Kreisregierungen haben die alljährlich von den Vorständen der Gymnasien, Lateinschulen und Gewerbschulen zu erstattenden Jahresberichte samt den Beilagen ohne vorherige Bescheidung an das K. Staatsministerium behufs der fachmännischen Würdigung durch den obersten Schulrat einzusenden; besondere Bemerkungen und Anträge, welche die K. Kreisregierungen an die einzelnen Jahresberichte zu knüpfen für zweckmäßig oder notwendig erachten, sind in den Einsendungsbericht aufzunehmen.

b) Visitationen, welche sich auf den Unterricht und die wissenschaftlichen wie pädagogischen Verhältnisse der Gymnasien, Lateinschulen und Gewerbschulen beziehen, wird in Zukunft das Staatsministerium durch Mitglieder des obersten Schulrates vornehmen lassen. Die Aufgabe und Befugnis der K. Regierungen, K. d. J., die in ihrem Kreis gelegenen Gymnasien, Lateinschulen und Gewerbschulen zu visitieren, hat sich daher auf die äußeren Verhältnisse besagter Anstalten zu beschränken. Selbstverständlich verbleibt auch in Zukunft den K. Regierungen, K. d. J., die Hebung und Förderung der in ihrem Bezirke gelegenen Unterrichtsanstalten sich angelegen sein zu lassen und haben dieselben in dieser Beziehung, wie bisher ihre Wahrnehmungen und Anträge dem K. Staatsministerium berichtlich darzulegen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1873 S. 106 u. 107).

Durch M. E. vom 3. Mai 1878 Nr. 5170 „die Bekanntgabe der auf die Jahresschlußberichte der Studienanstalten erlassenen Ministerial-Entschließungen betr." ist angeordnet, daß letztere dem gesamten Lehrerrate der Anstalt ihrem vollen Inhalte nach bekannt zu geben sind. Eine Ausnahme hievon

hat nur bezüglich jener Bemerkungen einzutreten, welche sich auf einzelne Lehrer der Anstalt beziehen. Von solchen Bemerkungen sind nur die betreffenden Persönlichkeiten in Kenntnis zu setzen.

Sollte ein Lehrer der Anstalt bis zum Eintreffen der auf den Jahresschlußbericht erlassenen Ministerial-Entschließung an eine andere Studienanstalt versetzt worden sein, und enthält die betreffende Entschließung auf ihn bezügliche Bemerkungen, so sind ihm dieselben durch Vermittlung seines neuen Schulvorstandes eröffnen zu lassen.

3. Den K. Kreisregierungen obliegt die sorgfältige Bedachtnahme auf die äußeren d. h. räumlichen und hygienischen Verhältnisse der Anstalten. Zu diesem Behufe sind insbesondere auch periodische Visitationen der humanistischen Gymnasien durch einen Administrativreferenten der Kreisregierung, den Kreismedizinalrat und ein Mitglied der Kreisbaubehörde vorzunehmen. Die Ergebnisse sind, wenn nicht früher veranlaßt, mit den im vorstehenden Absatze erwähnten Jahresberichten dem K. Staatsministerium vorzulegen.

Bei diesen Visitationen soll auch der Vollzug der bezügl. der Gesundheitspflege in den Schullokalitäten ergangenen Anordnungen überwacht werden.

Die in der M. E. vom 13. Oktober 1865 Nr. 8605 aufgeführten von der Gesundheitspflege gebotenen Maßnahmen sind folgende:

a) Die ausreichende „regelmäßige" Lüftung der Schullokalitäten;

b) die stete Reinhaltung derselben;

c) die angemessene Erwärmung derselben, wobei namentlich darauf bedacht zu nehmen ist, daß keine Überheizung stattfinde;

d) Fürsorge dafür, daß die Unterrichtsräume nicht zu sehr überfüllt seien.

e) Anordnung, daß die Aborte und Kloaken in den Unterrichtsanstalten vollständig gereinigt und periodisch desinfiziert werden ꝛc. (M. Bl. f. K. und Sch. A. 1865 S. 230.)

Mit M. E. vom 16. März 1877 Nr. 2976 wurden die Rektorate der humanistischen und technischen Mittelschulen auf das im Verlage von Denike (Georg Reinke) in Berlin erschienene Werk:

„Handbuch der Schul-Hygiene von Dr. Adolf Baginsky"

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß sich dasselbe zur Anschaffung für die Lehrer- und Anstalts-Bibliotheken vorzüglich eigne. (M. B. 1877 S. 147.)

In Betreff des Unterrichts während der heißen Jahreszeit s. M. E. vom 24. Juni 1868 und R. E. vom 27. Juni 1883 Nr. 13372; darnach sind die Schulbehörden ermächtigt und angewiesen, wenn eine Temperatur von 22° Wärme Reaumur im Schatten — im Freien oder in den Schullokalitäten — bereits Vormittags eingetreten oder für den Nachmittag zu erwarten ist, die Unterrichtszeit auf den Vormittag zu beschränken und den Ausfall der nachmittägigen Schulzeit durch früheren Beginn 2c. des Vormittagsunterrichtes unter Einschaltung entsprechender Pausen thunlichst auszugleichen. (K. A. Bl. f. Unterfr. u. Aschffbg. 1883 S. 465.)

Titel IX.

Besondere Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

§ 46.

Die inneren Einrichtungen der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute (Seminare, Alumneen, Pensionate), deren Zöglinge ein humanistisches Gymnasium besuchen, dürfen mit den Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung nicht im Widerspruche stehen.

Eine M. E. vom 16. Dezember 1874 Nr. 16200, „die Nachhilfe für die Schüler der K. Studienanstalten durch Privatunterricht betr.", betont, daß der Privatunterricht, sowie überhaupt die Nachhilfe jeder Art für die Institutszöglinge nur im nämlichen Maße und unter den nämlichen Voraussetzungen zulässig ist wie für die übrigen Schüler der K. Studienanstalten, und daß entgegenstehende statuarische Bestimmungen einzelner Institute keine Wirksamkeit mehr äußern können.

Die Seminarvorstände sind deshalb angewiesen worden, künftig Privatinstruktionen an die Zöglinge nur mehr im Einvernehmen mit den Rektoren und Lehrern der K. Studienanstalten und nur von den durch diese als hiezu geeignet bezeichneten Personen erteilen zu lassen.

Den Jahresschlußberichten der Seminarvorstände ist künftig ein Verzeichnis beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, welche Zöglinge im abgelaufenen Studienjahre Privatinstruktionen erhielten, dann von wem und wie viele Stunden wöchentlich. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 536 und 537.)

In einem ausführlichen Erlasse vom 24. Februar 1874 Nr. 1237, „Nachhilfe für die Schüler der K. Studienanstalten betr.", hat das K. Staatsministerium auf

die schon seit längerer Zeit erhobenen Klagen über das an manchen Studienanstalten herrschende Instruktionswesen die Hoffnung ausgesprochen, daß die Vorstände der K. Studienanstalten in richtiger Erwägung ihrer pädagogischen Aufgabe nichts unterlassen werden, um die Privatinstruktionen auf das Maß zu beschränken, in dem es allein heilsame Dienste leisten kann. Sie werden die ihnen zugehenden Gesuche um Erlaubnis zu Privatinstruktionen nur dann nach § 100 der revid. Schulordnung von 1854 genehmigen, wenn die Fähigkeit der Gesuchsteller außer Zweifel steht. Sie werden vor allem darauf zu achten haben, daß nicht schwache Schüler in die Klassen aufgenommen werden, die nur mit Nachhilfe dem Unterrichte zu folgen vermögen, wie auch daß die Lehrer sich einer Methode bedienen, bei welcher möglichst alle Schüler gefördert werden, und daß nur solche häusliche Aufgaben gestellt werden, welche ohne fremde Unterstützung zu lösen sind.

Nicht minder ist zu erwarten, daß die Lehrer der K. Studienanstalten die Schüler nicht auf die Anweisung anderer verweisen, wo sie selbst ihnen solche zu geben verpflichtet sind, und daß sie die Eltern darauf aufmerksam zu machen nicht unterlassen, wie sie oft, indem sie durch Privatinstruktionen einen augenblicklichen Erfolg für ihre Kinder erreichen wollen, die geistige und körperliche Entwicklung derselben dauernd gefährden.

In den Jahresberichten der K. Studienanstalten ist in Zukunft auch über den Umfang der Privatinstruktionen regelmäßig Nachricht zu geben. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874, Seite 111—114.)

§ 47.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, an welchen die Pflichtfächer des humanistischen Gymnasiums oder einzelner Klassen desselben gelehrt werden sollen, hat sich nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen zu bemessen.

Formular.

Zeugnis für den Studierenden N. aus N. zum Zwecke der Befreiung vom Schulgelde.

Namen und Wohnort des Kandidaten.	Stand der Eltern, ob sie noch leben oder nicht.	Zahl der Geschwister des Kandidat		Betrag des Vermögens		Einkommen der Eltern aus Besoldungen und Nebenbezügen oder anderen Erwerbsquellen.	Steuern, welche die Eltern oder der Kandidat jährlich zu entrichten hab n nach dem einfachen Betrage					Bodenzinse und andere Reichnisse.	Betrag der erweisbaren Schulden		Quellen und Hülfsmittel, durch welche der Kandidat seine bisherigen Studienkosten bestritten hat. Betrag des daraus ferner noch fließenden Einkommens.	Etwa notwendige besondere Bemerkungen.
		unversorgte	versorgte.	der Eltern oder Große tern	des Kandidaten.		Kapitalrentensteuer.	Einkommensteuer.	Gewerbesteuer, jährlich.	Haussteuer.	Grundsteuer, jährlich.		der Eltern.	des Studierenden.		

Dieses Zeugnis muß bezüglich der Personalien und des Familienstandes von der Ortsgemeinde, in Betreff der Steuern vom Rentamte, in Bezug auf Hypothekenschulden vom Hypothekenamte (Amtsgericht), dann nach Form und Inhalt vom K. Bezirksamte (bezw. Stadtmagistrate) beglaubigt sein.

Beilage I.

K. Humanistisches Gymnasium N.

Weihnachtszeugnis

für den Schüler der .... Klasse

Friedrich N.

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten: Relig.	Deutsch	Latein.	Griech.	Franz.	Arithm. Math.	Gesch.	Geogr.	Naturk.	Zeichnen	Turnen	Bemerkung
(Hat in jeder Beziehung wohlbefriedigt.)	(Verdient Lob.)	1	2	1			1—2	1	1	1	2—3	2	—
(Abgesehen von seiner großen Neigung zur Zerstreutheit nicht zu beanstanden.)	(War bisher zu wenig ausdauernd.)												

N., den . . . . . 189 . .

(L.S.) K. Rektorat

. . . . . .

Unterschrift der Eltern Ordinarius der Klasse

. . . . . .

Osterzeugnis

(im übrigen Kopf wie oben.)

Betragen	Fleiß	Fortgangsnoten: Relig.	Deutsch	Latein.	Griech.	Franz.	Arth. M.	Gesch.	Geogr.	Naturk.	Zeichnen	Turnen	Bemerkung
(Hat in jeder Beziehung wohlbefriedigt.)	(Anerkennenswert.	1	1—2	1			1	1	1	1	2	2	—
(Veranlaßte infolge einer ungehörigen Äußerung gegen einen Lehrer eine Rektoratsstrafe; im übrigen nicht zu beanstanden.)	(Erfuhr seit Weihnachten eine erhebliche Steigerung.)												(darf in seinem Fleiße nicht nachlassen, wenn das Vorrücken in die nächsthöhere Klasse erreicht werden soll.)

N., den . . . . . 189 . .

(L.S.) K. Rektorat

. . . . . .

Unterschrift der Eltern Ordinarius der Klasse

. . . . . .

NB. Die Weihnachts- und Osterzeugnisse sind regelmäßig vor Beginn der bezüglichen Ferien den Schülern zu behändigen.

Beilage II.

K. altes Gymnasium N.

Jahreszeugnis.

Karl N.,

Sohn des Kaufmanns Herrn N. N. zu N., Bezirksamts N., geboren am . . . . . zu N., ... Konfession hat im Schuljahre . . . . . die dritte Klasse besucht.

Seine Leistungen haben im allgemeinen befriedigt; auch hat sein Betragen nie zu einer Klage Anlaß gegeben. In der Arithmetik muß er größeren Fleiß anwenden, da es ihm keineswegs an den nötigen Anlagen, wohl aber an Ausdauer und Teilnahme für diesen Lehrgegenstand fehlt.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	sehr gut
in der deutschen Sprache	gut
in der lateinischen Sprache	genügend
in der griechischen Sprache	—
in der französischen Sprache . . .	—
in der Arithmetik (Mathematik) . .	ungenügend
in der Geschichte	sehr gut
in der Geographie	gut
in der Naturkunde	gut
im Zeichnen	genügend
im Turnen	gut

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse hat er erhalten, jedoch im Hinblicke auf seine ungenügenden Leistungen in der Arithmetik unter Hinweis auf § 29 Absatz 4 der Schulordnung, wonach er eine gleiche Nachsicht in der folgenden Klasse nicht mehr zu erwarten hat.

N., am 14. Juli 189 .

(L.S.) K. Rektorat

. . . . . .

Ordinarius der Klasse

. . . . .

Beilage III.

K. Humanistisches Gymnasium N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz N.,

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn N. N. zu N. Bezirksamts N., geboren am . . . . . zu N. . . . . Konfession, welcher seit dem Herbste des Jahres . . Schüler des hiesigen Gymnasiums ist, hat sich als Schüler der Oberklasse der im Juni und Juli d. J. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Übertritte an eine Hochschule erklärt worden.

Unter seinen schriftlichen Prüfungsarbeiten zeugt vorzugsweise der deutsche Aufsatz von Reife des Urteils und Gewandtheit in der Darstellung. Außerdem ließ die griechische Arbeit gute Auffassung und klares Verständnis des griechischen Textes erkennen. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortganges wurde ihm die mündliche Prüfung erlassen.

Während seines Aufenthaltes an der Anstalt hat derselbe sich nicht nur durchaus den Schulsatzungen gemäß gehalten, sondern Beweise einer grundsätzlich dem Guten zugewendeten Gesinnung gegeben. Sein Fleiß war besonders in den Lehrfächern, die ihm größeres Interesse einflößten, sehr lobenswert. Auch in der englischen Sprache erwarb er sich gute Kenntnisse und auf dem Kirchenchor sowie bei Schulfesten that er sich als Sänger und Violinspieler hervor.

Im einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung und in der Oberklasse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion	sehr gut
in der deutschen Sprache	sehr gut
in der lateinischen Sprache	gut
in der griechischen Sprache	sehr gut
in der französischen Sprache . . .	genügend
in der Mathematik und Physik . . .	gut
in der Geschichte	sehr gut
im Turnen	genügend

N.. am 14. Juli 189 .

Der K. Ministerialkommissär . . . . . **Der K. Rektor** . . . . . .

Beilage IV.

K. Ludwigs-Gymnasium in N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz N,

Sohn des Kaufmanns Herrn N. N. zu N., Bezirksamts N., geboren am . . . . . zu N, ... Konfession, welcher durch die höchste Ministerialentschließung vom . . . . . Nr . . . dem hiesigen Gymnasium zur Ablegung der Absolutorialprüfung zugewiesen worden war, hat sich der im Juni und Juli d. J. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Übertritte an eine Hochschule erklärt worden.

Nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist der Stand seiner Kenntnisse kein sehr hoher. In dem deutschen Aufsatze war das Thema nicht glücklich aufgefaßt und auch die Form der Darstellung ließ zu wünschen übrig. Besser war ihm die Lösung der mathematischen Aufgaben, besonders die Bearbeitung der Aufgabe aus der Physik gelungen. Auch in der mündlichen Prüfung verriet sich der Mangel gründlicher Durchbildung, wie ihm die Übersetzung der nicht gelesenen Schriftsteller große Mühe machte. Anerkennung verdient nur die Gewandtheit, mit welcher er sich der französischen Sprache bediente.

Im einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion	gut
in der deutschen Sprache	genügend
in der lateinischen Sprache	genügend
in der griechischen Sprache	ungenügend
in der französischen Sprache . . .	gut
in der Mathematik und Physik . .	gut
in der Geschichte	genügend.

N., am 14. Juli 189 .

Der K. Ministerialkommissär . . . . . (L.S.) **Der K. Rektor** . . . . . .

Beilage V.

K. Humanistisches Gymnasium N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz N.,

Sohn des Fabrikdirektors Herrn N. N. zu N., Bezirksamts N., geboren am . . . . . zu N., ... Konfession, welcher im Jahr . . . das Absolutorialzeugnis des K. Realgymnasiums in N. erhalten hat und mit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom . . . . . nr . . . . auf sein Ansuchen zur Ablegung der humanistischen Ergänzungsprüfung gemäß § 40 Absatz 8 der Schulordnung dem hiesigen humanistischen Gymnasium zugewiesen wurde, hat sich zu diesem Zwecke der im Juni und Juli ds. Js. abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Absolutorialprüfung mit Beschränkung auf die lateinische und griechische Sprache unterzogen und ist nach dem Ergebnisse derselben mit Berücksichtigung der in seinem Realgymnasialreifezeugnisse aufgeführten sonstigen Leistungen für befähigt zum Übertritt an eine Hochschule erklärt worden.

Von seinen schriftlichen Prüfungsarbeiten zeugt namentlich die griechische von guter Auffassung und klarem Verständnisse des gegebenen Textes; auch seine lateinische Arbeit hat befriedigt. Im Mündlichen waren seine Leistungen in beiden Sprachen genügend und hat ihm namentlich die Übersetzung des noch nicht gelesenen lateinischen Prosaikers keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet.

Im einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den in der Prüfung gegebenen Proben folgendermaßen bezeich n:

in der lateinischen Sprache . . . . genügend.
in der griechischen Sprache . . . . gut.

N., am 14. Juli 189 .

Der K. Ministerialkommissär **Der K. Rektor**

. . . . . (L.S.) . . . . . .

Beilage VI.

K. humanistisches Gymnasium N.

Zeugnis

über die

wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen Dienst.

Karl N.,

geboren am .... zu N., ... (Ort, Bezirksamt, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Bezirksamt Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1) Schulbesuch und Betragen:
2) Aufmerksamkeit und Fleiß:
3) Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

N., am 14. Juli 189 .

Rektor und Lehrer-Kollegium.

(L. S.)

Der K. Rektor. **Der Ordinarius.**

. . . .

Zur Beachtung!

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden gemäß

(Original kostenfrei, Duplikat 50 Pfg.)

§ 89, 3, Teil I. der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) eines Einwilligungsattestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, soferne sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —

c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten), durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst.

(Min.-Entschl. vom 30. Oktober 1885, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. 43.)

Beilage VII.

Lehrprogramm für den Physikunterricht in der 7. und 8. Klasse.

Vorbemerkungen: Die einzelnen Teile des Lehrstoffes sind im allgemeinen in der Reihenfolge zu behandeln wie sie im Programm vorgetragen sind. Wenn die vollständige Behandlung gewisser Kapitel mathematische Vorkenntnisse erfordert, welche die Schüler noch nicht besitzen, so ist die rechnerische Durchnahme auf eine spätere Zeit zu verschieben. Bezüglich der für die einzelnen Punkte des Lehrprogrammes am Schlusse in Klammern angesetzten Stundenzahlen sei bemerkt, daß dieselben nicht als bindend für den Lehrer zu betrachten sind, diese Zusätze sollen vielmehr nur als weiterer Anhaltspunkt dienen, in welchem Umfang ungefähr die genannten Gebiete zu behandeln sind.

Die beigefügten Sternchen (*) deuten an, daß der betreffende Lehrstoff durch einen oder mehrere Versuche, durch Vorzeigen von Modellen u. dgl. zu erläutern ist.

7. Klasse.

1. Einleitung.

Sinneswahrnehmungen. Ausdehnung des Raumes nach drei Richtungen. Einheiten des Längen-, Flächen- und Körpermaßes.

Naturerscheinungen an Beispielen aus den verschiedenen Gebieten*. Beziehungen zwischen den einzelnen Erscheinungen Naturgesetz. ($1^1/_2$ St.)

Die einzelnen Zweige der Naturwissenschaften. Unterscheidungen zwischen physikalischen und chemischen Vorgängen. (1 St.)

2. Mechanik.

a) Gleichgewicht bei festen Körpern.

Die Schwerkraft: Zug und Druck. Lot; lotrechte und wagrechte Richtung.* Absolutes Gewicht; Gewichtseinheit. Zusammenhang zwischen Volumen- und Gewichtseinheit*. Spezifisches Gewicht*. Gewichts- und Volumenberechnungen. Bestimmung des spezifischen Gewichts flüssiger Körper*; Bestimmung des spezifischen Gewichts einiger fester Körper durch Wägung der Körper und Bestimmung ihres Volumens entweder durch direkte Ausmessung oder durch Wägung einer verdrängten Wassermenge. (2½ St.)

Verallgemeinerung des Kraftbegriffes: Die Kraft als Ursache von Zustandsänderung u. Bestimmungsstücke der Kraft. Kraftmessung durch di Federwage*. Prinzip der Wirkung und der Gegenwirkung*. Graphische Darstellung einer Kraft. (¾ St.)

Kräfte, die an einem Punkte angreifen; Mittelkraft und Gleichgewicht zweier Kräfte, welche an einem Punkte nach gleichen, nach entgegengesetzten, nach zwei beliebigen Richtungen wirken. Kräfteparallelogramm* als Erfahrungssatz und hieraus Bestimmung von Größe und Richtung der Mittelkraft durch Zeichnung und Rechnung. Bedingung für das Gleichgewicht dreier an einem Punkte angreifenden Kräfte. Zerlegung einer Kraft nach zwei durch den Angriffspunkt gehenden Richtungen. (3 St.)

Kräfte, die an zwei starr verbundenen Punkten angreifen und deren Richtungen in einer Ebene liegen: Bestimmung der Mittelkraft, wenn die beiden Kräfte sich im Endlichen bezw. Unendlichen schneiden, durch den Versuch, durch Zeichnung und Rechnung*. Der Fall des Kräftepaares soll erwähnt, aber nicht näher behandelt werden. (2 St.)

Parallele Kräfte, welche an einem System von starr miteinander verbundenen Punkten angreifen, speziell unter Bezugnahme auf die Schwerkraft: Mittelkraft—Schwerpunkt eines Stabes*. Drehungsmoment um einen festen Punkt. Definition des Schwerpunktes eines festen Körpers. Schwerpunkt für die einfachsten homogenen Körper; Stab*, kreisförmige Platte*, dreieckige Platte*, viereckige Platte*, Kugel*, Cylinder* — durch Konstruktion, Rechnung und den Versuch. Schwerpunkt unregelmäßig gestalteter Körper durch den Versuch*. (2 St.)

Stabiles, labiles, indifferentes Gleichgewicht. Gleichgewicht eines in drei Punkten unterstützten schweren Körpers zur Erläuterung der Standfestigkeit*. (3/4 St.)

Begriff und Maß der Arbeit einer Kraft. Meterkilogramm. [Der Satz über die Äquivalenz von verbrauchter und geleisteter Arbeit (goldene Regel der Mechanik) ist als einfachster Fall des Energieprinzips jeweils bei der Darlegung der Wirkungsweise* der einzelnen im Folgenden genannten Maschinen zu erläutern]. Aufgaben. (1/2 St.)

Die einfachsten Maschinen.

Der Hebel. Gleichgewicht am Hebel*. Praktische Verwendung des Hebels. Einfache Aufgaben über den Hebel. [In Wegfall kommen die Sätze über die Richtigkeit und Empfindlichkeit einer Wage, sowie die Behandlung der Brückenwage.] (3 St.)

Das Wellrad. Wirkungsweise und praktische Verwendung*. Wirkungsweise der Räderwerke. [Eine eingehendere Behandlung der Räderwerke unterbleibt.] (3/4 St.)

Die feste und die lose Rolle* für den Fall, daß die Seile der Richtung der Last parallel sind. Der einfache Flaschenzug*. (3/4 St.)

Die schiefe Ebene. Gleichgewichtsbedingungen, wenn der auf der schiefen Ebene liegende Körper durch eine in der Richtung der schiefen Ebene bezw. in der Richtung der Basis wirkende Kraft festgehalten werden soll — erläutert durch Zeichnung, Rechnung und den Versuch*. Beim Versuch ist auf den Einfluß der Reibung aufmerksam zu machen*. Anwendung der schiefen Ebene. (2 1/2 St.)

Der Keil*. Graphische und rechnerische Bestimmung der Mittel-Kraft, wenn gleichgroße Kräfte senkrecht gegen die Seitenflächen wirken. Verwendung des Keiles. (1/2 St.)

Die Schraube. Entstehung einer Schraube.* Schraubenspindel und Schraubenmutter*. Ganghöhe. Gleichgewicht bei einer Schraube. Verwendung der Schraube. (1 St.)

b) Molekularkräfte.

Die Teilbarkeit der Körper. Moleküle. Die Molekularkräfte beim festen Körper: Kohäsions- und Expansionskraft. Harte und weiche, dehnbare und spröde, elastische und unelastische Körper*. [Die Behandlung der Gesetze der Elastizität und der Festigkeit unterbleibt. (1 1/2 St.)

Krystalle und amorphe Körper. Spaltbarkeit der Krystalle.* Adhäsion*. (1 St.)

Die drei Aggregatzustände. Unterschied zwischen dem inneren Zustand von festen, flüssigen und gasförmigen Körpern. Widerstand gegen Formänderung und gegen Volumenänderung*. (3/4 St.)

c) Gleichgewicht bei flüssigen Körpern.

Unbestimmte Gestalt. Horizontale Oberfläche im weiten Gefäß*. Gleichmäßige Fortpflanzung des Druckes nach allen Seiten*. Hydraulische Presse*, erläutert durch Bild und Rechnung. (1 1/2 St.)

Zunahme des Druckes von oben nach unten; Größe des Bodendruckes*. Druck im Innern einer Flüssigkeit*. Kompressibilität*. Druck auf die Seitenwände des Gefäßes: Segner'sches Wasserrad*. Kommunizierende Röhren*; Springbrunnen*. Kommunizierende Röhren bei Füllung mit Flüssigkeiten von verschiedenem spezifischen Gewicht*. (4 St.)

Der Auftrieb der Flüssigkeiten*; das Archimedische Gesetz*. Bestimmung des spezifischen Gewichts fester und flüssiger Körper mittelst der hydrostatischen Wage*. [Pulverförmige Körper bleiben unberücksichtigt.) (3 1/2 St.)

Das Schwimmen; einfache Aufgaben. Das Prinzip des Aräometers erläutert mit Hilfe eines Reagenzglases*. (1 1/2 St.)

Kapillarröhren. Kapillarattraktion des Wassers und Kapillardepression des Quecksilbers*. Kugelform von Flüssigkeitsmengen, welche äquilibriert sind. Plateau'sche Ölkugel*. [Ursachen der genannten Erscheinungen — Adhäsion, Oberflächenspannung — sind nur anzudeuten.] (1 St.)

d) Gleichgewicht bei luftförmigen Körpern.

Die Luft. Versuche über den Druck der Luft*. Das offene Manometer*. Der Toricelli'sche Versuch*. Messung des Luftdruckes. Das Barometer*. [Barometrische Höhenmessung kann angedeutet werden, die rechnerische Behandlung ist zu unterlassen]. (2 1/2 St.)

Der Heber*. Die Saug- und Druckpumpe*. (1 St.)

Die Luftpumpe*. [Das Eingehen auf technische Einzelheiten unterbleibt; eine etwaige Berechnung der Luftverdünnung ist dem mathematischen Unterrichte zuzuweisen.] Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Luft andeutungsweise. (2 1/2 St.)

Das Mariotte'sche Gesetz*. Anwendung auf das geschlossene (Luft-) Manometer. Aufgaben zum Mariotte'schen Gesetz. (2 1/2 St.)

Der Luftballon. Berechnung der Steigkraft desselben. (3/4 St.)

3. Lehre von der Wärme.

Wärmeempfindungen. Temperatur. Temperaturaustausch; gute und schlechte Wärmeleiter*. Das Thermometer*; Erfordernisse eines guten und empfindlichen Thermometers. [Die Erläuterung der Herstellung desselben ist unnötig.] Bestimmung der Fixpunkte*; Umrechnung der Angaben nach R., C. und F. Maximum- und Minimumthermometer*. (3 St.)

Ausdehnung der festen, flüssigen und luftförmigen Körper durch Wärme*. Ausdehnungskoeffizient; Beziehungen zwischen der Länge (der Fläche, dem Volumen) eines Körpers (bei verschiedenen Temperaturen), dem Ausdehnungskoeffizienten und den Temperaturen. Praktische Bedeutung der Ausdehnung der Körper durch die Wärme; Metallthermometer*. (Der Einfluß der Wärme auf das spezifische Gewicht, den Barometerstand u. s. w. ist nur anzudeuten, aber nicht rechnerisch zu verfolgen.) ($3\frac{1}{2}$ St.)

Verhalten des Wassers bei Temperaturerniedrigung*. (Bedeutung dieses Verhaltens in der Natur.) (1 St.)

Aufstellung der Mariotte-Gay — Lussac'schen Formeln und Benützung derselben bei Aufgaben. (2 St.)

Messung von Wärmemengen; das Kalorimeter; die spezifische Wärme*; Berechnung einfacher Aufgaben. (2 St.)

Schmelzen und Erstarren*. Schmelzungs- und Erstarrungs-Temperatur. Schmelzwärme*. Lösungswärme*. Kältemischungen. (2 St.)

Verdampfen und Kondensation*. Dampfwärme. Siedepunkt*. Abhängigkeit des Siedepunktes vom Luftdruck*. Eismaschine, andeutungsweise Wasserdämpfe in der Atmosphäre. Atmosphärische Niederschläge.] (2 St.)

Der Dampfkessel, seine Armatur. ($\frac{1}{2}$ St.)

Das Prinzip der Dampfmaschine* mit Einschluß der Expansionsmaschine. ($1\frac{1}{2}$ St.)

Wärmequellen*. Fortpflanzung der Wärme durch Leitung, durch Konvektion (Beispiel: Golfstrom) und Strahlung (Beispiel: Sonne). (1 St.)

Wärmeäquivalent. (1 St.)

4. Lehre vom Schall.

Transversal- und Longitudinal-Schwingungen*; fortschreitende Schwingungen*. Entstehung und Fortpflanzung der Luftwelle. (2 St.)

Entstehung des Schalles*. Ausbreitung und Zurückwerfung desselben. Ton. Mittel zur Tonerregung*. Tonhöhe. (2 St.)

Das Stimmorgan und Gehörorgan, erläutert durch Modelle*. (1 St.)

8. Klasse.

5. Lehre vom Licht.

Die geradlinige Fortpflanzung des Lichtes: Dunkelkammer*, Schatten. Die Lichtgeschwindigkeit [die Methoden der Messung der Lichtgeschwindigkeit sind nur anzudeuten]. Die Beleuchtungsstärke: das Prinzip der Photometer*. (2 St.)

Die Zurückwerfung des Lichtes; Reflexionsgesetze*; regelmäßige und unregelmäßige Reflexion*. Konstruktion der durch ebenen Spiegel hervorgebrachten Bilder. (1½ St.)

Sphärische Spiegel. Feststellung der Lage und Größe der durch sphärische Spiegel entworfenen Bilder und zwar nur durch Zeichnung. Bestätigung der gefundenen Resultate durch Versuche*. (2½ St.)

Durchgang eines Lichtstrahles durch eine planparallele Platte. Konstruktion des aus einem Prisma austretenden Lichtstrahles*. Bestimmung der Lage und Größe der durch Linsen hervorgebrachten Bilder, und zwar nur durch Zeichnung. Bestätigung der gefundenen Resultate durch Versuche*. (5 St.)

Die Farbenzerstreuung*. Die chromatische Abweichung* [nur andeutungsweise; Regenbogen und Achromatismus bleiben unerörtert]. (2¼ St.)

Das Spektrum des weißen Lichtes*. Grundlage der Spektralanalyse*. (1 St.)

Die chemische Wirkung des Lichtes*; der Vorgang beim Photographieren. (½ St.)

Die einfache Lupe*; Vergrößerung; das Skioptikon*; das zusammengesetzte Mikroskop und die drei Grundtypen der Fernrohre* [unter Ausschluß der Spiegelteleskope]. Konstruktion der durch diese Instrumente hervorgebrachten Bilder von Gegenständen. Direkte Bestimmung der Vergrößerung*. [Die Berechnung der optischen Vergrößerung kommt in Wegfall.] (3 St.)

Beschreibung des Auges*; Bedingungen des deutlichen Sehens; Accomodationsfähigkeit; Kurzsichtigkeit und Weitsichtigkeit, Brillen, [der Vorgang beim Sehen mit zwei Augen und das Körperlichsehen bleiben unberücksichtigt]. (1¼ St.)

6. Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus.

a) Reibungselektrizität.

Elektrischer Zustand*. Elektrisches Pendel*. Positive und negative Elektrizität*. Das Coulomb'sche Gesetz. Leiter und Nichtleiter*. Verteilung der Ladung auf einem Leiter*; die Spitzenwirkung. (3 St.)

Die elektrische Influenz. Elektroskop. Der Elektrophor*. Die Reibungselektrisiermaschine. Die Verstärkungsapparate: Franklin'sche Tafel und Leydener Flasche*; die Influenzelektrisiermaschine. (3 St.)

Die Wirkungen der Entladung*. (1 St.)

Die Gewitterelektrizität und der Blitzableiter. (1/2 St.)

b) Magnetismus.

Magnetischer Zustand*. Wirkung zweier Magnetpole aufeinander*. Das Coulomb'sche Gesetz für zwei Magnete. (1 St.)

Die magnetische Induktion (Influenz). Das magnetische Feld. Feilichtbilder* (Kraftlinienbilder) zur übersichtlichen Darstellung der Kraftverteilung für verschiedene Fälle von magnetischen Feldern.

Herstellung eines künstlichen Magneten [das Eingehen auf technische Einzelheiten unterbleibt]; Art seiner Pole*. Konstitution eines Magneten*. (3/4 St.)

Der Erdmagnetismus: Deklination und Inklination* (1 St.)

c) Der elektrische Strom.

Ausgleichungserscheinungen bei Verbindung elektrisch geladener Körper durch einen Leiter*. Spannung einer elektrischen Ladung. Spannungsreihe*. Volta'sche Säule*. Die galvanischen Elemente*. Der elektrische Strom. Kurze Angabe der Wirkungen des Stromes in der Bahn (Chemische*, Wärme*- und Lichtwirkungen*), und außerhalb der Bahn (Ablenkung der Magnetnadel*; Ampère'sches Gesetz bezw. Daumenregel*). (5 St.)

Knallgas- und Kupfervoltameter*. Stromstärke (Einheit: 1 Ampère). Elektrischer Leitungswiderstand* (Einheit: 1 Ohm). Messung der Spannungsdifferenz an den Enden eines Leiters. Elektromotorische Kraft (Einheit: 1 Volt); das Ohm'sche Gesetz. Folgerungen, die sich aus dem Ohm'schen Gesetz bei verschiedener Schaltung von n Elementen ergeben*. (2 1/2 St.)

Andeutung des Vorganges der galvanischen Polarisation und der Vermeidung derselben bei den galvanischen Elementen. Das Prinzip der Akkumulatoren*. (1 St.)

Anwendung des galvanischen Stromes in der Galvanoplastik* und zu Beleuchtungszwecken*. (1 St.)

Galvanometer* (Andeutung seiner Verwendung zur Messung von Stromstärken). (1 St.)

Der Elektromagnet* (Polregel*). Anwendung des Elektromagneten beim elektrischen Läutwerk (Neef'scher Hammer*) und in der Telegraphie*. (2¼ St.)

Entstehung elektrischer Ströme durch Induktion*. Funkeninduktorium*. Das Prinzip des Telephons und Mikrophons*. (4½ St.)

Das Prinzip der Dynamomaschine, erläutert durch Zeichnungen und Modelle*. (1½ St.)

Die Erregung der Elektrizität durch Wärme*. Thermoelemente und ihre Verwendung. (½ St.)

7. Mechanik fester Körper — Fortsetzung.

Lehre von der Bewegung.

Geradlinige und krummlinige Bahn. Gleichförmige Bewegung auf gerader Bahn. Geschwindigkeit. Weg. Bewegung mit konstanter Geschwindigkeit auf einem Kreise. Aufgaben einfacher Art. (1¼ St.)

Gleichförmig beschleunigte Bewegung auf gerader Bahn. Beschleunigung, Geschwindigkeits- und Wegformel (mit Hilfe der mittleren Geschwindigkeit). Lösung von Aufgaben. (1¾ St.)

Der freie Fall. Ursache der Fallbewegung. Die konstante, zwischen Erde und Körper wirkende Kraft. Fallröhre*. (1 St.)

Vorführung von Bewegungserscheinungen an äquilibrierten Körpern:

Bewegung auf horizontaler, fester, glatter Oberfläche* und an der Atwood'schen Fallmaschine* zur Demonstration 1. des Trägheitsgesetzes (als eines Erfahrungssatzes)*, 2. der gleichförmig beschleunigten Bewegung*, 3. zur Definition des Begriffes der Masse durch seine Beziehung zu Kraft und Beschleunigung*, 4. zur Darlegung und Berechnung der Bewegungsgröße*. (2½ St.)

Gleichförmig verzögerte Bewegung. Bewegung mit Anfangsgeschwindigkeit. Der vertikale Wurf. Einfache Aufgaben. (2 St.)

Arbeit einer Kraft. Kinetische Energie (Energie der Bewegung), potentielle Energie (Energie der Lage). Prinzip von der Erhaltung der Energie, [bei dessen Besprechung auf die Ausdehnung des Prinzipes über seine Bedeutung in der Mechanik hinaus hingewiesen werden kann].

Die Bewegung auf der schiefen Ebene: Beschleunigung; Geschwindigkeits- und Wegformel für die Bewegung abwärts und aufwärts. Aufgaben. [Auszuschließen ist der Übergang auf eine zweite Ebene.] (1 St.)

Parallelogramm der Geschwindigkeiten und der Wege.

Der schiefe Wurf. Graphische Darstellung der Wurflinie*; Aufstellung der Gleichungen für die Abscisse und die Ordinate eines Punktes der Wurflinie. Berechnung der Wurfweite. [Die Lösung anderer Aufgaben erweist sich als sehr empfehlenswert gelegentlich der Wiederholung des algebraischen Lehrstoffes in der neunten Klasse.] ($1\frac{1}{2}$ St.)

Bewegung einer Masse auf einem Kreise*. Nach dem Zentrum gerichtete Zug-(Druck-)kraft. (Zentripetalkraft). Erläuterung der sog. Zentrifugalkraft aus dem Trägheitsprinzip als Trägheitswiderstand*. Prinzip von Wirkung und Gegenwirkung. ($1\frac{1}{2}$ St.)

Rechnerische Entwickelung der Beziehung zwischen der Zentripetalkraft und dem Bahnhalbmesser, der Bahngeschwindigkeit und Masse des bewegten Körpers. Umlaufszeit. [Die Verminderung der Fallbeschleunigung durch die Fliehkraft ist im Unterrichte der mathematischen Geographie zu behandeln.] (1 St.)

Kurze Erläuterung der Planetenbewegung mit Hilfe einer Zeichnung. Erwähnung des ersten und zweiten Kepler'schen Gesetzes. Gravitationsgesetz. (1 St.)

Das einfache Pendel: Größe der Fadenspannung in der in der Bahnrichtung wirkenden Kraft, Bewegungsform des Pendels. Herleitung der Pendelgesetze unter Zugrundelegung der Formel $t = \pi \sqrt{\frac{l}{g}}$ [deren Ableitung unterbleibt]; Bestätigung der gefundenen Pendelgesetze durch Versuche*. Länge des Sekundenpendels*. Verwendung des Pendels [unter Ausschließung des Foucault'schen Pendelversuchs]. ($2\frac{1}{2}$ St.)

Beilage VIII.

Lehrprogramm des Turnunterrichtes
an den
humanistischen Gymnasien des Königreichs.

In allen Klassen.

Richtige Körperhaltung, regelrechter Schritt. Gehen, Hüpfen und Laufen (in den unteren drei Klassen auch im Langseil, in den oberen auf dem Schwebebaum) — in verschiedenen Formen, in die Quer und um die Wette. — Die Zahl der Spiele wird alljährlich durch einige neue vermehrt; im übrigen werden aus den Vorjahren auch diejenigen getrieben, welche der bezüglichen Klasse entsprechen.

1. Klasse.

Einfache und leichte, faßlich zusammengesetzte Freiübungen. — Die einfachen Formen der Ordnungsübungen. — Sprung: hoch 0,5 m, weit 0,6 m. — Leichte Stabübungen.

An den Hang- und Klettergeräten: Streckhang und Übungen des Niedersprunges. Kletterschluß.

An den Stemmgeräten: Liegestütz (die Füße auf dem Boden) und Übungen in demselben.

Spiele: Schwebe-, Zieh- und Schiebekämpfe. Spiele mit dem Handball. Katz und Maus. Komm mit! Schwarzer Mann.

2. Klasse.

Leichte zusammengesetzte Freiübungen. — Ordnungsübungen: Reihungen und Schwenkungen. — Sprung: hoch 0,6 m, weit 0,8 m. — Leichte Stabübungen.

An den Hang- und Klettergeräten: Streckhang, Hangeln, Aufklettern an einer Stange.

An den Stemmgeräten: Übungen in der Streckstütz. Aufsitze vor den Händen.

Spiele: Geier und Henne. Fischer und Fische.

3. Klasse.

Zusammengesetzte Freiübungen, auch in Verbindung gebracht mit Stabübungen. — Leichte zusammengesetzte Ordnungsübungen. — Sprung: hoch 0,65 m, weit 0,9 m.

An den Hang- und Klettergeräten: Hangeln im Streckhang, Kniehänge, an zwei Kletterstangen Aufklettern, Wanderklettern.

Am Barren: Freier Stütz. Aufsitze vor und hinter den Händen. Sitzwechsel.

Spiele: Bärenschlapp. Jagd.

4. Klasse.

Zusammengesetzte Frei- und Ordnungsübungen. — Sprung: hoch 0,7 m, weit 1 m. — Stabgriffe, und schwierigere Stabübungen.

An den Hang- und Klettergeräten: Knie- und Felgaufschwünge, Aufklettern in verschiedenen Formen, Wett- und Wanderklettern.

Bock: Vorübungen. Aufsitze, Grätschsprung über das hüfthoch gestellte Geräte.

Barren: Leichte Verbindungen der Sitzwechsel und Ausschwünge vor und hinter den Händen.

Spiele: Dreischlag. Tamburinschlagen.

5. Klasse.

Schwierigere zusammengesetzte Frei- und Ordnungsübungen. — Sprung: hoch 0,75 m, weit 1,25 m. — Stabgriffe und schwierigere Stabübungen.

An den Hang- und Klettergeräten: Aufschwünge. Zweimal hintereinander Aufklettern.

Bock: (brusthoch gestellt): Aufsitze und Grätschsprung.

Barren: Unterarmstütz. Leichte Beugestützübungen.

Spiele: Barlauf. Fußball.

6. Klasse.

Freiübungen, oft auch in Verbindung mit Stabübungen. — Ordnungsübungen im Gehen und Laufen und auch mit Stabbelastung ausgeführt. — Sprung: hoch 0,81 m, weit 1,5 m.

An den Hang- und Klettergeräten: Leichte Übungen im Streck- und Beugehang. Klimmziehen wenigstens zweimal. Aufhangeln, Wanderklettern wenigstens 20 Stangen.

Bock (brusthoch gestellt): Grätschsprünge.

Pferd: Vorübungen. Einfache Aufsitze und Sitzwechsel.

Barren: Leichte Übungen im Streck-, Unterarm- und Beugestütz.

Spiele: Deutsch Ball, Turnball.

7. Klasse.

Stabschwünge. — Ordnungsübungen im Reihenkörper, auch mit Stabbelastung. — Sprung: hoch 0,85 m. weit 1,7 m.

An den Hang- und Klettergeräten: Fortsetzung und Steigerung der Übungen im Streck- und Beugehang. Klimmziehen wenigstens dreimal. Aufhangeln. Wanderklettern wenigstens 24 Stangen.

Bock: (brusthoch gestellt): Grätsch- und Drehsprünge.

Pferd: Leichte Hinter- und Seitensprünge. Sitzwechsel.

Barren: Schulübungen im Streck-, Unterarm- und Beugestütz. Barrenspringen.

Spiele: Vexierball.

8. Klasse.

Stabschwünge, auch mit Stellungswechsel. Straffschritt. — Ordnungsübungen im Reihenkörper und Gefüge, im Gehen und Laufen, auch unter Stabbelastung ausgeführt. — Sprung: hoch 0,9 m. weit 1,9 m.

An den Hang- und Klettergeräten: Leichte Kraft- und Schwungübungen. Klimmziehen wenigstens viermal. Dauerhangeln. Wanderklettern wenigstens 28 Stangen. Reckspringen.

Bock (brusthoch gestellt): Die gewöhnlichen einfachen Schulsprünge.

Pferd: Fortsetzung und Steigerung der leichten Hinter- und Seitensprünge.

Barren: Mäßig schwierige Kraft- und Schwungübungen. Barrenspringen.

Spiele: Faustball.

9. Klasse.

Stabschwünge, auch mit Stellungswechsel. Straffschritt. — Ordnungsübungen wie in Klasse 8. Sprung: hoch 1 m. weit 2 m.

An den Hang- und Klettergeräten: Mäßig schwierige Kraft- und Schwungübungen. Klimmziehen wenigstens fünfmal. — Dauer- und Schnellhangeln. Wanderklettern wenigstens 32 Stangen. Reckspringen.

Bock (entsprechend hoch): Sprünge verschiedener Art.

Pferd: Längensprünge.

Barren: Erschwertere Übungen der 8. Klasse. Barrenspringen.

Spiele: Englische Ballspiele.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung der Progymnasien und Lateinschulen im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Einrichtung der Progymnasien und Lateinschulen zu verordnen, was folgt:

1. Progymnasien.

§ 1.

Die Progymnasien sind sechsklassige Unterrichtsanstalten entsprechend den sechs unteren Klassen der humanistischen Gymnasien.

Für dieselbe ist die in der Anlage veröffentlichte Schulordnung maßgebend.

Die z. Z. bestehenden 27 Progymnasien sind: Bergzabern, Dinkelsbühl, Donauwörth, Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Günzburg, St. Ingbert, Kirchheimbolanden, Kitzingen, Kusel, Lohr, Memmingen, Neustadt a./A., Nördlingen, Öttingen, Pirmasens, Rothenburg, Schäftlarn, Schwabach, Uffenheim, Weißenburg a. S., Windsbach, Windsheim und Wunsiedel. Mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 wird errichtet das Progymnasium Forchheim.

§ 2.

Die Vorstände der Progymnasien führen den Namen „Rektoren" und genießen den Rang und Gehalt von Gymnasialprofessoren.

Die ordentlichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer an den Progymnasien führen den Namen „Gymnasiallehrer".

§ 3.

Am Schlusse der sechsten Klasse findet an den Progymnasien unter der Leitung eines Regierungskommissärs eine Abgangsprüfung statt, an welcher alle Schüler der sechsten Klasse teilnehmen.

Eine Zulassung von Privatstudierenden, welche nicht vorausgehend die sechste Klasse besucht haben, ist ausgeschlossen.

§ 4.

Das Bestehen der vorbezeichneten Abgangsprüfung, bezw. der erfolgreiche Besuch einer unteren Klasse des Progymnasiums berechtigt zum Eintritte in die treffende nächsthöhere Klasse eines humanistischen Gymnasiums.

Die im Abgangszeugnisse des Progymnasiums enthaltene Note „ungenügend" in einem Unterrichtsgegenstande hat für die siebente Klasse des humanistischen Gymnasiums die Wirkung eines Vermerkes im Sinne des § 29 Abs. 4 der Schulordnung vom 23. Juli 1891.

2. Lateinschulen.

§ 5.

Die Lateinschulen sind humanistische Unterrichtsanstalten mit fünf oder weniger Klassen und haben den Zweck, für die entsprechenden Klassen des humanistischen Gymnasiums Ersatz zu bieten.

Für dieselben gilt die in der Anlage beigefügte Schulordnung.

z. B. bestehen noch die 11 Lateinschulen: Annweiler (mit Realklassen), Bliesbastel, Feuchtwangen, Hammelburg, Haßfurt, Hersbruck, Homburg, Landstuhl, Lindau, Miltenberg, Winnweiler.

§ 6.

Die Vorstände und die ordentlichen Lehrer der Lateinschulen behalten die bisherige Bezeichnung als „Subrektoren" beziehungsweise „Studienlehrer" bei.

§ 7.

Schüler, welche von einer Lateinschule an ein humanistisches Gymnasium oder an ein Progymnasium übertreten, werden auf Probe in diejenige Klasse aufgenommen, für welche sie das Zeugnis der Reife mitbringen.

3. Kombinierung humanistischen und technischen Unterrichtes.

§ 8.

Mit den drei unteren Klassen von Progymnasien und Lateinschulen können, wenn für die Aufstellung des erforderlichen Lehrpersonales Sorge getragen wird, Realklassen in der Weise verbunden werden, daß die betreffenden Schüler von der Teilnahme am Unterrichte im Lateinischen befreit werden und dafür Unterricht im Französischen, sowie ergänzenden Unterricht im Zeichnen, in der Arithmetik und Naturkunde erhalten.

Die Erlaubnis zu einer derartigen Kombinierung wird durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erteilt, welches auch das nähere Lehrprogramm für diese Realklassen festsetzen wird.

Schüler, welche eine Realklasse an einem Progymnasium oder an einer Lateinschule mit Erfolg besucht und hiebei in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note „genügend" erlangt haben, werden in die treffenden nächsthöheren Klassen der Realschule auf Probe aufgenommen. Wenn die angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen, erfolgt die Aufnahme nur auf Grund des Bestehens einer in allen Unterrichtsgegenständen abzulegenden Aufnahmsprüfung.

§ 9.

Ebenso können, wenn für die Aufstellung des erforderlichen Lehrerpersonales Sorge getragen wird, mit den drei unteren Klassen von Realschulen Lateinklassen in der Weise verbunden werden, daß die betreffenden Schüler von der Teilnahme am

Unterrichte im Französischen beziehungsweise in anderen nicht einschlägigen Unterrichtsgegenständen befreit werden und dafür Unterricht in der lateinischen Sprache erhalten.

Die Erlaubnis zur Errichtung derartiger Lateinklassen wird durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erteilt, welches auch das nähere Lehrprogramm hiefür festsetzen wird. Schüler, welche die Lateinklassen an Realschulen mit Erfolg besucht und hiebei in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note „genügend" erlangt haben, werden in die treffenden nächsthöheren Klassen humanistischer Unterrichtsanstalten auf Probe aufgenommen. Wenn die angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen, erfolgt die Aufnahme nur auf Grund des Bestehens einer in allen Unterrichtsgegenständen abzulegenden Aufnahmsprüfung.

4. Schlußbestimmung.

§ 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1894/95 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte an werden die hinsichtlich der Organisation der Lateinschulen zur Zeit geltenden Bestimmungen, insbesondere Titel IX der Schulordnung vom 20. August 1874 und die bezüglichen Absätze der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1891*) außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 25. Juni 1894.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der Generalsekretär,
Ministerialrat
von Wisbeck.

*) Siehe o. Seite 2 u. 3.

Schulordnung

für die

Progymnasien und Lateinschulen

im Königreiche Bayern.

1. Progymnasien.

§ 1.

In Bezug auf die innere Einrichtung der Progymnasien, insbesondere den Umfang des Unterrichtes, die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Klassen und Fächern, den Lehrplan, die Ordnung des Schuljahres, die Handhabung der Schulzucht, die Berufsthätigkeit des Vorstandes und der Lehrer, die Befugnisse des Lehrerrates findet die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien vom 23. Juli 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 Seite 253 ff., Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1891 Seite 235 ff.) mit nachfolgenden besonderen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Die Rektoren der Progymnasien können mit Unterrichtserteilung bis zu 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden in Anspruch genommen werden.

Das Pflichtstundenmaß der Gymnasiallehrer an diesen Anstalten wird auf 24 Wochenstunden festgesetzt.

Es ist statthaft, daß bei geringer Schülerzahl ein Lehrer das Ordinariat von zwei Klassen führt.

§ 3.

Für die Abhaltung der Abgangsprüfung an den Progymnasien sind im allgemeinen die auf die Gymnasialreifeprüfung bezüglichen Bestimmungen der Schulordnung für die humanistischen Gymnasien (§§ 32–39) mit folgenden Änderungen maßgebend:

Bei der Prüfung sind die Kenntnisse, welche für den Übertritt in die siebente Klasse des Gymnasiums vorgeschrieben sind, nachzuweisen.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Regierungskommissär, dem Anstaltsvorstande, den Ordinarien der beiden oberen Klassen und den übrigen Lehrern, welche in der sechsten Klasse während des Schuljahres Lehrfächer, die Prüfungsgegenstände bilden, behandelt haben.

Als Regierungskommissär wird in der Regel der mit der Revision über das betreffende Progymnasium betraute Rektor eines humanistischen Gymnasiums abgeordnet werden.

Die Prüfungstermine, die Prüfungsaufgaben und die auf die Ausarbeitung der letzteren zu verwendende Arbeitszeit werden vom K. Staatsministerium festgesetzt.

§ 4.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung umfaßt einen deutschen Aufsatz, je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Griechische und in das Französische, dann Aufgaben aus der Mathematik.

Die mündliche Prüfung, von der eine Dispensation nicht stattfindet, erstreckt sich auf Religionslehre, Latein, Griechisch, Französisch, Geschichte und Mathematik und zwar:

a) in Latein und Griechisch auf die Übersetzung und Erklärung eines in der sechsten Klasse behandelten römischen und griechischen Schriftstellers,

b) im Französischen auf die Übersetzung und Erklärung von Stellen aus dem in der sechsten Klasse behandelten Lehrstoffe unter Anfügung grammatischer Fragen,

c) in der Religionslehre, Geschichte und Mathematik, zunächst auf den einschlägigen Lehrstoff der sechsten Klasse.

§ 5.

Für die Beurteilung der Reife der Prüfungskandidaten sind im allgemeinen die Bestimmungen in § 37 der Schulordnung für die humanistischen Gymnasien zu Grunde zu legen. Doch bleibt es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, ob und inwieweit im Falle der Ziffer 2 a. a. O. ein Ausgleich nicht genügender Leistungen in der Prüfung durch mindestens gute Leistungen im Jahresfortgange eintreten kann; es soll hiebei insbesondere auf die bisherigen Studienerfolge und die ganze Haltung des Schülers angemessene Rücksicht genommen werden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist den Schülern, welche bestanden haben, ein Zeugnis nach dem als Beilage IX beigefügten Muster auszufertigen.

2. Lateinschulen.

§ 6.

Bei den Lateinschulen finden in Bezug auf die innere Einrichtung ꝛc. ꝛc. im einzelnen gleichfalls die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung für die humanistischen Gymnasien vom 23. Juli 1891 sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Das Pflichtstundenmaß der Lehrer an den Lateinschulen wird für die Subrektoren auf 20, für die Studienlehrer auf 24 Wochenstunden festgesetzt; doch kann diese Zahl ausnahmsweise nach dem Ermessen des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über das vorbezeichnete Maß hinaus erhöht werden.

Mehr als zwei Klassenordinariate dürfen an einer Lateinschule von einem Lehrer nicht geführt werden.

Beilage IX.

K. Progymnasium in N.

Abgangszeugnis.

Karl N.,

Sohn des Buchhändlers Herrn N. N. in N., Bezirksamts N., geboren am . . . . . zu N. . . . . Konfession, welcher seit dem Herbste des Jahres . . . . . das hiesige Progymnasium besucht hat, hat sich als Schüler der sechsten Klasse am Schlusse des Schuljahres . . . . der vorgeschriebenen Abgangsprüfung unterzogen und ist nach dem Ergebnisse derselben für befähigt zum Übertritte in die siebente Klasse eines humanistischen Gymnasiums erklärt worden.

Abgesehen von dem Fache der Mathematik, für das er zu wenig Teilnahme an den Tag legte, hat er im allgemeinen entsprechende Unterrichtserfolge erzielt; namentlich ist sein Fleiß in der Geschichte und im Französischen hervorzuheben. Sein Betragen war während des ganzen Aufenthaltes an der Anstalt ein durchaus lobenswertes. Im Zeichnen hat er sich durch Geschicklichkeit und unermüdlichen Fleiß ausgezeichnet.

Im einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung und in der sechsten Klasse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion	sehr gut
in der deutschen Sprache	genügend
in der lateinischen Sprache	genügend
in der griechischen Sprache	gut
in der französischen Sprache . . .	gut
in der Mathematik	ungenügend
in der Geschichte	sehr gut
im Turnen	gut.

Bezüglich der Note „ungenügend" in der Mathematik wird auf die Bestimmung in § 29 Absatz 4 der Schulordnung vom 23. Juli 1891 hingewiesen.

N., am 14. Juli 189 .

Der K. Regierungskommissär **Der K. Rektor**

. . . . . (L.S.) . . . . . .

Die neue Prüfungsordnung

für das

Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten*).

Vollzugsbestimmungen.

§ 1.

Die neuen Prüfungsordnungen treten, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, in ihren allgemeinen und speziellen Bestimmungen mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

§ 2.

Im Jahre 1895 wird in den philologisch-historischen Fächern, in den neueren Sprachen, in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie (an technischen Mittelschulen) nur je der 1. Abschnitt der Prüfung abgehalten, während der 2. Abschnitt dieser Prüfungen erst vom nächsten Jahre (1896) an abgelegt werden kann.

Hinsichtlich der Mathematik und Physik wird in den Jahren 1895 und 1896 sowohl eine Hauptprüfung seitheriger Ordnung, als der 1. Abschnitt nach der nunmehrigen Prüfungsordnung angesetzt; den Prüfungskandidaten steht frei, sich zu der einen oder anderen Prüfung anzumelden.

§ 3.

Die Spezialprüfungen seitheriger Ordnung hören — vorbehaltlich der im Nachfolgenden erwähnten Ausnahmen — für alle jene Kandidaten auf, welche sich im Jahre 1895 dem 1. Abschnitte nach der einschlägigen Prüfungsordnung unterziehen; diese Kandidaten sind gehalten, den 2. Abschnitt nach

*) Siehe Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1895, Nr. 3 vom 29. Januar.

der gleichen Prüfungsordnung später in Gemäßheit derselben abzulegen.

Die Spezialprüfungen bisheriger Ordnung können in den Jahren 1895, 1896 und 1897 noch abgelegt werden

1. aus der klassischen Philologie oder dem Deutschen oder der Geschichte von jenen Kandidaten der philologisch-historischen Fächer, welche a) sich bis zum Jahre 1894 einschließlich der Hauptprüfung aus den philologisch-historischen Fächern mit entsprechendem Erfolg unterzogen und zwar gleichviel, ob sie es seither überhaupt unterließen, sich der Spezialprüfung zu unterziehen, oder ob sie bei früherem Versuche, diese Prüfung zu bestehen, mit Mißerfolg arbeiteten, b) sich im Jahre 1895 dem 1. Abschnitte nach der nunmehrigen Prüfungsordnung mit entsprechendem Erfolg unterziehen, woferne sie bis dahin ein vierjähriges akademisches Studium bereits zurückgelegt haben;

2. aus der Mathematik und Physik von jenen Kandidaten dieser Fächer, welche a) sich bis zum Jahre 1894 einschließlich der Hauptprüfung aus der Mathematik und Physik mit Erfolg unterzogen und zwar gleichviel, ob sie es seither überhaupt unterließen, sich der Spezialprüfung zu unterziehen, oder ob sie bei früherem Versuche, diese Prüfung zu bestehen, mit Mißerfolg arbeiteten, b) in dem Jahre 1895 oder 1896 noch die Hauptprüfung seitheriger Ordnung bestehen;

3. aus den neueren Sprachen von jenen Kandidaten dieser Fächer, welche a) sich bis zum Jahre 1894 einschließlich der Hauptprüfung aus den neueren Sprachen mit entsprechendem Erfolg unterzogen und zwar gleichviel, ob sie es seither überhaupt unterließen, sich der Spezialprüfung zu unterziehen, oder ob sie bei früherem Versuche, diese Prüfung zu bestehen, mit Mißerfolg arbeiteten, oder b) bis zum Jahre 1894 einschließlich wenigstens die Prüfung aus dem Französischen oder dem Englischen bestanden haben und daher im Jahre 1895 die andere Prüfung nachholen und mit Erfolg zurücklegen, c) sich im Jahre 1895 dem 1. Prüfungsabschnitte nunmehriger Ordnung und zwar aus beiden Sprachen mit Erfolg unterziehen, woferne sie bis dahin ein vierjähriges akademisches Studium bereits zurückgelegt haben.

Allen Kandidaten, welchen sonach die Möglichkeit der nachträglichen Ablegung einer Spezialprüfung seitheriger Ordnung gewährt ist, steht es frei, sich statt zu dieser Prüfung nunmehr auch zu dem an ihre Stelle getretenen 2. Prüfungsabschnitte anzumelden.

Für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie (an technischen Mittelschulen) tritt an

Stelle der Spezialprüfung seitheriger Ordnung sofort und ausnahmslos die besondere (zweite) Prüfung (§ 63 der Prüfungsordnung).

§ 4.

Kandidaten, welche in der Übergangszeit die vorgesehenen Vorbedingungen nicht durchweg nachzuweisen vermögen, können um Dispense einkommen.

Diese Gesuche sind an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten und von diesem Ministerium nach Einvernahme des Obersten Schulrates zu bescheiden.

§ 5.

Kandidaten, welche vor Ablegung der Prüfung und zwar des ersten oder des zweiten Prüfungsabschnittes ihrer Militärpflicht Genüge leisten und mit Rücksicht hierauf in einem späteren, als dem normalen Jahre nach Absolvierung des Gymnasiums beziehungsweise der Industrieschule sich der Prüfung (dem ersten) oder dem zweiten Prüfungsabschnitte) unterziehen, sind nach bestandener Prüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften einzustellen.

In gleicher Weise dürfen Kandidaten behandelt werden, welche durch Krankheit an der rechtzeitigen Ablegung oder Vollendung der Prüfung (des ersten oder des zweiten Prüfungsabschnittes) gehindert waren.

§ 6.

Die Kandidaten der philologisch-historischen Fächer haben nach Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes einen pädagogisch-didaktischen Kurs von einjähriger Dauer zu besuchen; diese Bestimmung findet jedoch auf die unter § 3 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b erwähnten Kandidaten keine Anwendung.

Pädagogisch-didaktische Kurse werden nach näherer Bestimmung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an einer Mehrzahl humanistischer Gymnasien abgehalten.*)

Die Zuteilung erfolgt durch das Ministerium, wobei die Verhältnisse und Wünsche der Kandidaten thunlichste Berücksichtigung finden werden.

Jene Kandidaten, welche nach Ablegung des 2. Prüfungsabschnittes ihrer Militärpflicht genügen, haben an dem pädagogisch-didaktischen Kurse des darauffolgenden Jahres teilzunehmen.

*) Siehe die M. E. v. 2. Februar 1897 „die Einrichtung von pädagogischen Seminarien für die Lehramtskandidaten der philologisch-historischen Fächer betr."

§ 7.

Die in früheren Lehramtsprüfungen erlangten Befähigungsnoten behalten, vorbehaltlich der Abänderung, welche durch Benützung der in § 3 eröffneten Möglichkeiten sich ergibt, ihre bisherige Wirkung.

§ 8.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung der angefügten Prüfungsordnungen weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

§ 9.

Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an treten die früheren einschlägigen Prüfungsordnungen und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

München, 21. Januar 1895.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer an einer humanistischen oder technischen Mittelschule öffentlichen oder privaten Charakters als Lehrer verwendet werden will, hat sich den vorschriftsmäßigen Prüfungen zu unterziehen und im Anschlusse hieran, soweit dies für einzelne Lehrämter als Vorbedingung ihrer Erlangung vorgeschrieben ist, ein pädagogisch-didaktisches Seminar zu besuchen.

§ 2.

Die Lehramtsprüfungen werden für den Unterricht in den einschlägigen Fächern in München abgehalten und zwar regelmäßig jedes Jahr, wenn sich wenigstens drei zur Zulassung geeignete Bewerber gemeldet haben.

§ 3.

Die Lehramtsprüfungen aus den philologisch-historischen Fächern, aus den neueren Sprachen sowie aus der Mathematik und Physik zerfallen in zwei Abschnitte, zwischen denen ein Zwischenraum von einem Jahre beziehungsweise von zwei Jahren liegt.

§ 4.

Alle Lehramtsprüfungen finden in den Monaten Juni bis Oktober einschließlich statt; ihr Beginn wird wenigstens zwei Monate vorher im Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

§ 5.

1. Die Gesuche um Zulassung zu den Lehramtsprüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens 4 Wochen vor dem Beginne derselben bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

2. In den Gesuchen ist ausdrücklich anzugeben, zu welcher Prüfung der Kandidat zugelassen zu werden bittet, eventuell wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

3. Den Gesuchen sind beizufügen:

a) die Zeugnisse über sittliches Verhalten,

b) die Nachweise über die Erfüllung der speziellen Vorbedingungen, wobei zu beachten ist, daß mindestens zwei Semester des vorgeschriebenen Hochschulstudiums an einer bayerischen Hochschule verbracht sein müssen,

c) ein kurzer Lebensabriß, welcher im besonderen den Geburtstag und Geburtsort des Kandidaten, dessen Religionsbekenntnis, den Stand und Wohnort der Eltern, die Anstalten, welche der Kandidat besucht hat, seine dermalige Stellung und seinen derzeitigen Aufenthaltsort (genaue Adresse) zu enthalten hat.

4. Seitens der zu dem zweiten Abschnitt der Lehramtsprüfungen sich Meldenden sind weiterhin die bezüglichen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 6.

1. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zu den Lehramtsprüfungen und gibt im Falle der Zulassung den Tag und Ort der Anmeldung hiezu durch Einzelentschließungen bekannt.

2. Die Zugelassenen haben sich an dem bezeichneten Tag und Ort persönlich unter Vorlage der betreffenden Entschließung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden und die näheren Anordnungen entgegenzunehmen.

§ 7.

1. Den Vorsitz bei den Lehramtsprüfungen führt jeweils ein K. Ministerialkommissär.

2. Die Kommissionsmitglieder werden alljährlich vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach den weiter unten folgenden Einzelbestimmungen ernannt.

§ 8.

1. Die Themen für die schriftlichen Aufgaben, zu welchen zunächst von Mitgliedern der Prüfungskommissionen auf ergangene Aufforderung Entwürfe einzureichen sind, werden von der Prüfungskommission in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Obersten Schulrate besprochen und festgesetzt.

2. Die Themen werden von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen verschlossen zugestellt; dieselben sind jeweils vor dem Beginne des bezüglichen Prüfungsabschnittes vor den versammelten Kandidaten zu eröffnen.

§ 9.

1. Zwischen den schriftlichen und den mündlichen Prüfungen ist eine Pause von jedenfalls einem Tage, veranlaßten Falles von zwei oder 3 Tagen.

2. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 10.

1. Ob und welche Hilfsmittel für die einzelnen Prüfungsabschnitte zulässig sind, wird im Amtsblatte des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlicht.

2. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben die Kandidaten bei der Anmeldung (§ 6 Abs. 2) speziell auf dieses Ausschreiben hinzuweisen.

3. Die Benützung nicht gestatteter Hilfsmittel zieht Herabsetzung der Note, nach Umständen sofortige Ausschließung von der Prüfung nach sich.

§ 11.

1. Insoweit den Lehramtsprüfungen nicht vorschriftsgemäß der Besuch eines pädagogisch-didaktischen Seminares folgt, ist die pädagogisch-didaktische Befähigung der Kandidaten vor Schülern zu erproben.

2. Hierüber ist in das Zeugnis eine Note einzusetzen, welche jedoch bei Berechnung der Gesamtnote nicht in Ansatz kommt.

§ 12.

Die Prüfungskommissionen versammeln sich vor Beginn der Prüfungen zur Besprechung und Festsetzung der Prüfungsaufgaben (§ 8), behufs Verteilung der Prüfungsabschnitte und

behufs Regelung der nötigen Aufsicht, — ebenso bei Schluß der Prüfungen zur Feststellung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung - dann zur Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote, wenn dies nicht schon in dem vorbezeichneten Zusammentritte geschehen kann, spätestens 14 Tage darauf.

§ 13.

Prüfungskommissionen, welche ausschließlich des Vorsitzenden aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen, können zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in zwei Sektionen unter der Voraussetzung geteilt werden, daß jeder Kandidat vor einer jeden derselben einen Teil der Prüfung zu bestehen hat.

§ 14.

1. Die Fragestellung an die Kandidaten soll klar und leichtverständlich sein. Ergibt sich, daß ein Kandidat auf einem durch die Fragestellung berührten Gebiete offensichtlich Unkenntnis zeigt, so ist das gewählte Thema zu verlassen und eine andere Frage zu stellen.

2. Die Vorsitzenden sind angewiesen, auf die Beachtung dieser Bestimmung genauestens zu achten.

§ 15.

1. Die Majorität der Prüfungskommission entscheidet:

a) über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung aus den einzelnen Abschnitten auf den Vorschlag des betreffenden ersten und zweiten Zensors,

b) über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung aus den einzelnen Fächern auf Vorschlag des Examinators,

c) über das Gesamtergebnis der Prüfung.

2. Ist die Prüfungskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in zwei Sektionen geteilt (§ 13), so haben bei Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern nur die Mitglieder der betreffenden Sektion ein Stimmrecht.

3. Der Vorsitzende beteiligt sich an den Abstimmungen nicht, nur im Falle der Stimmengleichheit bei Ziffer 1 lit c steht demselben der Stichentscheid zu.

§ 16.

1. Das Urteil über die Leistungen der Kandidaten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und in der Gesamtheit wird durch die Note I = sehr gut, Note II = gut, Note III = genügend, Note IV = ungenügend ausgedrückt.

2. Bei den einzelnen Prüfungsgegenständen dürfen Zwischennoten und zwar I—II, II—III, III—IV erteilt werden.

3. Bei der Zusammenrechnung der Einzelnoten gibt: $1,_0$—$1,_5$: I, $1,_6$ $2,_5$: II, $2,_6$—$3,_1$: III, $3,_2$—4: IV.

§ 17.

1. Das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ist zu versagen:

a) Kandidaten, welche in der schriftlichen und mündlichen Prüfung aus einem Prüfungsfache völlige Unwissenheit in diesem Fache bekundet haben,

b) Kandidaten, welche in der Prüfung als Gesamtnote die Note IV erlangt haben.

2. Den übrigen Kandidaten, deren Gesamtnote aus der Prüfung $3,_{19}$ nicht übersteigt, wird ein von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestelltes Zeugnis über das Bestehen der Prüfung behändigt. Dasselbe weist die allgemeine Befähigungsnote und die Leistungen in den einzelnen Fächern aus.

3. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ebenso Kandidaten, welche vor der Prüfung beziehungsweise im Laufe derselben infolge zwingender Gründe oder freiwillig zurückgetreten sind, werden im darauffolgenden Jahre auf Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen.

4. Über die Zulassung in einem späteren Jahre oder über die zweitmalige Wiederholung einer Prüfung entscheidet das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Einvernahme des Obersten Schulrates.

§ 18.

1. Über die Vornahme der Prüfungen, die hiebei sich ergebenden Vorkommnisse sowie über die Abstimmungen hat jede Prüfungskommission ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

2. Jedes Kommissionsmitglied kann die Aufnahme eines Separatvotums in das Protokoll verlangen.

3. Die Prüfungskommissionen sind befugt, etwaige durch die Prüfung veranlaßte Wünsche und Anträge zu Protokoll nehmen zu lassen.

4. Die Vorsitzenden haben die Protokolle dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berichtlich vorzulegen.

Spezielle Bestimmungen.

A. Prüfung für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern.

I. Abschnitt.

§ 19.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums im Sinne der Schulordnung vom 23. Juli 1891,

b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des Universitätsstudiums müssen mindestens vier Semester dem Besuch von Vorlesungen aus der klassischen und deutschen Philologie und der einschlägigen Seminare zugewendet worden sein.

Außerdem ist der Besuch:

a) mindestens dreier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (einschließlich der Kulturgeschichte und der Literaturgeschichte) und der Geographie,

b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der II. Sektion der philosophischen Fakultät geboten.

3. Der Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches nachgewiesen.

§ 20.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 6 Mitgliedern gebildet, welche dem Lehrpersonal der Universitäten und der humanistischen Gymnasien angehören.

2. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 21.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische,

c) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Griechische,

d) eine Übersetzung aus einem lateinischen Autor in das Deutsche,

c) eine Übersetzung aus einem griechischen Autor in das Deutsche.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von 5 Stunden, zu jeder der vier anderen schriftlichen Bearbeitungen eine Zeit von 4 Stunden gegeben.

§ 22.

1. In der mündlichen Prüfung werden:

a) den Kandidaten Stellen aus den vorzüglichsten Klassikern der Schule, namentlich aus Horaz, Cicero, Tacitus, Homer, Sophokles und Demosthenes (Staatsreden) zur Übersetzung und Erklärung vorgelegt und

b) ihre Kenntnisse in der griechischen und römischen Literaturgeschichte sowie in den griechischen und römischen Altertümern ermittelt; ferner haben

c) die Kandidaten ihre Bekanntschaft mit den Hauptgesetzen der historischen deutschen Grammatik sowie mit den Hauptmomenten der älteren und neueren deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken der zweiten klassischen Periode nachzuweisen; an die grammatische Prüfung schließt sich die Übersetzung und Erklärung einer Stelle aus der mittelhochdeutschen Schullektüre (Nibelungenlied und Walther von der Vogelweide) an. Endlich haben

d) die Kandidaten ihre Kenntnisse in der griechischen und römischen, dann in der deutschen und bayerischen Geschichte unter Einbeziehung der Hauptmomente der Weltgeschichte darzulegen.

2. Auf Wunsch des Kandidaten können für einige Dramen des Sophokles entsprechende Stücke des Aeschylos oder anderer Dramatiker, für mehrere Bücher der Historien und Annalen des Tacitus rhetorische oder philosophische Schriften des Cicero, für Epoden und eine Anzahl Satiren des Horaz geeignete Partien aus anderen römischen Dichtern den Gegenstand der Prüfung (oben Absatz 1 lit. a) bilden. Die diesbezüglichen Wünsche hat der Kandidat in seiner Eingabe um Zulassung zur Prüfung kundzugeben.

3. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist eine Zeit von durchschnittlich 2 Stunden zu verwenden.

§ 23.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird der deutsche Aufsatz und die Übersetzung in das Lateinische je fünffach, die Übersetzung in das Griechische, die Übersetzung aus dem Lateinischen, die Übersetzung aus dem Griechischen, die mündliche Prüfung

aus den lateinischen Klassikern, die mündliche Prüfung aus den griechischen Klassikern und die mündliche Prüfung aus der Geschichte je vierfach, die mündliche Prüfung aus der deutschen Literatur und der historischen deutschen Grammatik dreifach, die mündliche Prüfung aus der griechischen und römischen Literaturgeschichte sowie aus den griechischen und römischen Altertümern je zweifach in Ansatz gebracht.

II. Abschnitt.

§ 24.

1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitte der Lehramtsprüfung hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

2. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) daß der Kandidat ein viertes Jahr auf der Universität verblieben ist und dieses dem Studium der Philologie gewidmet hat,

b) daß der Kandidat im vierten Universitätsjahre oder in früheren Semestern die in Ziffer 3 angegebenen Vorlesungen besucht hat, dann

c) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung entweder aus der klassischen Philologie oder aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte (vgl. § 25).

3. Sämtlichen Kandidaten ist der Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und einer ordentlichen Vorlesung über Geschichte der Philosophie zur Pflicht gemacht. Diejenigen Kandidaten, welche eine Arbeit aus der klassischen Philologie einschließlich der griechischen und römischen Geschichte einreichen, haben weiterhin den Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Archäologie nachzuweisen, während diejenigen Kandidaten, welche ein Thema aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte bearbeitet haben, statt dessen den Besuch einer einschlägigen fachwissenschaftlichen Vorlesung darthun können.

4. Der Nachweis über die besuchten Vorlesungen der vier Universitätsjahre sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch Vorlage eines Universitätsabgangszeugnisses zu erbringen.

§ 25.

1. Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung kann nach freiem Ermessen aus a) der klassischen Philologie oder b) der deutschen Philologie oder c) der Geschichte gewählt werden.

2. Die Themen zu a) können dem gesamten Gebiete der klassischen Philologie entnommen werden.

Zulässig sind dabei nicht bloß solche Themen, bei welchen es sich um Gewinnung neuer Ergebnisse, sondern auch insbesondere hinsichtlich der Schulautoren solche, bei denen es sich um Beurteilung vorhandener Streitfragen und aufgeworfener Probleme handelt.

3. Arbeiten aus der griechischen oder römischen Geschichte zählen als solche aus der klassischen Philologie, nicht als solche aus der Geschichte.

4. Die Wahl des Themas im einzelnen hängt zunächst von der freien Bestimmung des Kandidaten ab; übrigens werden alljährlich im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Themen aus den drei in Ziffer 1 benannten Hauptdisziplinen bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten.

5. Jeder Kandidat verpflichtet sich, das gewählte Thema selbständig und ohne Beihilfe eines anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Arbeit beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

6. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.

7. Die Themen aus der klassischen Philologie sind durchweg, beziehungsweise mindestens im Umfange eines Druckbogens in lateinischer Sprache abzufassen; die Themen aus der Archäologie können in lateinischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden; die Themen aus der deutschen Philologie und aus der Geschichte werden in deutscher Sprache bearbeitet.

8. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden. Diesen Arbeiten ist, soweit sie nach vorstehender Ziffer 7 in lateinischer Sprache eingereicht werden müssen, die lateinische Bearbeitung eines Teiles derselben in dem dortselbst angegebenen Umfange beizufügen.

§ 26.

Die Prüfungskommission wird jeweils aus höchstens 10 Mitgliedern gebildet, welche sämtlich öffentliche Lehrer sind und zwar erforderlichen Falles 5 der klassischen Philologie ein-

schließlich der Pädagogik, 2 der Geschichte, je 1 der Archäologie, der deutschen Philologie und der Philosophie.

§ 27.

1. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

2. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch-richtige Durchführung oder die nötige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung (§ 28) nicht zugelassen und hat derselbe somit den gesamten II. Abschnitt für dieses Jahr nicht bestanden.

3. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

§ 28.

1. Die mündliche Prüfung beginnt mit:

a) einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit; hierauf haben die Kandidaten einzeln

b) Beweise ihrer Studien über Pädagogik und Geschichte derselben abzulegen.

Die Kandidaten, von welchen eine Arbeit aus der klassischen Philologie (einschließlich der griechischen und römischen Geschichte) vorliegt, haben fernerhin Beweise ihrer Kenntnisse

c) in der Archäologie und

d) in der Geschichte der antiken Philosophie zu geben, während die Kandidaten, deren Arbeiten dem Gebiete der deutschen Philologie oder der Geschichte (ausschließlich der griechischen und römischen Geschichte) angehören, ihre Bekanntschaft

e) mit der bezüglichen deutsch-philologischen Wissenschaft, beziehungsweise den wichtigsten Quellen der deutschen und bayerischen Geschichte sowie mit den historischen Hilfswissenschaften (Paläographie, Diplomatik, Chronologie und historische Geographie) und

f) mit der Geschichte der neueren Philosophie

zu erweisen haben.

2. Für die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist eine Zeit von durchschnittlich 2 Stunden angesetzt.

§ 29.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird die wissenschaftliche Arbeit einschließlich des Kolloquiums dreifach, jeder der übrigen drei mündlichen Prüfungsgegenstände einfach in Anrechnung gebracht.

3. Bedeutung der Prüfungsnoten.

§ 30.

1. Die Kandidaten, welche in beiden Prüfungen je die Note I oder II erhalten haben, erscheinen hienach auch für die Verwendung in den obersten 3 Gymnasialklassen qualifiziert; die Kandidaten, welche in einer der Prüfungen die erste oder zweite und in der anderen die dritte Note erlangt haben, erscheinen demgemäß als für die Klassen 1–6 geeigenschaftet, die Note III in beiden Prüfungen befähigt den Kandidaten nur zur Verwendung in den vier unteren Klassen.

2. Zu dieser Qualifikation tritt späterhin noch das Zeugnis über den Besuch des pädagogisch-didaktischen Kurses, sowie die Qualifikation in der Praxis. Danach verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

B. Prüfung für den Unterricht in der Mathematik und Physik.

I. Abschnitt.

§ 31.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums,

b) ein zweijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 3 folgenden Bestimmung.

2. Ausnahmsweise kann für solche Kandidaten, welche eine Verwendung ausschließlich an einer technischen Mittelschule anstreben, statt des Gymnasialabsolutoriums ein Zeugnis über den von hervorragendem Erfolge gekrönten Besuch der bau- oder mechanisch-technischen Abteilung einer Industrieschule (Note I in Mathematik und Physik) vorgelegt werden.

3. Von den zwei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens 3 Semester dem Besuche von Vorlesungen aus Mathematik und Physik und der einschlägigen Seminare

zugewendet sein. Außerdem ist der Besuch mindestens zweier ordentlicher Vorlesungen philosophischen, geschichtlichen oder geographischen Inhaltes geboten.

4. Der Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches beziehungsweise des Inskriptionsverzeichnisses geliefert.

§ 32.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 7 Mitgliedern gebildet, welche dem Lehrpersonal der Hoch- und Mittelschulen angehören und welche in der Regel aus 5 Lehrern der Mathematik, 1 Lehrer der Physik und 1 Lehrer, bestimmt zur Zensur des deutschen Aufsatzes, bestehen.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 33.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) die algebraische Analysis und die Algebra einschließlich der Gleichungen 3. und 4. Grades,

b) die Planimetrie und Stereometrie,

c) die ebene und sphärische Trigonometrie,

d) die Elemente der Differential- und Integralrechnung,

e) die analytische und synthetische Geometrie der Kegelschnitte,

f) die Elemente der darstellenden Geometrie und

g) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten ersehen läßt.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von 5 Stunden, für die übrigen Prüfungsaufgaben eine Zeit von je 4 Stunden gegeben.

§ 34.

1. In der mündlichen Prüfung werden den Kandidaten Fragen aus den mathematischen Gegenständen der schriftlichen Prüfung und aus den Grundzügen der Physik gestellt.

2. Auf die mündliche Prüfung jedes einzelnen Kandidaten ist durchschnittlich 1 Stunde zu verwenden.

§ 35.

Zur Festsetzung der Gesamtnote werden die Gegenstände der schriftlichen Prüfung je einfach, die mündliche Prüfung aus den mathematischen Fächern zusammen zweifach, die mündliche Prüfung aus der Physik dreifach in Anrechnung gebracht.

II. Abschnitt.

§ 36.

1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitt hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erfolgen.

2. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) daß der Kandidat insgesamt 4 Jahre auf der Universität oder der technischen Hochschule verblieben ist und davon mindestens 7 Semester dem Studium der Mathematik und Physik gewidmet hat,

b) daß der Kandidat ein physikalisches Praktikum sowie eine ordentliche Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte), dann mindestens 2 ordentliche Vorlesungen aus dem Bereiche der II. Sektion der philosophischen Fakultät, insbesondere eine über anorganische Chemie besucht hat,

c) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gebiete der reinen oder angewandten Mathematik oder der Physik (§ 37).

3. der Nachweis über das vorgeschriebene akademische Studium sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch ein Abgangszeugnis von der Universität beziehungsweise der technischen Hochschule zu erbringen.

§ 37.

1. Die Wahl des Themas für die wissenschaftliche Abhandlung steht zunächst dem Kandidaten frei; übrigens werden alljährlich im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Themen aus der Mathematik und Physik bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten.

2. Jeder Kandidat verpflichtet sich, das gewählte Thema selbständig und ohne Beihilfe eines anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat

durch eine der Abhandlung beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

3. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines halben Druckbogens haben und darf den Umfang von zwei Druckbogen nicht übersteigen.

4. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden.

§ 38.

Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 5 Mitgliedern gebildet, welche dem Lehrpersonal der Hoch- und Mittelschulen angehören, und zwar 3 für Mathematik, 1 für Physik sowie 1 zur Erprobung der Kenntnisse in der Pädagogik.

§ 39.

1. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

2. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch-richtige Durchführung oder die nötige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Teilnahme an der weiteren Prüfung (§ 40) nicht zugelassen und hat derselbe somit den gesamten II. Abschnitt für dieses Jahr nicht bestanden.

3. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert oder verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

4. Die weitere Prüfung findet ausschließlich mündlich statt.

§ 40.

1. Die Prüfung beginnt:

a) mit einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit und erstreckt sich außerdem auf Analysis, Geometrie, analytische Mechanik und Physik, wobei auf den speziellen Studiengang des Kandidaten besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Hiebei soll auf eine weitergehende Ausbildung des Kandidaten in denjenigen Gebieten Gewicht gelegt werden, die bereits Gegenstand der ersten Prüfung waren; in der Mathe-

matik soll insbesondere auf jene Disziplinen Bedacht genommen werden, welche zu einem tieferen Verständnis des in den Mittelschulen behandelten Lehrstoffes führen. In der Physik ist auch ein Nachweis über entsprechende Gewandtheit im Experimentieren zu liefern.

Hierauf haben die Kandidaten:

b) Beweise ihrer Studien über Pädagogik und Geschichte derselben abzulegen; ferner erhalten die Kandidaten

c) in einem praktischen Examen an einer der Münchener Mittelschulen Gelegenheit, ihre didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

2. Die auf das Examen aus a) und b) zu verwendende Zeit beträgt für jeden Kandidaten durchschnittlich 2 Stunden, zur Erprobung unter c) wird ¼ ½ Stunde die Regel bilden.

§ 41.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird die wissenschaftliche Arbeit nebst Kolloquium dreifach, die mündliche Prüfung aus Physik zweifach, die mündliche Prüfung aus Analysis, Geometrie, analytischer Mechanik und Pädagogik je einfach in Anschlag gebracht.

3. Bedeutung der Prüfungsnoten.

§ 42.

1. Die Kandidaten, welche in beiden Prüfungen je die Note I oder II erhalten haben, erscheinen hienach (vorbehaltlich der Bestimmung in § 31 Ziffer 2) für die Verwendung in allen Klassen der humanistischen und technischen Mittelschulen qualifiziert; die Kandidaten, welche in einer der Prüfungen die erste oder zweite und in der anderen die dritte Note erlangt haben, können demgemäß nur bei dem Mangel der zuerst erwähnten Kandidaten in den höheren Klassen der Gymnasien, dann an Industrieschulen sowie sechsklassigen Realschulen verwendet werden; die Note III in beiden Prüfungen befähigt den Kandidaten nur zur Verwendung in den unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen.

2. Nach der Qualifikation in der Praxis verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

C. Prüfung für den Unterricht in den neueren Sprachen.

I. Abschnitt.

§ 43.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums oder einer entsprechenden ausländischen Schule,

b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens 4 Semester dem Besuche von Vorlesungen aus dem Gebiete der einschlägigen neueren Sprachen und dem Besuche der bezüglichen Seminare an einer Universität zugewendet worden sein. Außerdem ist der Besuch mindestens zweier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (einschließlich der Literatur- und Kulturgeschichte) geboten.

3. Der Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches erwiesen.

4. Ein zum Zwecke der sprachlichen Ausbildung stattgehabter beglaubigt nachgewiesener Studienaufenthalt des Kandidaten in Frankreich (der französischen Schweiz 2c.) oder England kann bis zum Betrage von zwei Semestern vom akademischen Triennium abgerechnet werden.

§ 44.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils gesondert

a) für die romanische,

b) für die englische Philologie

und zwar in der Regel aus je 5 Mitgliedern und zwar je zwei Lehrern der Hochschule, zwei Lehrern der Mittelschulen und einem Zensor für den deutschen Aufsatz gebildet.

2. Der Zensor des deutschen Aufsatzes ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 45.

Prüfung für die romanische Philologie.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) einen französischen Aufsatz über ein Thema allgemeinen Inhaltes zur Erprobung der stilistischen Fertigkeit,

c) die Übersetzung eines deutschen Themas ins Französische,

d) die Übersetzung eines diktierten prosaischen und poetischen Stückes aus dem Französischen in das Deutsche.

2. Zur Anfertigung der Aufsätze unter Ziffer 1 lit. a und b wird eine Zeit von 5 Stunden, zur Anfertigung einer jeden der anderen schriftlichen Bearbeitungen eine Zeit von 4 Stunden gegeben.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

a) Die Übersetzung und die in französischer Sprache zu gebende Erklärung eines prosaischen und eines poetischen Stückes aus französischen Klassikern,

b) die Erprobung der Kenntnisse in der französischen Literaturgeschichte vom 16. bis 19. Jahrhundert und der Bekanntschaft mit den Hauptwerken dieser Literaturperiode,

c) die Grundzüge der Phonetik.

4. Bei den Übersetzungen sind die Kenntnisse des Kandidaten in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln.

5. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist durchschnittlich eine Stunde zu verwenden.

§ 46.

Prüfung für die englische Philologie.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) einen englischen Aufsatz über ein Thema allgemeinen Inhalts zur Erprobung der stilistischen Fertigkeit,

c) die Übersetzung eines deutschen Themas ins Englische,

d) die Übersetzung eines diktierten prosaischen und poetischen Stückes aus dem Englischen ins Deutsche.

2. Zur Anfertigung der Aufsätze unter Ziffer 1 lit. a und b wird eine Zeit von 5 Stunden, zu jeder der anderen schriftlichen Bearbeitungen eine Zeit von 4 Stunden gegeben.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

a) die Übersetzung und die in englischer Sprache zu gebende Erklärung eines prosaischen und eines poetischen Stückes aus englischen Klassikern,

b) die Erprobung der Kenntnisse des Kandidaten in der englischen Literaturgeschichte vom 16. bis 19. Jahrhundert und der Bekanntschaft mit den Hauptwerken dieser Literaturperiode,

c) die Grundzüge der Phonetik.

4. Bei den Übersetzungen sind die Kenntnisse des Kandidaten in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln.

5. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist durchschnittlich eine Stunde zu verwenden.

§ 47.

Die Literaturerscheinungen, deren Lektüre vorgeschrieben ist, sind:

a) im Französischen:

Corneille: Le Cid. Horace. Cinna. Racine; Andromaque. Phèdre. Athalie. Molière: Les Précieuses ridicules. Le Tartufe. Le Misanthrope. L'Avare. Les Femmes savantes. Boileau: Satires (II. und IX. Buch). Art poétique (III. Buch). Lafontaine: Fables (die ersten drei Bücher). Chateaubriand: Itinéraire de Paris à Jérusalem. Lamartine: Méditations poétiques. Mme de Staël: De l'Allemagne. Béranger: Chansons (in Auswahl). V. Hugo: Odes et Ballades (in Auswahl). Hernani. Aug. Thierry: Récits des temps mérovingiens.

b) im Englischen:

Auswahl englischer Volkslieder.

Marlowe: Faustus. Spencer: Fairy Queen (Buch 1. Ges. 1—3). Shakespeare: Hamlet. Macbeth. Julius Caesar. King Lear. The Merchant of Venice. Romeo and Juliet. Milton: Paradise lost. Pope: Essay on Criticism. Byron: Child Harold's Pilgrimage. Sheridan: School for Scandal. W. Scott: Ivanhoe. Dickens: David Copperfield. Longfellow: Evangeline. Macaulay: History of England (Kap. I—III).

§ 48.

Diejenigen Kandidaten, welche beide Prüfungen nicht in einem Jahre machen wollen, können sie gesondert in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ablegen. In beiden Fällen wird auf Wunsch die in der ersten Prüfung erworbene Note aus dem deutschen Aufsatze in der zweiten angerechnet.

§ 49.

Zur Feststellung der Gesamtnote aus jeder der beiden Prüfungen wird die mündliche Prüfung fünffach, der deutsche, der französische und der englische Aufsatz je vierfach, die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische und in das Englische je dreifach, sowie die Übersetzungen aus dem Französischen und aus dem Englischen ins Deutsche je zweifach in Anschlag gebracht.

§ 50.

1. Die Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes in einer anderen neueren Sprache (Italienisch) dartun wollen, werden in entsprechender Weise aus der betreffenden Sprache und Literatur schriftlich und mündlich geprüft.

2. Die Prüfung kann im Anschlusse an die Prüfung aus dem Französischen und Englischen oder in einem beliebigen späteren Jahre abgelegt werden.

3. Das Prüfungszeugnis qualifiziert zur Unterrichtserteilung.

II. Abschnitt.

§ 51.

1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitte hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

Als Vorbedingungen erscheinen:

a) daß der Kandidat ein viertes Jahr auf der Universität oder der technischen Hochschule verblieben ist und dieses Jahr dem Studium der neueren Sprachen gewidmet hat,

b) daß der Kandidat in diesem Jahre seines akademischen Studiums oder in früheren Semestern je eine ordentliche Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und Geschichte der Philosophie besucht hat,

c) daß der Kandidat den ersten Prüfungsabschnitt sowohl aus der romanischen als aus der englischen Philologie bestanden hat,

d) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus der modernen Philologie (§ 52).

3. Der Nachweis über das vorgeschriebene akademische Studium sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch Vorlage eines Abgangszeugnisses von der Universität oder der technischen Hochschule zu erbringen.

§ 52.

1. Die Wahl des Themas im einzelnen hängt zunächst von der freien Bestimmung der Kandidaten ab; übrigens werden alljährlich im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Themen bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten.

2. Jeder Kandidat verpflichtet sich, das gewählte Thema selbständig und ohne Beihilfe eines anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Arbeit beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

3. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.

4. Dieselbe ist durchweg, beziehungsweise mindestens im Umfange eines Druckbogens, in französischer oder englischer Sprache abzufassen.

5. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden. Diesen Arbeiten ist, wenn sie nicht schon in französischer oder englischer Sprache verfaßt sind, eine französische oder englische Bearbeitung (je nach ihrem Gegenstande) in dem in Ziffer 4 angegebenen Umfange beizufügen.

§ 53.

Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens vier Mitgliedern gebildet, welche sämtlich öffentliche Lehrer sind und die romanische und englische Philologie, die Philosophie und die Pädagogik vertreten.

§ 54.

1. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

2. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch-richtige Durchführung oder die nötige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell

unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Teilnahme an der weiteren Prüfung nicht zugelassen und hat derselbe somit den gesamten II. Abschnitt für dieses Jahr nicht bestanden.

3. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

§ 55.

1. Die mündliche Prüfung beginnt mit:

a) einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit; hierauf haben die Kandidaten einzeln,

b) Beweise ihrer Kenntnisse im Altfranzösischen und Altenglischen, in historischer, französischer und englischer Grammatik, sowie in altfranzösischer und alt- und mittelenglischer Literatur (Rolandslied, Aucassin et Nicolete, Beowulf, Chaucer),

c) Beweise ihrer Kenntnisse in der Theorie und Geschichte der Pädagogik, sowie

d) Beweise ihrer Kenntnisse in der Geschichte der neueren Philosophie (vorzüglich der französischen und englischen Philosophie) abzulegen, ferner erhalten die Kandidaten Gelegenheit:

e) in einem praktischen Examen an einer der Münchener Mittelschulen ihre didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

2. Bei der mündlichen Prüfung aus a)—d) treffen auf jeden Kandidaten durchschnittlich zwei Stunden; zur Erprobung unter e) wird $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde die Regel bilden.

§ 56.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird die wissenschaftliche Arbeit nebst Kolloquium dreifach, alle übrigen Prüfungsgegenstände je einfach in Anschlag gebracht.

3. Bedeutung der Prüfungsnoten.

§ 57.

1. Die Kandidaten, welche in beiden Abschnitten je die Note I oder II erhalten haben, erscheinen hienach zur Verwendung in allen Klassen der humanistischen und technischen Mittelschulen qualifiziert; die Kandidaten, welche in einem Abschnitte die I. oder II. und in einem anderen die III. Note erlangt haben, können demgemäß nur bei dem Mangel der zuerst

erwähnten Kandidaten in allen Klassen der humanistischen Gymnasien, an Industrieschulen, sowie sechsklassigen Realschulen verwendet werden; die Note III in beiden Abschnitten befähigt den Kandidaten nur zur Verwendung an Progymnasien und in den unteren Klassen der Realschulen.

2. Nach der Qualifikation in der Praxis verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

D. Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie an technischen Mittelschulen.

§ 58.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums,

b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmungen.

2. Von den drei Jahren akademischen Studiums sind mindestens zwei Jahre dem Studium der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie zuzuwenden.

Außerdem ist der Besuch

a) einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und

b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der zweiten Sektion der philosophischen Fakultät geboten.

3. Der Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare einschließlich des Nachweises über sittliches Verhalten während dieser Zeit wird durch ein Abgangszeugnis erbracht.

§ 59.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens fünf Mitgliedern gebildet und zwar in der Regel aus je einem Vertreter der deutschen Sprache, der deutschen Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und der Pädagogik.

2. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 60.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) die Darstellung eines Abschnittes der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte,

c) die Bearbeitung von Aufgaben aus der Geographie.

2. Zur Anfertigung des Aufsatzes unter Ziff. 1 lit. a wird eine Zeit von 5 Stunden, für die zwei übrigen Prüfungsaufgaben eine Zeit von je 4 Stunden gegeben.

§ 61.

1. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat

a) seine Kenntnisse in der deutschen Grammatik sowie in der Literaturgeschichte, besonders seine Bekanntschaft mit den Hauptwerken der zweiten klassischen Periode,

b) seine Vertrautheit mit der allgemeinen Geschichte und

c) seine Kenntnisse in der allgemeinen Geographie, Völker- und Länderkunde, sowie seine Fertigkeit in der Behandlung und Anwendung der Hilfsmittel des geographischen Unterrichtes darzuthun,

d) seine Kenntnisse in der Pädagogik und deren Geschichte nachzuweisen.

Endlich wird den Kandidaten Gelegenheit gegeben

e) in einem praktischen Examen an einer technischen Mittelschule Münchens ihre didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich 2 Stunden zu verwenden; zur Erprobung unter e) wird $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde die Regel bilden.

§ 62.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird jede der drei schriftlichen Arbeiten einfach und die Leistung in der mündlichen Prüfung dreifach in Anschlag gebracht.

§ 63.

1. Den Kandidaten, welche in der Prüfung die Note I oder II erhalten haben, steht es frei, in einem der kommenden Jahre ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichen Leistungen durch eine besondere (zweite) Prüfung zu beweisen.

2. Die Anmeldung hiezu hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

3. Mit der Anmeldung ist eine freie wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der germanischen Philologie oder der Geschichte oder der Geographie einzureichen.

4. Jeder Kandidat ist verpflichtet, das gewählte Thema selbständig und ohne Beihilfe eines anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Abhandlung beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

5. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.

6. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden.

7. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens fünf Mitgliedern gebildet und zwar regelmäßig aus je zwei öffentlichen Lehrern der deutschen Sprache und Geschichte sowie einem öffentlichen Lehrer der Geographie.

8. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

9. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch-richtige Durchführung oder die nötige Tiefe des Inhalts aberkannt, oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Teilnahme an der weiteren Prüfung (Ziffer 11) nicht zugelassen und hat derselbe somit die gesamte besondere (zweite) Prüfung für dieses Jahr nicht bestanden.

10. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

11. Die weitere Prüfung ist eine mündliche und besteht in

a) einem Kolloquium über das für die Abhandlung gewählte Gebiet des Spezialstudiums,

b) einem Nachweise umfassender Kenntnisse der Gesetze der deutschen Sprache sowie genauer Bekanntschaft mit dem Mittelhochdeutschen und mit der zur Schullektüre geeigneten Literatur beziehungsweise der allgemeinen Geschichte oder der Geographie, je einschließlich der Quellen und Hilfsmittel.

12. Auf diese Prüfung ist durchschnittlich $1^1/_2$ Stunden zu verwenden.

13. Über das Bestehen der gesamten Prüfung wird ein eingehendes Zeugnis ausgestellt.

14. Die Kandidaten, welche die besondere Prüfung bestanden haben, erscheinen hienach — vorbehaltlich der Qualifikation in der Praxis — als vorzugsweise geeignet zur Verwendung an einem Realgymnasium oder an einer Industrieschule.

E. Prüfung für den Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften.

§ 64.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, oder einer Industrieschule (chemisch-technische Abteilung) und zwar hier mit Note 1 in Chemie und Mineralogie.

b) mindestens dreijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens vier Semester dem Studium der Naturwissenschaften zugewendet sein.

3. Der Nachweis des Besuches einer Universität oder technischen Hochschule sowie des sittlichen Verhaltens während dieser Zeit wird durch ein Abgangszeugnis erbracht.

§ 65.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens sechs Mitgliedern gebildet und zwar in der Regel aus je einem öffentlichen Lehrer der Zoologie, der Botanik, der Mineralogie, der Chemie und der Physik, sowie einem öffentlichen Lehrer, bestimmt zur Zensur des deutschen Aufsatzes.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 66.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, welches den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) Fragen aus der Mineralogie und Geognosie,

c) Fragen aus der Botanik,
d) Fragen aus der Zoologie,
e) Fragen aus der Experimentalphysik,
f) einfachere Fragen aus der allgemeinen Chemie.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von fünf Stunden, für die übrigen fünf Prüfungsgegenstände eine Zeit von je drei Stunden gegeben.

3. Kandidaten, welche bereits die Lehramtsprüfung aus der Chemie und Mineralogie bestanden haben, können nach Wunsch unter Anrechnung der früher erhaltenen Noten von der Fertigung des deutschen Aufsatzes und der Beantwortung von Fragen aus der Mineralogie und Geognosie, der Experimentalphysik und der allgemeinen Chemie entbunden werden.

§ 67.

1. In der mündlichen Prüfung haben die Kandidatenunter anderem einzeln

a) den Nachweis genügender Sicherheit im Bestimmen von Mineralien, Pflanzen und Tieren zu liefern und

b) in einem Examen an einer technischen Mittelschule Münchens ihre didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich drei halbe Stunden zu verwenden; zur Erprobung unter b) wird $^1/_4$ $^1/_2$ Stunde die Regel bilden.

§ 68.

1. Bei Feststellung der Gesamtnote sind die schriftlichen Arbeiten aus der Mineralogie und Geognosie, der Botanik und der Zoologie je zweifach, jene aus der Experimentalphysik und der allgemeinen Chemie, sowie der deutsche Aufsatz je einfach, dann die Leistung in der mündlichen Prüfung je dreifach in Ansatz zu bringen.

2. Nach dem im deutschen Aufsatze dokumentierten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesamtnote eintreten lassen.

§ 69.

1. Für Kandidaten anderer Hauptfächer, welche an humanistischen Anstalten den Unterricht in der Naturkunde erteilen wollen, empfiehlt sich, an der mündlichen Prüfung aus Botanik, Zoologie und Mineralogie teilzunehmen (§ 67); die Erprobung der didaktischen Geschicklichkeit erfolgt hier vor Schülern eines humanistischen Gymnasiums Münchens.

2. Die betreffenden Kandidaten erhalten hierüber ein Zeugnis, das für die Übertragung des Unterrichtes der Naturkunde, beziehungsweise des Unterrichtes in Botanik und Zoologie besondere Würdigung findet.

3. Diese Prüfung kann vor Antritt eines Lehramtes oder in den ersten vier Jahren nach der Anstellung als Gymnasial- beziehungsweise Studienlehrer abgelegt werden; sie kann nach Wunsch des Kandidaten auf Botanik und Zoologie beschränkt werden.

F. Prüfung für den Unterricht im Zeichnen und Modellieren.

§ 70.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines Progymnasiums oder einer sechskursigen Realschule oder der Nachweis erfolgreichen Besuches von mindestens sechs Klassen eines Real- oder humanistischen Gymnasiums,

b) ein vierjähriges Studium an einer Kunstgewerbeschule, einer Akademie der bildenden Künste oder einer technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den vorbezeichneten vier Jahren muß mindestens eines und zwar zum Zwecke der Ausbildung im Zeichnen an einer technischen Hochschule zugebracht sein.

§ 71.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens sechs Vertretern der beteiligten Fächer und einem Lehrer, bestimmt zur Zensur des deutschen Aufsatzes, gebildet.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung ist eine schriftliche (graphische) und eine mündliche.

§ 72.

1. Die schriftliche (graphische) Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) drei Aufgaben aus dem Linearzeichnen, welche den Anwendungen der darstellenden Geometrie entnommen sind,

c) eine Aufgabe aus dem Bauzeichnen,
d) zwei Aufgaben aus dem Ornamentenzeichnen (Zeichnen nach dem Runden, Komponierung eines Ornamentes),
e) zwei Aufgaben aus dem Figurenzeichnen (Ausführung einer antiken Büste, Umriß einer ganzen Figur nach gegebenem Modelle),
f) eine Aufgabe aus dem Modellieren (Anfertigung eines Modells nach einer Zeichnung),
g) eine Aufgabe aus dem Aquarellieren.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von fünf Stunden gegeben; die Zeit zur Bearbeitung der anderen Aufgaben wird auf denselben vermerkt und ist am Beginne der Bearbeitung zu verkünden.

§ 73.

1. Die mündliche Prüfung besteht aus:
a) der Beantwortung einiger Fragen aus der Kunstgeschichte,
b) der Beantwortung einiger Fragen aus dem Gebiete des Zeichenunterrichtes, welche sich an eine von dem Kandidaten in bestimmter Zeit nach gegebenem Thema angefertigte Skizze (Zeitskizze) anschließen,
c) der Erprobung der Befähigung zum methodischen Unterrichte unter Demonstration mittels Tafel vor Schülern einer Münchener Mittelschule.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich für a) und b) zusammen $^3/_4$ Stunden, für c) $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde zu verwenden.

§ 74.

1. Zur Feststellung der Gesamtnote werden die sieben Gegenstände der schriftlichen (graphischen) Prüfung (§ 72) je zweifach, das Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 73) einfach in Anschlag gebracht.
2. Nach dem im deutschen Aufsatz dokumentierten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesamtnote eintreten lassen.

G. Prüfung für den Unterricht in den Handelswissenschaften.

§ 75.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:
a) das Absolutorium entweder einer anerkannten Handels-

schule oder einer sechsklassigen Realschule und das Absolutorium der Handelsabteilung einer Industrieschule,

b) einjähriges Studium an einer technischen Hochschule oder einer Universität nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung,

c) Praxis in einem kaufmännischen Geschäfte von mindestens einem, hiezu ausschließlich zu verwendenden Jahre.

2. Im einzelnen ist der Besuch mindestens je einer ordentlichen Vorlesung der Nationalökonomie, der Geschichte und der Handelsgeographie nachzuweisen.

§ 76.

1. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und zwar regelmäßig je einem öffentlichen Lehrer der Handelswissenschaften, der Nationalökonomie, der Geschichte und der Geographie, zweier Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes, dann eines Lehrers, bestimmt zur Zensur des deutschen Aufsatzes.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 77.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) Handelsgeographie und Handelsgeschichte,

c) kaufmännische Arithmetik und Algebra, einschließlich der Maß-, Münz- und Gewichtskunde, sowie der Waren- und Wechselkalkulation,

d) Buchhaltung (zwei Fragen) in Verbindung mit kaufmännischer Korrespondenz,

e) Handelsrecht mit Wechsellehre,

f) Nationalökonomie, einschließlich des Bank- und Versicherungswesens.

2. Zur Anfertigung der deutschen Aufsatzes (lit. a) wird eine Zeit von fünf Stunden, für die Handelsgeographie und Handelsgeschichte (lit. b), dann für die kaufmännische Arithmetik und Algebra (lit. c), sowie für jede einzelne Frage aus der Buchhaltung und der kaufmännischen Korrespondenz (lit. d)

eine Zeit von je vier, für die übrigen Prüfungsgegenstände eine solche von je drei Stunden gegeben:

§ 78.

1. In der mündlichen Prüfung haben die Kandidaten einzeln

a) über ein mindestens 24 Stunden zuvor bestimmtes Thema aus dem Gebiete der Handelswissenschaften einen freien Vortrag zu halten,

b) im Anschlusse hieran einem Examen über den Inhalt des Vortrages und die sämtlichen Gegenstände der schriftlichen Prüfung sich zu unterziehen und

c) ihre didaktische Geschicklichkeit vor Schülern einer technischen Mittelschule Münchens zu erproben.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten (lit. a und b) ist durchschnittlich eine Stunde zu verwenden; für die Erprobung unter lit. c) bildet $^1/_4$ - $^1/_2$ Stunde die Regel.

§ 79.

1. Zur Feststellung der Gesamtnote werden das Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 78) dreifach, der deutsche Aufsatz und die Buchhaltung mit kaufmännischer Korrespondenz (§ 77 Abs. 1 lit. a und d) je zweifach, die übrigen Gegenstände der schriftlichen Prüfung (§ 77 Abs. 1 lit. b, c, e, f) je einfach in Anschlag gebracht.

2. Nach dem im deutschen Aufsatz dokumentierten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesamtnote eintreten lassen.

In Betreff der Einrichtung von pädagogischen Seminarien für die Lehramtskandidaten der philologisch-historischen Fächer ist vom Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten am 2. Februar 1897 folgende Entschließung ergangen:

Im Vollzuge des § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1895*) werden nachstehend die Bestimmungen über die Einrichtung der pädagogischen Seminarien für die Lehramtskandidaten der philologisch-historischen Fächer veröffentlicht.

*) Siehe o. S. 108.

Hiebei wird bemerkt, daß pädagogische Seminarien zunächst abgehalten werden:

am Wilhelms-Gymnasium in München,
am alten Gymnasium in Würzburg,
am humanistischen Gymnasium in Erlangen,
am alten Gymnasium in Regensburg und
am humanistischen Gymnasium in Neuburg a/D.*)

Bestimmungen über die Einrichtung

der pädagogischen Seminarien für die Lehramtskandidaten der philologisch-historischen Fächer.

§ 1.

Gemäß § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1895 (M. Bl. f. K. u. Sch. A. S. 39) haben die Lehramtskandidaten der philologisch-historischen Fächer nach Ablegung des II. Prüfungsabschnittes einen pädagogisch-didaktischen Kurs (Seminar) von einjähriger Dauer an einem humanistischen Gymnasium zu besuchen.

Jene Kandidaten, welche nach Ablegung des II. Prüfungsabschnittes ihrer Militärpflicht genügen oder sonst von der Teilnahme am Seminarkurse abgehalten sind, haben den Seminarbesuch im darauffolgenden Jahre nachzuholen.

§ 2.

Die pädagogischen Seminarien haben den Zweck, die Kandidaten auf der Grundlage theoretischer Unterweisung mit den Aufgaben der pädagogischen Praxis möglichst allseitig bekannt zu machen und zu selbständiger Wirksamkeit als Lehrer auszubilden.

§ 3.

Die humanistischen Gymnasien, an denen pädagogische Seminarien abgehalten werden, bestimmt das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Seminarkurse finden alljährlich statt, beginnen alsbald nach Beendigung des II. Abschnittes der Prüfung für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern und dauern bis zum Schlusse des Schuljahres.

Die Zahl der Teilnehmer an einem Kurse soll in der Regel nicht über sechs betragen.

---

*) Hiezu kamen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die humanistischen Gymnasien Neustadt a. d. H. und Straubing.

Auf Ansuchen werden den Kandidaten im Falle der Bedürftigkeit für die Dauer des Kurses Stipendien aus Staatsfonds nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bewilligt.

§ 4.

Die Gesuche um Zuteilung zu einem Kurse sind sofort nach dem Bestehen des II. Prüfungsabschnittes bei dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

In den Gesuchen können die Wünsche der Kandidaten hinsichtlich des Ortes, für welchen sie die Zulassung beantragen wollen, dargelegt werden; auf solche Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

Wird um Verleihung eines Stipendiums nachgesucht, so ist dem Gesuche ein amtliches Vermögenszeugnis beizufügen.

§ 5.

Das Kgl. Staatsministerium entscheidet über die Zuteilung zu einem Kurse und gibt den Tag und Ort der Anmeldung hiezu durch Einzelentschließungen bekannt.

Nachträgliche Zuteilung zu einem Kurse erfolgt nur, wenn sie durch gewichtige Ursachen begründet werden kann.

§ 6.

Der Rektor des betreffenden Gymnasiums ist zugleich der Vorstand und Leiter des Seminars. Zur Abhaltung der Kurse hat er einen Lehrer der Anstalt beizuziehen, dessen Name dem Kgl. Staatsministerium vorher zur Anzeige zu bringen ist. Dieser Lehrer hat sich in besonders umfassender Weise an der Leitung des Kurses zu beteiligen und erforderlichen Falles als Stellvertreter des Vorstandes zu fungieren.

§ 7.

Der Seminarvorstand und der Seminarlehrer haben gemeinschaftlich die theoretische und praktische Einführung der Kandidaten in den Lehrberuf vorzunehmen.

Als Mittel hiezu dienen:

a) theoretische Belehrung durch Besprechungen und Vorträge,
b) vorbildlicher Unterricht,
c) eigene Unterrichtserteilung seitens der Kandidaten.

Die Durchführung dieser drei Hauptaufgaben ist nach einem einheitlichen Verfahren und in steter gegenseitiger Wechselbeziehung

zu bethätigen und wird durch eine angemessen ausgestattete Bibliothek gefördert.

§ 8.

Über alle Vorgänge während eines Seminarkurses sollen die Kandidaten sich Rechenschaft ablegen durch ein regelmäßig geführtes Tagebuch, welches zeitweise auch von dem Vorstande oder dem Seminarlehrer eingesehen werden kann.

§ 9.

Theoretische Belehrung erhalten die Seminaristen durch Besprechungen und Konferenzen, die während der ganzen Dauer des Kurses mit Ausnahme der Ferien in jeder Woche durchschnittlich mindestens einmal unter der Leitung des Vorstandes oder auch des Seminarlehrers stattfinden. Hiezu haben mit Genehmigung des Vorstandes die übrigen Lehrer der Anstalt Zutritt.

Gegenstände dieser Besprechungen und Konferenzen sind:

a) Vorträge des Vorstandes und des Seminarlehrers über die Hauptgrundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre und ihre Anwendung auf die höheren Mittelschulen, dann über die Methodik der einschlägigen Lehrfächer unter Hinweis auf Literatur und Unterrichtsmittel sowie auf die neuere, insbesondere bayerische Schulgesetzgebung; Besprechung der wichtigsten pädagogischen Richtungen und ihrer Vertreter;

b) Berichte der Kandidaten über ihre beim Hospitieren gemachten Beobachtungen und kürzere Referate derselben pädagogischen und schultechnischen Inhalts. Hiebei ist gleichzeitig Übung der Kandidaten in freiem Vortrage und Bekanntmachung derselben mit der Seminarbibliothek anzustreben;

c) Vorbereitung der Kandidaten für ihre eigene Lehr- und Erziehungsthätigkeit und Kritik der letzteren sowie der pädagogischen Schlußarbeiten.

Die Einrichtung dieser Besprechungen und Konferenzen im einzelnen bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

Über die Konferenzen haben die Kandidaten abwechselnd auf Grund der in ihr Tagebuch eingetragenen Notizen das Protokoll zu führen und sind hiebei zu klarer Hervorhebung der Hauptgesichtspunkte sowie zu gewandter Darstellung anzuleiten.

§ 10.

Vorbildlichen Unterricht erhalten die Kandidaten durch Hospitieren, d. h. durch den Besuch von Unterrichtsstunden zunächst des Seminarvorstandes oder des Seminarlehrers, später nach dem Ermessen des Vorstandes auch anderer von ihm bezeichneten Klaß- und Fachlehrer.

Auf die leitenden Gesichtspunkte, welche hiebei in Betracht kommen, werden die Kandidaten sowohl vor als nach dem Hospitieren hingewiesen. Außerdem haben sie über ihre eigenen hiebei gemachten Beobachtungen in planmäßig geordneter Darstellung Bericht zu erstatten.

Das Hospitieren hat während eines angemessenen Zeitraumes anzudauern und sich vorzugsweise auf die unteren und mittleren Klassen zu erstrecken. Die Zahl der in einer Woche zu besuchenden Unterrichtsstunden soll nicht über 15 betragen.

§ 11.

Die Übung erhalten die Kandidaten durch eigene Unterrichtserteilung. Die letztere beginnt frühzeitig und zwar zunächst in der Klasse des Seminarlehrers, sodann findet sie auch in anderen beim Hospitieren besuchten Klassen statt; sie erstreckt sich auf die von den Kandidaten vertretenen Unterrichtsgegenstände und hat sich dem Lehrgange der einzelnen Klassen organisch einzufügen.

Besondere Anweisung durch den Vorstand oder den Seminarlehrer eventuell im Benehmen mit den Lehrern der beteiligten Klassen, sowie sorgfältige, je nach Bedürfnis auch schriftliche Vorbereitung seitens des Kandidaten gehen voraus.

Der Unterrichtserteilung *eines* Kandidaten wohnen in der Regel auch die übrigen bei, jedenfalls der Seminarvorstand oder der Seminarlehrer und von den Anstaltslehrern jedesmal derjenige, dessen Klasse herangezogen ist.

Die eingehende Kritik erfolgt in thunlichster Bälde unter Mitwirkung sämtlicher bei der Unterrichtserteilung anwesenden Lehrer und Kandidaten.

Die Zahl der auf die Unterrichtserteilung zu verwendenden Wochenstunden bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer.

Gegen Schluß des Kurses sollen die Seminaristen auch Gelegenheit zu selbständiger Unterrichtserteilung auf einem kleinen, in sich abgeschlossenen Unterrichtsgebiete erhalten. Der Umfang wird vom Seminarvorstande bestimmt, Kontrolle übt der betreffende Lehrer, zeitweise auch der Vorstand.

In Notfällen z. B. bei Erkrankung eines Anstaltslehrers können die Kandidaten unter Aufsicht des Rektors auch zu vorübergehender Aushilfe herangezogen werden.

Die zuhörende, gegebenenfalls auch aktive Teilnahme der Seminaristen an den Sitzungen des Lehrerrates hängt von der Bestimmung des Rektors ab. Die Kandidaten haben über diese Verhandlungen Amtsverschwiegenheit zu beobachten, worauf sie bei Beginn des Kurses durch Handgelübde zu verpflichten sind.

Einzelne Korrekturen und Zensuren von Schülerarbeiten können den Kandidaten zum Zwecke ihrer didaktischen Ausbildung zugewiesen werden. Auch haben sie bei der Überwachung der Schüler während der Pausen mitzuwirken und den Schulfeierlichkeiten beizuwohnen.

Überhaupt wird der Seminarvorstand es sich angelegen sein lassen, die Kandidaten einerseits in ein kollegiales Verhältnis zu der Lehrerschaft des Gymnasiums zu setzen, andererseits sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe zur Erweiterung ihres Fachwissens in Bezug auf die Gegenstände des Unterrichtes anzuhalten.

§ 12.

Angemessene Zeit vor Schluß des Kurses hat jeder Seminarist eine größere pädagogische Arbeit einzuliefern, welche ein mit dem Seminarvorstand und dem Seminarlehrer vereinbartes und mit dem Seminarbetrieb zusammenhängendes Thema behandelt, von dem Vorstand oder Seminarlehrer schriftlich beurteilt und in den Sitzungen des Seminars besprochen wird.

§ 13.

Spätestens vier Wochen nach Schluß eines Kurses hat der Vorstand des Seminars über den Verlauf und das Ergebnis des Kurses auf Grund der von ihm und dem Seminarlehrer gemachten Beobachtungen und Erfahrungen an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einen Bericht zu erstatten, in welchem insbesondere auch die Qualifikation der zugelassenen Kandidaten sorgfältig zu würdigen und denselben eine allgemeine Befähigungsnote nach einem der Prädikate: sehr gut — gut — genügend — ungenügend auszustellen ist. Dem Berichte sind die pädagogischen Schlußarbeiten der Seminaristen mit dem Urteile des einschlägigen Seniors beizulegen.

§ 14.

Über den Besuch des Seminarkurses wird jedem Kandidaten im Falle entsprechenden Erfolges durch das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein Zeugnis nach dem in der Beilage X angefügten Muster ausgestellt.

Beilage X.

Befähigungs-Zeugnis.

Der Lehramtskandidat der Philologie Herr

. . . . . ,

geboren am . . . . . zu . . . . . K. Bezirksamts . . . . . , ... Konfession hat nach Ablegung des I. und II. Abschnittes der Prüfung für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern an dem pädagogisch-didaktischen Seminarkurse, welcher in der Zeit vom . . . . . bis zum Schlusse des Schuljahres . . . . am Kgl. . . . . Gymnasium in . . . . . abgehalten worden ist, mit . . . . . Erfolge teilgenommen und hiemit den bestehenden Vorschriften über die Erlangung einer Lehrbefähigung an einem humanistischen oder Real-Gymnasium nach Maßgabe des Prüfungszeugnisses vom . . . . Genüge geleistet.

München, den . . . . . .

(L. S.)

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Für die geprüften Lehramtskandidaten ist von besonderer Wichtigkeit die Bekanntmachung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. Juni 1883 Nr. 4713 „die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten betr."

Dieselbe lautet:

Von Seite des genannten Kgl. Staatsministeriums ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß geprüfte Lehramtskandidaten, welche in den Bewerberlisten vorgemerkt sind, denen aber eine Verwendung im Lehramte noch nicht angewiesen werden konnte, sich verehelichten, ohne hiervon dem Kgl. Staatsministerium die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten. Wenn auch die Staatsdienstaspiranten der bezeichneten Kategorie eine förmliche dienstliche Verehelichungsbewilligung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nicht beizubringen haben, so ist doch in Ansehung derselben in Ziffer 1 der Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1868 „Die Verehelichung der Staatsdienstaspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr." (Reg.-Bl. 168 Seite 1611) die Vorschrift enthalten, daß alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Übertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Aspiranten vorgemerkten Personen vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie als Aspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Verehelichungs-Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten haben.

Aus Anlaß der gemachten Erfahrungen werden deshalb die Beteiligten zur genauen Einhaltung dieser Vorschrift mit dem Bemerken angewiesen, daß im Falle der Außerachtlassung derselben in Zukunft unnachsichtlich von der Bestimmung der in Ziff. 3 erwähnten Ministerialbekanntmachung Gebrauch gemacht werden müßte, wonach Personen, welche unter Nichtbeachtung der angeführten Vorschrift eine Ehe schließen, sofort aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen sind.

Zugleich werden im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern die mit der Ausstellung von distriktspolizeilichen Verehelichungs-Zeugnissen befaßten Behörden auf die ihnen durch Ziff. 19 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868 zum Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April desselben Jahres auferlegten Verpflichtung aufmerksam gemacht, daß sie der betreffenden Disziplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses Nachricht zu erteilen haben, wenn Staatsdienstaspiranten gelegentlich der diesbezüglichen Verhandlungen nicht darzuthun vermögen, daß sie den wegen Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1883 S. 137—139.)

Register.

Abgangsprüfung an den Progymnasien 98.
a) schriftlicher, b) mündlicher Teil 102.
Absolutorium s. Gymnasialabsolutorium 50.
Absolventen bezw. Abiturientenkommers 59.
Abweisung vom Studium an einer humanistischen Lehranstalt 43.
Allerhöchste Verordnungen
a) die Schulordnung für die human. Gymn. betr. 1.
b) die Einrichtung der Progymn. u. Lateinschulen betr. 97.
Allgemeine Anordnungen didaktischer und disziplinärer Natur 71.
Allgemeine Versammlung der Lehrer, Antrag hierauf 71.
Alphabetische Ordnung der Schülernamen im gedruckten Jahresberichte 48.
Alter, das vorgeschriebene, zum Eintritt
a) in die unterste Klasse 36.
b) in eine höhere 37 u. 62.
Altersdispense
a) bei Neuaufnahmen 36.
b) Fortwirkung ders. bei regelm. Fortgang d. Studien 36.
c) im Falle der Dispensation von den Folgen des § 39 43.
Alumnate, innere Einrichtungen 75.
Amtsarzt, Beiziehung desselben in hygienischen Fragen 69.
Amtsverschwiegenheit über die Verhandlungen der Absolutorial-Prüfungen 42 und 59.
Anerkennung gleichmäßige der Reifezeugnisse 55 u. 57.
Anfang des Schuljahres 37.
Anmeldungen zur Aufnahme 32.
Anzahl a) der Schüler in den einzelnen Klassen 5.
b) der von den Lehrern zu übernehmenden Lehrstunden 70, 101 u. 103.
Arithmetik als Pflichtfach 8.
— Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen 20.
Assistenten, Zuweisung derselben, Pflichtstundenmaß 69 u. 70.
— als Mitglieder des Lehrerrates 71.

Aufgaben des Lehrerrates im einzelnen 71.
— für die Abgangs- und Absolutorialprüfung 102 u. 50.
Aufnahme a) Anmeldungen hiefür 32.
b) während des Schuljahres 36.
c) der von einem nichtbayer. Gymnas. kommenden 32.
d) dimittierter Schüler 65.
Aufnahmsprüfungen
a) der in die unterste Klasse eintretenden Schüler 37.
b) Privatstudierender 62.
Aufsatz, Auswahl desselben beim Gymnasialabsolutorium 51.
Aufsicht a) beim schriftlichen Teil des Absolutoriums 51.
b) über die Schüler beim Gottesdienste 39.
c) über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler 68.
Aushilfe der Lehrer bei Erkrankung eines Kollegen 70.
Austausch der Jahresberichte und Programme 49.
Austritt eines Schülers kurz vor Jahresschluß 45.
— Anzeige bei der Lokalschulinspektion 32.
Austrittszeugnisse, Taxen für dieselben 46.
Auswärtige Schüler, Aufsicht über dieselben 68.
Auswahl a) des deutschen Aufsatzes bei der schriftl. Abs.-Prfg. 51.
b) der Schriftsteller bei der mündl. Abs.-Prfg. 53.
Autoren lateinische und griechische 16—18.

Bayerische Geschichte, Behandlung derselben 22.
Beaufsichtigung des Gesang- und Musikunterrichtes 30.
Befreiung a) von der Entrichtung des Schulgeldes 5—8.
b) von der mündlichen Abs.-Prfg. 52.
Beginn a) des Schuljahres, des zweiten Semesters 37 u. 38.
b) des Unterrichtes in den Monaten Dezember—Januar 8.
c) der schriftl. und der mündl. Abs.-Prfg. 50 u. 53.
Bekanntgabe
a) der auf die Jahresschlußberichte erfolgenden M.-E. 73.
b) des Ergebnisses der Abs.-Prfg. 59 u. 61.
Beratung über die Gegenstände u. d. Gang d. Unterrichtes 68.
Bericht der Vorstände d. Gymnasien a. Schlusse d. Schuljahres 72.
Berufung a) des Lehrerrates 71.
b) gegen dessen Beschlüsse bei der Dimission 65.
Bescheidung der Jahresschlußberichte 72.
Beschlußfassung des Lehrerrates a) im allgemeinen 71.
b) bei einem Dimissionsfall 65.
Besuch des Gottesdienstes.
a) an Sonn- und Feiertagen 39.
b) an Werktagen 39.
Unterrichtes durch den Rektor 68.
Betrag des Schulgeldes 5.

Beurlaubung von Anstaltslehrern 69.
Brüder s. Ermäßigung des Schulgeldes 7.

Chrestomathie poetische 15.
Chronik (kurze) der Anstalt im gedruckten Jahresberichte 48.

Definitive Aufnahme 37 u. 63.
Deutscher Aufsatz 13 u. 51.
Deutsche Geschichte 22.
Deutsche Sprache a) als Pflichtfach 8.
b) Zahl der wöchentlichen Lehrstunden 9.
c) Gliederung und Gang des Unterrichtes 10.
Diktate a) im französischen Unterricht 18.
b) als Ersatz für das Lehrbuch nicht statthaft 31.
Diktieren, das a) von fortlaufenden Übersetzungen 16.
b) von umfangreichen Ergänzungen unzulässig 31.
Dimission, Beschlußfassung hierüber 65.
Dispense a) Alters 36.
b) der israelitischen Schüler vom Schulbesuche an Sabbathen 39.
c) von den Folgen des § 39 Abs. 6 d. Sch.-O. 43.
Disziplinarordnung 64.
Domizilveränderung der Eltern, s. Aufnahme während des Schuljahres 36.
Dresdner Konferenz deutscher Schulverwaltungsbeamten 55.

Einjährig-Freiwilligendienst 46.
— — Formular des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung 83.
Eintrag üb. d. Bestehen d. Aufnahmsprüfung i. d. Zeugnisse 2c. 63.
Eintritt in die erste Klasse 36.
— in eine höhere Klasse 37.
— aus dem Privatunterrichte 62.
Endgültige Aufnahme der probew. zugelassenen Schüler 37 u. 63.
Englische Sprache als Wahlfach 9.
— Grundsätze für Erteilung des Unterrichtes 30.
Entfernung von der Anstalt (Dimission) 65.
Entscheidung über das Vorrücken der Schüler 41.
Ergänzungsprüfung d. Absolv. der Realgymn. 64.
Ergebnis der Abs.-Prfg., Mitteilung desselben 59.
Erhebung des Schulgeldes 5.
Erkrankung von Lehrern s. Aushilfe 70.
Ermäßigung des Schulgeldes 7.
Eröffnung (feierliche) des Schuljahres 69.

Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten 76.
Exklusion (Ausschließung von sämtlichen Anstalten) 67.
Extraneer, Zulassung derselben zur Reifeprüfung 58.

Fach, Pflicht- und Wahl- 8.
Fastnachtsdienstag vom Unterrichte frei 38.
Ferienordnung 37.
Format des gedruckten Jahresberichtes 48.
Formular der Zeugnisse 77—84.
Fortschritte der Schüler in den einzelnen Pflichtfächern 45.
Französische Sprache als Pflichtfach 8.
— Lehrziel und Grundsätze bei der Erteilung 18.
Freihandzeichnen als Pflichtfach 8.
— Erteilung des Unterrichtes 28.
Freie Nachmittage 8.
— Vorträge in den 3 oberen Klassen 14.

Gang des Unterrichtes, Beratung hierüber 68.
Geburtsfest, Allerhöchstes Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten 38.
Geographie als Pflichtfach 8.
— Verteilung des Lehrstoffes 2c. 24.
Geometrie s. Mathematik 19.
Gesamtzahl der Schüler eines humanistischen Gymnasiums 4.
— der von den Lehrern zu übernehmenden Lehrstunden 70, 101 u. 103.
Gesang als Wahlfach 8.
— Beteiligung der Schüler 29.
— Beaufsichtigung desselben 30.
Geschichte als Pflichtfach 8.
— Verteilung des Lehrstoffes, Gang des Unterrichtes 22.
Gesundheitspflege, s. a. Amtsarzt 69 u. 74.
Gottesdienst, Aufsicht bei demselben 39.
Griechische Schrift, Einübung derselben 27.
— Sprache als Pflichtfach 8.
— Verteilung des Lehrstoffes, Klassikerlektüre 17.
Gymnasialabsolutorium I. Schriftlicher Teil 50.
II. Mündlicher Teil 53.
Gymnasial-Lehrer, -Professor 69.
Gymnasien humanistische, Zweck, Zahl derselben 4.

Handhabung der Schulzucht 64.
Hauptlehrer-Ordinarius der Klasse 69.
Hausaufgaben, Zahl und Korrektur derselben 40.

Hebräische Sprache als Wahlfach 8.
— Verteilung des Lehrstoffes 30.
Hilfsmittel bei Bearbeitung der schriftl. Prüfungsarbeiten 51.
Hospitanten 33.

Jahresbericht, gedruckter, Inhalt, Format desselben 48.
— schriftlicher 72.
Jahresschluß (feierlicher) 38 u. 69.
Jahreszeugnis, Inhalt und Fassung desselben 45.
— Formular 79.
Individualität der Schüler, Zensur hierüber 48.
Inländisch = dem deutschen Reiche angehörig s. Schulgeld 7.
Inskription, Anzeige des Ergebnisses 32.
Instruktionswesen, s. auch Nachhilfe 75.
Italienische Sprache als Wahlfach 8.
— Grundsätze bei Erteilung des Unterrichtes 30.

Kalligraphie als Pflichtfach 8.
— Grundsätze für Erteilung des Unterrichtes 27.
Kartenzeichnen in 3.—5. Klasse 24.
Karzerstrafe 64.
Kombinierung humanistischen und technischen Unterrichtes 99.
Kommissäre a) bei der mündlichen Absolutorialprüfung 53.
b) zur Beaufsichtigung des Gesang- und Musikunterrichtes 30.
Kommission a) zur Entscheidung über Schulgeld-Befreiung 7.
b) bei der Prüfung f. d. Übertritt d. 6. in d. 7. Kl. 41.
c) bei der Absolutorialprüfung 50.
Konferenz deutscher Schulverwaltungsbeamten in Dresden 55.
Kontrolle der häuslichen Arbeiten der Schüler 41.
— über Erfüllung der Schulpflicht 32.
Korrektur der Schul- und Hausaufgaben 40.
— der Prüfungsarbeiten beim Absolutorium 52.
Kreisregierung, Visitation hinsichtlich der räumlichen ꝛc. Verhältnisse der Gymnasien 74.

Lateinische Sprache als Pflichtfach 8.
— Lehrziel und Verteilung des Lehrstoffes, Klassiker 14.
Lateinschrift, die Kenntnis derselben bei der Prüfung in die 1. Klasse nicht erforderlich 27.
Latein-Schulen 98 u. 103.
Lehramtskandidaten, Verehelichung derselben 143.
Lehramt, Prüfungen für dasselbe 105—137.
Lehrattribute, Anträge auf Ergänzung ꝛc. derselben 71.
Lehrbücher, Wahl derselben, Anträge wegen Einführung ꝛc. 30.

Lehrerrat, Mitglieder, Aufgabe desselben, Berufung, Beschlußfassung 2c. 71.
Lehrgegenstände, Pflicht- und Wahlfächer 8.
Lehrpensa, Verteilung derselben 68.
Lehrziel der verschiedenen Klassen 10.
Leistungen der Schüler 45.
Lehrprogramm für den Physikunterricht in der 7. und 8. Klasse 85.
— des Turnunterrichtes 94.
Leitung der human. Gymnasien durch den Rektor 67.
— der Lehrerratssitzungen 71.
Liederbücher, Prüfung derselben vor der Benützung beim Unterrichte 29.
Linearzeichnen 28.
Logarithmentafeln, Benützung derselben beim Absolutorium 51.

Maifest mit musikalischen und deklamatorischen Vorträgen 39.
Maß der Kenntnisse bei der Aufnahmsprüfung in die 1. Kl. 37.
Mathematik als Pflichtfach 8.
— Verteilung des Unterrichtsstoffes s. a. Physik 19.
Maturitätsexamen s. Gymnasialabsolutorium.
Metrik, Erlernung der notwendigsten Gesetze derselben 15.
Mineralogie s. Naturkunde.
Ministerialkommissär s. Kommissär.
Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Abiturienten 59.
Mündliche Absolutorialprüfung s. Gymnasial-Absolutorium.
Musikunterricht als Wahlfach 8.
— Lehrziel, Beaufsichtigung desselben 30.

Nachzensur der schriftl. Prüfungsarbeiten beim Gymn.-Abs. 52.
Nachhilfe für Schüler 75.
Nachmittage schulfreie 8.
Naturkunde als Pflichtfach 8.
— Lehrziel und Lehrgang 25.
Notenprädikate, Zwischennoten 45.

Oberaufsicht über die Gymnasien 72.
Oberster Schulrat als fachmännisches Organ des Kultusministeriums 72.
Offiziersaspiranten, Eintritt derselben in die Armee 61.
Ordinariat einer Klasse, Übertragung desselben 70.
Orthographie, einheitliche 11.
Osterferien 38.
„ -Zeugnis-Taxen 46.

Parallelkurse, Teilung der Klassen 5.
Pfingstferien 38.
Pflege des religiösen Lebens an den Gymnasien 39.
Pflichtfächer 8.
Physik, Lehrprogramm für die 7. und 8. Klasse 85.
Privatlektüre der Schüler, Kontrolle hierüber 12.
Privatstudierende, besondere Vorschriften für dieselben 62.
— Zulassung derselben zur Absolutorial-Prüfung 63.
— Formular des Absolutorial-Zeugnisses 81.
Privatunterricht, möglichst zu beschränken 76.
— Bericht über den Umfang desselben 76.
— Erteilung durch die Lehrer 70.
Probeweise Aufnahme
a) bei der Aufnahme in die 1. Klasse 37.
b) der aus dem Privatunterrichte 63.
c) „ „ Lateinschulen eintretenden Schüler 99.
Professor, als ordentl. Lehrer für die wissenschaftl. Fächer 69.
Programme, wissenschaftliche 48.
— Austausch derselben 49.
Progymnasien, Einrichtung 97.
— Schulordnung derselben 101.
Prosodie und Metrik 15.
Protokolle über die Lehrerratssitzungen 72.
Prüfungen Aufnahms-, Zeit der Abhaltung 37.
Prüfungs-Kommission s. Kommission.
Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten 105—137.
— Vollzugsbestimmungen 105.
— Allgemeine Bestimmungen 108.
— Spezielle Bestimmungen 113.
— **für den Unterricht**
a) in den philolog.-histor. Fächern
I. Abschnitt 113.
II. Abschnitt. 115.
III. Bedeutung der Prüfungsnoten 118.
b) in der Mathematik und Physik
I. Abschnitt 118.
II. Abschnitt 120.
III. Bedeutung der Prüfungsnoten 122.
c) in den neueren Sprachen
I. Abschnitt 123.
Prüfung für die romanische Philologie 124.
Prüfung für die englische Philologie 124.
II. Abschnitt 126.
III. Bedeutung der Prüfungsnoten 128.

Prüfungsordnung für den Unterricht
d) **in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie an technischen Mittelschulen** 129.
e) **in den beschreibenden Naturwissenschaften** 132.
f) **im Zeichnen und Modellieren** 134.
g) **in den Handelswissenschaften** 135.

Regierung siehe Kreisregierung.
Reifezeugnis, gleichmäßige Anerkennung desselben 55.
Rektor, Vorstand des humanistischen Gymnasiums 67.
— , als stellvertretender Ministerialkommissär 50.
Rektoratsstrafen, Vormerkung derselben in den gewöhnlichen Schulzeugnissen 65.
Religionslehre als Pflichtfach 8.
— Erteilung des Unterrichts in derselben 10.
Religionslehrer, Stimmrecht desselben bei der Abs.-Prfg. 50.
— als Mitglied des Lehrerrates 71.
Repetenten, zur Zahlung des Schulgeldes anzuhalten 6.
Repetieren der Klasse, Dispensen 2c. 2c. 43.
Respizienten der Progymnasien als Regg.-Kommissäre 102.

Schließung, (feierliche) des Schuljahres 69.
Schluß des 1. und 2. Semesters 37 u. 38.
Schrift der Schüler, auf Reinlichkeit 2c. bes. zu sehen 27.
Schriftliche Abs.-Prfg. 50.
Schriftsteller und Schriftwerke, Auswahl derselben 16, 17.
Schularrest, 64.
Schulaufgaben, Zahl und Korrektur 40.
— , Vorlage derselben an das Rektorat 40.
Schulgeld, Entrichtung 2c. desselben 5.
Schuljahr, Beginn 37.
— , Aufnahme während desselben 36.
Schulwandkarten, Verzeichnis 24.
Schulzucht, Handhabung derselben 64.
Schwimmen als Wahlfach 8.
Semester siehe Schluß desselben.
Seminarien, innere Einrichtung 2c. 75.
— nachhelfender Unterricht 2c. 75.
— pädagogische f. d. Lehramtsk. d. philol.-hist. Fächer 137.
Separate Absolutorialprüfungen 60.
Sistierung des Vollzugs von Lehrerratsbeschlüssen 72.
Söhne von Anstaltslehrern, Befreiung derselben v. Schulgeld 7.
Sommersemester, Beginn 38.
Statistik des Unterrichtes 48.

Stenographie als Wahlfach 8.
— nach dem System Gabelsberger zu erteilen 29.
Stichentscheid des Votums des Ministerial-Kommissärs bei der Absolutorialprüfung 60.
Stimmengleichheit bei Fassung der Lehrerratsbeschlüsse 71.
Studienlehrer, Bezeichnung der ord. Lehrer an Lateinschulen 99.
Subrektor, Bezeichnung des Vorstandes an Lateinschulen 99.

Taxgebühren für Studienzeugnisse 46.
Termin bei der Anmeldung von Schülern 32.
Teubnersche Verlagsbuchhandl. Zentralstelle für den Austausch der Gymnasialprogramme 49.
Themata (deutsche) der drei oberen Klassen, im Jahresberichte anzuführen 48.
Turnen als Pflichtfach 8.
— Lehrprogramm 94.
Turnunterricht, Behandlung desselben, Dispensen 2c. 26.
Turnlehrer, Beiziehung ders. zu Lehrerratssitzungen 26.

Überspringen einer Klasse 43.
Übertragung eines Ordinariates 70.
Übertritt von Schülern
a) der Lateinschulen an ein Gymnasium od. Progym. 99.
b) der Latein- bezw. Realschulen an hum. Unterrichts-Anstalten 99.
Übertrittsprüfung von der 6. in die 7. Klasse 41.
Unredlichkeit u. deren Folgen bei der schriftl. Gym.-Abs.-Prfg. 52.
Unterricht in der heißen Jahreszeit 75.
Unterrichtsstatistik, siehe Statistik.
Unterrichtsfächer, Verteilung derselben 68.
Urkunde über die schriftl. und mündl. Abs.-Prfg. 50.
Urlaubserteilung an die Lehrer 69.
Urteil allgem. über Betragen, Fleiß u. Leistungen d. Schüler 45.
— über die Reife der Abiturienten 54.

Veranlassung, besondere zur Berufung des Lehrerrates 71.
Verbindungen-(Schüler) Unterdrückung derselben 66.
Vermerk-(Zeugnis) über ungenügende Leistungen 43.
Vermögenszeugnis bei den Gesuchen um Schulgeldnachlaß 77.
Verordnung Kgl. Allerh. die Sch.-O für d. hum. Gym. 1.
— Kgl. Allerh. die Sch.-O. f. d. Progym. u. Lat.-Schulen 97.
Verteilung der Unterrichtsfächer — siehe diese.
Verzeichnis der durchgenommenen Lehrpensa 48.
— der Lehrer im gedruckten Jahresberichte 48.

Veto suspensives des Minist.-Kommiss. beim Gym.-Abi. 60.
Visitationen (periodische) der humanistischen Gymnasien 72.
Vorlage von schriftl. Prüfungsarbeiten mit dem Jahresberichte 53.
— der Schulaufgaben s. diese.
Vormerkung der Rektoratsstrafen s. diese.
Vorrücken der Schüler in die nächsthöheren Klassen 41.
Vorsitz bei der Gymnasial-Absolutorial-Prüfung 50.
Vorstand des humanistischen Gymnasiums, des Progymnasiums und der Lateinschule 67, 97 und 99.
Votum des Vorstandes der Prüfungs-Kommission beim Absol. 60.

Wahl der Lehrbücher durch den Lehrerrat 71.
Wahlfächer 8.
Wechsel der Lehrbücher 31.
Weihnachtszeit, der Unterricht während derselben ausgesetzt 38.
Wiederaufnahme a) der Privatschüler 63.
b) dimittierter Schüler 65.
Wiederholung der Absolutorial-Prüfung 60.
Wörterbuch, darf bei der griechisch-deutschen Übersetzung in der Absolutorial-Prüfung benützt werden 51.

Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden 9.
— der Schüler einer Klasse 5.
Zeichnen als Pflicht- und als Wahlfach 8.
— Lehrziel und Unterricht 27.
Zensur über geistige Begabung u. Individualität der Schüler 48.
— der Prüfungsarbeiten bei d. Gymnas.-Absol.-Prüfg. 52.
Zeugnisformularien 77—84.
Zudrang von Schülern zu den humanistischen Studien 33.
Zweck a) der humanistischen Gymnasien 4.
b) der Progymnasien 97.
c) der Lateinschulen 98.
Zwischennoten, Ausschluß derselben im Jahreszeugn. 45.

Eduard Pohl's Verlag in München.

Abriß der deutschen Grammatik von Madel, Dr. Micheler, Dr. Reidelbach, Dr. Roth, Schöttl, Dr. Schultheiß, Dr. Stöckel, Fachlehrer für deutsche Sprache an den K. Kreisrealschulen in München. 7. Aufl. geb *M.* 1.20.

Lesebuch für höhere Lehranstalten. Herausgegeben von Madel, Dr. Micheler, Dr. Reidelbach, Dr. Roth, Schöttl, Dr. Schultheiß, Dr. Stöckel, Fachlehrern für deutsche Sprache an den K. Kreisrealschulen in München.

I. Teil. 1. und 2. Schuljahr. 4. Aufl. *M.* 3.—; geb. *M.* 3.50.
II. „ 3. „ 4. „ 3. „ *M.* 3.—; geb. *M.* 3 50.
III. „ 5. „ 6. „ 3. „ *M* 4.—; geb. *M.* 4.50.

Unser „Abriß der deutschen Grammatik" und „Lesebuch für höhere Lehranstalten" sind als Lehrmittel ministeriell gebilligt und bereits an sehr vielen bayerischen Mittelschulen eingeführt.

Die Familienstiftungen Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs, sowie die Stiftungen für Studierende an Schulen aller Art, für Fräuleins, Witwen und Waisen 2c. 2c. I. Teil *M.* 2.—, II.—IV. Teil à *M.* 5.—.

Miller, M., Zur Methodik des deutschen Unterrichts auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums. Preis *M.* 1.20.

— Lateinische Ferien-Aufgaben. Uebungsaufgaben mit Anmerkungen und Hinweisungen auf die Grammatik zur Selbstübung der Schüler. 1 Abteilung. Lehrstoff der I. bis V. Klasse des Gymnasiums. 4. Auflage. Mit Uebers. *M.* 2.80.

— Lateinische Ferien-Aufgaben. 2. Abteilung. Lehrstoff der VI. und VII. Klasse des Gymnasiums. 3. Aufl. Mit Uebers. Preis *M.* 1.60.

— Griechische Ferien-Aufgaben. Uebungsaufgaben mit Anmerkungen und Hinweisungen auf die Grammatik zur Selbstübung der Schüler. (1. Abteilung: Formenlehre. 2 Abteilung: Kasus und Satzlehre.) 2. Auflage. Beide Abteilungen in 1 Bande. Mit Uebers. Preis *M.* 3.—.

— Probe-Exemplare stehen auf Wunsch zu Diensten. —

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.

Verlag von **Theodor Hofmann** in **Gera**.

Aus deutschen Lesebüchern.

Dichtungen in Poesie und Prosa

erläutert für Schule und Haus.

Unter Mitwirkung namhafter Schulmänner herausgegeben von

K. u. W. Dietlein, Dr. O. Frick, Dr. H. Gaudig u. Fr. Polack.

Nachdem soeben die 4. Abteilung des V. Bandes vollständig erschienen ist, besteht das Werk nunmehr aus folgenden Teilen:

Erster Band. 4. Aufl. Erläuterungen von 425 Dichtungen f. d. Unterstufe. 558 S. geh. 4,50 Mk.; in Halbfrzbd. geb. 5,80 Mk.

Zweiter Band. 4. Aufl. Erläuterungen von 430 Dichtungen f. d. Mittelstufe. 738 S. geh. 5,50 Mk.; in Hlbfrzbd. geb. 7 Mk.

Dritter Band. 4. Aufl. Erläuterungen von 281 Dichtungen für die Oberstufe und die Mittelklassen höherer Schulen. Mit 2 Anhängen. I. Abriß der deutschen Poetik. II. Kurze Biographien der Dichter. 666 S. geh. 5,50 Mk.; in Halbfrzbd. geb. 7 Mk.

Vierter Band. Epische und lyrische Dichtungen erläutert für die Oberklassen der höheren Schulen und für das deutsche Haus. Herausgegeben von Dr. O. Frick und Fr. Polack.

I. Abteilung: Epische Dichtungen: Das Nibelungenlied. — Gudrun. — Parzival. — Der arme Heinrich. — Das glückhafte Schiff von Zürich. — Der Messias. — Der Heliand. — Hermann und Dorothea. — Reineke Fuchs. 2. Aufl. 480 S. geh. 4 Mk.; geb. 5,40 Mk.

II. Abteilung: Lyrische Dichtungen: Walther von der Vogelweide. — Das Volkslied. — Das evangelische Kirchenlied. — Friedrich Gottlieb Klopstock. (Oden.) — J. W. von Goethe. (Lyrik.) — Fr. von Schiller. (Gedankenlyrik; neue, eingehendere und die Gedichte zu einem Bilde von Schillers Weltanschauung gruppierende Bearbeitung.) — Die Vaterlandssänger der Freiheitskriege. 2. Aufl. 576 S. geh. 5 Mk.; geb. 6,40 Mk.

Fünfter Band. Wegweiser durch die klassischen Schuldramen. (I. u. II. Abteilung bearbeitet von Dr. O. Frick. III. u. IV. Abteilung bearbeitet von Dr. H. Gaudig.)

I. Abteilung. Lessings Dramen: Philotas, Emilia Galotti, Minna von Barnhelm, Nathan der Weise. — Goethes Dramen: Götz von Berlichingen, Egmont, Iphigenie auf Tauris, Torquato Tasso. 3. Aufl. 330 S. 5 Mk.; geb. 6,40 Mk.

II. Abteilung. Schillers Dramen: Die Räuber, Fiesco, Kabale und Liebe, Don Carlos, Wallenstein. 2. Aufl. 360 S. 4 Mk.; geb. 5,40 Mk.

III. Abteilung. Schillers Dramen: Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Braut von Messina, Wilhelm Tell, Demetrius. 2. Aufl. 520 S. 5,50 Mk.; geb. 7 Mk.

IV. Abteilung. Dramen von Kleist und Shakespeare; Lessings Hamburgische Dramaturgie. 1899. 600 S. Preis 6 Mk.; geb. 7,50 Mk.

(Jeder Band und jede Abteilung des Werkes ist einzeln käuflich.)

Verlag von **Piloty & Loehle** in **München.**

Beck, Fr., Französische Grammatik für humanist. Gymnasien. Gbdn. ℳ 2.50.

„ Französisches Uebungs- und Lesebuch für humanist. Gymnasien. I. Theil, Gbdn. ℳ 1.50.

„ „ II. Theil. Gbdn. ℳ 2.50.

„ Französisches Vocabular. Gbdn. ℳ 1.20.

Loreck & Winter, Atlas von Süddeutschland, I. Theil. Preis ℳ —.60.

„ Atlas von Süddeutschland, II. Th. Erscheint Ende August.

Wird fortgesetzt unter dem Titel „Atlas für bayerische Mittelschulen."

Winter, Wörterverzeichniß der in Bayern amtlich eingeführten Schreibweise. Preis ℳ —.40.

Godron, R., Modern stilisierte Blumen und Ornamente. 20 Vorlagen in Farbendruck. In Mappe ℳ 9.—.

Stahel'sche Verlags-Anstalt in Würzburg, Paradeplatz
Königl. Hof- und Universitäts-Verlag.

Wegweiser zur deutschen Litteraturgeschichte.

Bibliographischer Grundriß für Vorlesungen und zum Selbststudium.

Von Dr J. Eath.

I. Teil: **Die älteste Zeit bis zum 11. Jahrhundert.**

Dieser „Wegweiser" stellt eine praktische **litterarhistorische Bibliographie** dar, welche alle Litteraturdenkmale mit Bezug auf Handschriften, Ausgaben und Erläuterungen registrirt und jene Ausgaben und Arbeiten durch * hervorhebt, die teils leicht zugänglich, teils von maßgebender Bedeutung sind. Im Eingang ist eine Uebersicht der Gesamtdarstellungen der deutschen Litteraturgeschichte sowie des betreffenden Zeitabschnitts gegeben und am Schlusse ein Handschriften-Verzeichnis angefügt. — Mit großer Sachkenntnis und Genauigkeit gearbeitet, wird dieses Buch ein kaum entbehrlicher Führer in der Hand des Lehrers und Schülers, wie auch des Litteratur-Forschers und -Freundes sein.

☞ Zu beziehen durch die Buchhandlungen, andernfalls direkt von uns gegen Einsendung von **Mk. 1.60** per 10 Pfg.-Postanweisung.

Konversationsunterricht
nach Hölzels Bildertafeln.

Deutsch.
Übungen für die deutsche Sprechstunde
bearbeitet von
Herm. Wallenstein.

Band I. Heft 1 4. 1. Der Frühling. 2. Der Sommer. 3. Der Herbst. 4. Der Winter.
„ II. Heft 5 8. 5. Die Stadt. 6. Der Wald. 7. Das Hochgebirge. 8. Der Bauernhof.
„ III. Deutsche Sprachlehre mit Wörterbuch in vier Sprachen. Bearb. von Dr. F. Koch u. Professor M. Delanghe. Enthält sämtl. Wörter aus Heft 1 8.
Heft 9 10. Die Wohnung. Mit Wörterbuch.
Band I u. II à *M.* 1.20 geh., *M.* 1.40 geb. Band III *M.* 1.60 geh. *M.* 2.— geb.
Heft 1 8 einzeln à 40 ₰, Heft 9 10 80 ₰ geh., *M.* 1.— geb.

Englisch.
Lessons in English conversation
arranged by
E. Towers-Clark and **Bowen-Schnell.**

Band I. Heft 1 4. 1. Spring. 2. Summer. 3. Autumn. 4. Winter.
„ II. Heft 5 8. 5. The City. 6. The Forest. 7. The Mountain-Range. 8 The Farm-Yard.
„ III. Englische Sprachlehre. Von *Bowen-Schnell.* Mit Wörterbuch f. H. 1/8.
„ IV. A. view of London. By *K. Bowen* and *C. M. Schnell.*
Heft 9 10. The Dwelling. Mit Wörterbuch.
Band I u. II à *M.* 1.20 geh., *M.* 1.40 geb. Band III u. IV à *M.* —.80 geh., *M.* 1.— geb.
Heft 1 8 einzeln à 40 ₰. Heft 9/10 80 ₰ geh., *M.* 1.— geb.

Französisch.
Leçons de conversation française
par
L. Durand, M. Delanghe et **F. Herbert.**

Band I. Heft 1 4. 1. Le Printemps 2. L'Été. 3. L'Automne. 4. L'Hiver.
„ II. Heft 5 8. 5. La Ville. 6. La Forêt. 7. La Chaine des Alpes. 8. La Ferme.
„ III. Französische Sprachlehre. Von Dr. *F. Koch* u. Prof. *M. Delanghe.* Mit Wörterbuch f. H. 1 8.
„ IV. Une Vue de Paris. Par *M. Delanghe.*
Heft 9/10 L'Habitation. Mit Wörterbuch.
Band I u. II à *M.* 1.20 geh., *M.* 1.40 geb. Band III u. IV à 80 ₰ geh., *M.* 1.— geb.
Heft 1 8 einzeln à 40 ₰. Heft 9 10 80 ₰ geh., *M.* 1.— geb.

Italienisch.
Lezioni di conversazioni italiana
dal
Dr. C. Martin.

Band I. Heft 1 4. 1. La Primavera. 2. L' Estate. 3. L' Autunno. 4. L' Inverno.
„ II. Heft 5/8. 5. La Città. 6. Il Bosco. 7. La Montagna. 8. Il Podere.
„ III. Italienische Sprachlehre. Von Dr. *C. Martin.* Mit Wörterbuch zu H. 1 8.
Heft 9/10. L' Abitazione. Mit Wörterbuch.
Band I u. II à *M.* 1.20 geh., *M.* 1.40 geb. Band III 80 ₰ geh., *M.* 1.— geb
Heft 1 8 einzeln à 40 ₰. Heft 9/10 80 ₰ geh., *M.* 1.— geb.

Jedes Heft mit Titelbild.

Von Heft 9/10 erscheinen auch Ausgaben für Engländer und für Franzosen. (resp. mit englisch-französischem und französisch-englischem Wörterbuch).

Verlag der Renger'schen Buchhandlung in Leipzig.

Böddeker, Dr., Prof. Die wichtigsten Erscheinungen der französischen Grammatik. 1896. Preis brosch. 2 Mk.

Fehse, Dr., H. Lehrbuch der englischen Sprache nach der direkten Methode für höhere Schulen. Mit 1 Karte von Großbritannien, Plan von London und 5 Skizzen im Text. 1896. 2. Aufl. XII. u. 300 S. Preis eleg. geb 2 Mk. 50 Pfg. Ein vorzüglich rezensiertes Buch.

— Englisches Lehr- und Lesebuch für Oberklassen höherer Lehranstalten. Ein Ergänzungsbuch zu jedem englischen Elementarbuch in drei Kursen mit Abbildungen, Plänen und Karten. 1898. XII. u. 332 S. Originalband in Ganzleinen. Preis 3 Mk.

Fleischhauers, Dr. W., Französ. Unterrichtswerk:

I. Praktische Französische Grammatik. Nebst einem Begleitwort. Nach den neuen Lehrplänen bearbeitet. 1895. IV u. 95. S. Preis geb. 1 Mk. 40 Pfg.
Prof. Dr. Sarrazin nannte diese Grammatik „eine nicht zu übertreffende Musterleistung".

II. Methodisches Lese- und Uebungsbuch zu der Praktischen Französischen Grammatik I. Teil. Unterstufe. 1895. X u. 195 S. Preis geb. 2 Mk. 20 Pfg.

III. Dasselbe. II. Teil. Oberstufe. 1896. X u. 244 S. Preis geb. 2 Mk. 80 Pfg.

Görlich, Dr. Ewald. Materialien für freie englische Arbeiten. Ein Hilfsbuch für den englischen Unterricht. 1898. X u. 256 S. Preis geh. 4 Mk. 50 Pfg., geb. 5 Mk.

— Materialien für freie französische Arbeiten. Ein Hilfsbuch für den französischen Unterricht an sämtlichen höheren Lehranstalten. 1895. XIV u. 338 S. Preis brosch. 5 Mk., geb. 5 Mk. 50 Pfg. „Ein unentbehrliches Handwerksgerät eines jeden Lehrers des Französischen". Sarrazin.

— Freie Französische Arbeiten. Musterstücke und Aufgaben. I. Teil.: Erzählungen. Wiedergabe poetischer Stoffe, Briefe und Aufsätze versch. Inhalts. 1896. Preis brosch. 2 Mk., geb. 2 Mk. 30 Pfg.

— Freie Französische Arbeiten. II. Teil: Beschreibungen, Schilderungen 2c., Aufsätze aus der Geschichte, Aufsätze aus der Litteratur. 1896. VII u. 191 S. Preis brosch 2 Mk. 50 Pfg, geb. 2 Mk. 80 Pfg.
Für mittlere und obere Klassen höherer Lehranstalten.

Klöpper, Dr. C. Englisches Real-Lexikon. (Mit Ausschluß Amerikas). Unter Mitwirkung von Oberlehrer Dr. K. Becker, Direktor Prof. Dr. K. Böddeker, Oberlehrer Dr. Gustav Krüger, Oberlehrer J. Leitritz, Prof. Dr. F. J. Wershoven. Herausgegeben von Dr. C. Klöpper. 1899. 2 Bände, 160 Bg. groß. Lex. 8° in Halbleder geb. 64 Mk. Auch in 4 Halbbänden brosch à 15 Mk. oder in 40 Lieferungen à 1 Mk. 50 Pfg. zu beziehen.

— Französisches Real-Lexikon. Unter Mitwirkung von 30 Fachgelehrten, herausgegeben von Dr. C. Klöpper. 1898. I. Band, 60 Bg. gr. Lex. 8°, brosch. 20 Mk., in Halbleder geb. 22 Mk. Das ganze Werk erscheint vollständig in etwa 30 Lieferungen, jede Lieferung 6 Bogen stark, à 2 Mk., oder in 3 Bänden, jeder Band 60 Bogen stark, brosch. à 20 Mk., in Halbleder geb. à 22 Mk.

Schulbibliothek, Französische und Englische, herausgegeben von Dr. Otto E. A. Dickmann. Reihe A, Prosa, Band 1—120. B, Poesie, Band 1—27. C, Für Mädchenschulen, Band 1—31. Text-Ausgaben Band 1—20. Ausführliches Verzeichnis franko vom Verlage.

Stahel'sche Sammlung von Prüfungsaufgaben.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. 1. Prüfungsaufgaben, gegeben bei der **Aufnahme in die I. Gymnasial-Klasse** an bayerischen Gymnasien. Als Uebungsstoff für die Vorbereitung zur Aufnahme-Prüfung zusammengestellt. 2. wesentl. vermehrte Aufl. Von **Franz Jäger,** kgl. Studienlehrer a. D. Preis geb. **30 ₰.**

Nr. 2. Die Absolutorial-Aufgaben in Bayern. Als Uebungsstoff für den Repetitions- u. Vorbereitungs-Unterricht zusammengestellt. Heft 1. **Mathematik** und **Naturwissenschaft** an den **humanistischen, Real-Gymnasien** und **Realschulen.** Von **Jos. Ducrue,** kgl. Gymn.-Prof. in München. 7. Auflage. Geb. *M* **1.** –.

Nr. 3. Die Absolutorial-Aufgaben in Bayern. Heft 2. **Deutsche, Französische** und **Englische Sprache** an den **humanistischen, Real-Gymnasien** und **Realschulen.** Von **Franz Jäger,** kgl. Studienlehrer a. D. 7. Auflage. Preis gebunden *M* **1.—.**

Nr. 4. Die Absolutorial-Aufgaben in Bayern. Heft 3. **Lateinische** und **Griechische Sprache** an den **humanistischen** und **Real-Gymnasien.** Von **Franz Jäger,** kgl. Studienlehrer a. D. 3. Auflage. Geb. *M* 1.20

Nr. 5. Die Absolutorial-Aufgaben in Bayern. Heft 4. **Hohe's Erläuterungen** zu den **latein.** Absolutorialaufgaben an den **humanistischen** und **Real-Gymnasien** 4. Auflage, bearbeitet von einem praktischen Schulmanne. Preis geb *M* 1.20.

Nr. 6. Prüfungsaufgaben an den Lehrerbildungsanstalten Bayerns (zusammengestellt von einem Lehrer). Heft 1. Aufgaben bei **Aufnahmsprüfungen** an **Präparandenschulen** und bei **Seminarprüfungen.** Zur Vorbereitung für die Präparandenschüler und als Uebungsstoff für Seminaristen Preis geh. 75 ₰.

Nr. 7. Prüfungsaufgaben an den Lehrerbildungsanstalten Bayerns. Heft 2. Aufgaben bei **Anstellungsprüfungen.** Als Uebungsstoff für Schuldienst Exspektanten. Preis geh. *M* 1.—.

Nr. 8. Prüfungsaufgaben, gegeben beim **Einj.-Freiw.-Examen** aus allen Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Lateinisch, Griechisch, Arithmetik und Algebra). Zur Vorbereitung für das Examen nebst einem Auszuge aus der Prüfungsordnung für Einj.-Freiw. zusammengestellt von Dr. **Gustav Herberich.** Preis geb. 80 ₰.

Nr. 9. Aufgaben, gegeben bei den **Stadt- und Marktschreiber-Prüfungen.** Zur praktischen Vorbereitung zusammengestellt. Nebst den **Prüfungsvorschriften.** Preis geb. *M* 2.40.

Goetzeler Dr. Ludwig, *De Polybi elocutione.* 1887. brosch. ℳ 1.60.

— *Observationes Herodianae.* 1888. brosch. ℳ —.80.

— *Quaestiones in Appiani et Polybii dicendi genus cum adpendice de codicibus quibusdam Herodianeis.* 1890. brosch. ℳ 3.60.

Grasberger, Dr. Lorenz, Professor. *De usu Pliniano.* 1860. brosch. ℳ 2.10.

— **Die griechischen Stichnamen.** Ein Beitrag zur Würdigung der alten Komödie und des attischen Volkswitzes. 2. Auflage. 1883. brosch. ℳ 2.60. (Nachtrag dazu siehe unter „Studien zu den griechischen Ortsnamen").

— **Studien zu den griechischen Ortsnamen.** Mit einem Nachtrag zu den griechischen Stichnamen. 1888. brosch. ℳ 8.—.

— **Erziehung und Unterricht im klassischen Altertum.** Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart. 3 Bände. 1864—1881. brosch. ℳ 30.—, gebd. in Ganzleinwand ℳ 35.—.

Hoffa, Dr. A., Professor, **Die körperliche Erziehung der Jugend.** Populär-wissenschaftlicher Vortrag, gehalten in Würzburg am 28. November 1895. brosch. ℳ —.60.

Kehrein, Joseph, Katholische Kirchenlieder, Hymnen, Psalmen aus den ältesten deutschen gedruckten Gesang- und Gebetbüchern. I. u. III. Band: Die älteste. kathol. Gesangbücher von Vehe, Leisentrit u. A., IV. Band: Aelterneuhochdeutsches Wörterbuch. Preis à ℳ 3.—. (Band II ist vergriffen.)

Kempf, Dr. J., k. Gymnasiallehrer, **Bayerisches Lehrerpädagogium.** Ein Vorschlag zum weiteren Ausbau der Lehrerbildung. brosch. 50 ₰.

Lexer, Dr. M., Professor. **Walther von der Vogelweide.** Ein Vortrag. 1873. brosch. ℳ —.75.

Schanz, Martin, Professor, *Novae commentationes Platonicae.* 1871. brosch. ℳ 4.—.

— **Studien zur Geschichte des Platonischen Textes.** 1874. brosch. ℳ 4.80.

Sommer, Prof. Dr. **Robert, Grundzüge einer Geschichte der deutschen Psychologie und Aesthetik von Wolff-Baumgarten bis Kant-Schiller.** Nach einer von der königl. preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin preisgekrönten Schrift des Verfassers dargestellt. 1892. brosch. ℳ 10.—, geb. ℳ 11.50.

Stahel'sche Verlags-Anstalt in Würzburg, Paradeplatz,
Königl. Hof- und Universitäts-Verlag.

Stahel'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze und bayerischer Gesetze.

(„Würzburger Volksausgabe".)

Auszug.

Nr. 2: **Die Gemeindeordnung** für die Landesteile diesseits des Rheins, Gesetz vom 29. April 1869 nebst den bezügl. Abänderungen durch das Gesetz vom 19. Januar 1872. 6. Auflage. Preis broschirt 75 ₰, cartonirt 90 ₰.

Nr. 7: **Die Verfassungsgesetze des Königreichs Bayern.** 4. Auflage. Preis gebunden ℳ 2.50.

☞ Vollständigste Ausgabe mit allen auf das Verfassungsrecht bezügl. Normen.

Nr. 44: **Schützenordnung für Bayern.** Verordnung vom 25. August 1868. 2. Auflage. Geheftet 30 ₰, cartonirt 50 ₰.

Nr. 52: **Der Malzaufschlag in Bayern.** 5. Auflage. Gesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1889. Preis broschirt: ℳ 1.80, cartonirt: ℳ 2.—

Nr. 53: **Landwirtschaftliche Gesetze Bayerns.**

1. Grundlasten-Ablösungsgesetz.
2. Weidegesetz.
3. Wassergesetz.
4. Be- und Entwässerungsgesetz.
5. Bäuerliche Erbgüter.
6. Arrondirungs-Gesetz.
7. Zwangs-Enteignungs-Gesetz.
8. Viehgewährschafs-Gesetz.
9. Verordnung über Hebung der Rindviehzucht.

Preis geheftet 85 ₰, cartonirt ℳ 1.—.

Nr. 58: **Allgemeine deutsche Wechselordnung.** Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung. 5. Auflage. 1899. Preis cartonirt 50 ₰.

Nr. 112: **Disciplinarordnung für die k. bayr. Studienanstalten und Realgymnasien.** 2. Auflage. Preis 20 ₰.

Nr. 115: **Landesfischerei-Ordnung** vom 4. Oktober 1884 nebst sämtlichen hierauf bezüglichen oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisregierungen. Cartonirt 70 ₰.

Stahel'sche

Nr. 12
(mi
von
ſchr
ein
ori
30.

Nr. 2
vor
reg

Nr. 3
vor
60

Nr. 3
geg
Pr

Nr. 3
18.
für
mil
vo

Nr.
Re
vo
reg
S

Nr. 3
M
50

Nr.
Fi
S
P

Nr.
18

133372

Educat.
Hist.
F.

Author Füger, J.

Title Die Schulordnungen für die humanistischen Gymnasien.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

Langenscheidt'sche Verlagsbuchhandlung

(Professor G. Langenscheidt)

BERLIN SW. 46, Hallesche Strasse 17.

Sachs-Villatte

Encyklopädisches Wörterbuch der
französischen u. deutschen Sprache.

A. Grosse Ausgabe. (10. Auflage.)

Teil I (französisch-deutsch) nebst Suppl., 1959 S., geb. 42 Mark.

Teil II (deutsch-französisch) 2132 Seiten, gebunden 42 Mark.

B. Hand- und Schul-Ausgabe. (107.—111. Tausend.)

Teil I (französisch-deutsch) 658 Seiten.
Teil II (deutsch-französisch) 853 Seiten.
Jeder Teil einzeln gebunden à 7 M. 25 Pf.
Beide Teile in einen Band gebunden 13 M. 50 Pf.

Muret-Sanders

Encyklopädisches Wörterbuch der
englischen u. deutschen Sprache.

A. Grosse Ausgabe.

Teil I (englisch-deutsch) 2460 Seiten in 2 Bände gebunden (A—K und L—Z) à 21 Mark.

Teil II (deutsch-englisch), A—J, gebunden 21 Mark;
L—Z liegt bis April 1901 komplett vor.

B. Hand- und Schul-Ausgabe.

Teil I (englisch-deutsch) 846 S., geb. 7 M. 50 Pf.

Teil II (deutsch-englisch) liegt Ende 1899 fertig vor.

☞ **Sachs-Villatte** ist die **Krone** aller in Deutschland erschienenen Wörterbücher. Wendt, Encyklop., p. 179.
☞ **Muret-Sanders** ist ein **Triumph** der modernen Lexikographie. Litt. Abt. d. Ztschr. f. Theol. u. K., Cleveland.

Ausführlicher Prospekt gratis und franko.